



Brüssel, den 28. März 2023
(OR. en)

7909/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0424(COD)**

**ENER 161
ENV 316
CLIMA 164
IND 153
RECH 114
COMPET 285
ECOFIN 292
CODEC 505**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7556/23
Nr. Komm.dok.:	15096/1/21 REV 1 + ADD 1 REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 28. März 2023 festgelegte allgemeine Ausrichtung des Rates zu dem eingangs genannten Vorschlag.

Mit dieser allgemeinen Ausrichtung wird der vorläufige Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag festgelegt; sie ist die Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung)
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C 211 vom 19.8.2008, S. 23.

² ABl. C 172 vom 5.7.2008, S. 55.

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Verordnung neu zu fassen.
- (2) Der Erdgasbinnenmarkt, der seit 1999 schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.
- (3) Im europäischen Grünen Deal und dem Klimagesetz hat sich die EU das Ziel gesetzt, bis 2050 auf eine Weise klimaneutral zu werden, die zu Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung in Europa beiträgt. Damit ein dekarbonisierter Gasmarkt aufgebaut werden und zur Energiewende beitragen kann, ist es erforderlich, in einem integrierten Energiesystem, an dem die Verbraucher auf wettbewerbsorientierten Märkten aktiv beteiligt sind, die Anteile erneuerbarer Energiequellen erheblich zu steigern.

³ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

- (3a) **Diese Verordnung sollte in Verbindung mit anderen politischen und legislativen Instrumenten gesehen werden, insbesondere mit den im Rahmen des europäischen Grünen Deals vorgeschlagenen Instrumenten. Viele dieser anderen vorgeschlagenen Instrumente, wie die Ausweitung des [Emissionshandelssystems, der Lastenteilungsverordnung, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie, der ReFuelEU-Initiativen und der vorgeschlagenen Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie der Union, zielen darauf ab, Anreize für die Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union zu schaffen und sicherzustellen, dass die Wirtschaft der Union gemäß den Vorgaben des Europäischen Klimagesetzes bis 2050 auf dem Weg zu einer klimaneutralen Europäischen Union bleibt]. Das Hauptziel dieser Verordnung besteht jedoch nicht darin, Anreize für den Übergang zu schaffen, sondern ihn zu ermöglichen und zu erleichtern, indem das Fortbestehen effizienter Gasmärkte sichergestellt wird.**
- (4) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Nutzung erneuerbarer und CO₂ -armer Gase im Energiesystem zu erleichtern, um die Abkehr von fossilem Gas zu ermöglichen, und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gase bei der Verwirklichung der EU-Klimaziele für 2030 und der Klimaneutralität bis 2050 einen wichtigen Beitrag leisten können. Ein weiteres Ziel **dieser** Verordnung besteht darin, einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der allen Marktteilnehmern die Möglichkeit sowie Anreize dafür bietet, bei der Planung ihrer Tätigkeiten der Übergangsfunktion fossiler Gase Rechnung zu tragen, um Lock-in-Effekte zu vermeiden und für eine schrittweise und rechtzeitige Abkehr von der Nutzung fossiler Gase zu sorgen, insbesondere in allen relevanten Industriesektoren und bei der Wärmeversorgung.

- (4a) Auf dem Zielpfad der Europäischen Union zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 dürften Energieeinsparungen und direkte Elektrifizierung in vielen Fällen die kostenwirksamste und energieeffizienteste Dekarbonisierungsoption darstellen. Es wird jedoch weiterhin eine Reihe von Endnutzeranwendungen geben, bei denen dies möglicherweise nicht machbar ist oder höhere Kosten verursacht. In solchen Fällen ist es möglicherweise von Bedeutung, erneuerbare oder CO₂ -arme Gase und Kraftstoffe – auch Biomethan und erneuerbarer und CO₂ -armer Wasserstoff – zu verwenden. Die durch das Paket zum europäischen Grünen Deal geschaffenen Anreize dürften daher zu einer grundlegenden Veränderung der Struktur der Energienachfrage im Allgemeinen und der Energienachfrage nach Gasen im Besonderen führen. Wenn beispielsweise heute Erdgas in großem Umfang für Raumheizungszwecke genutzt wird, dürfte dieser Bedarf in Zukunft weitgehend durch andere Energieträger gedeckt werden, z. B. durch elektrifizierte Raumheizgeräte. Es wird davon ausgegangen, dass Wasserstoff künftig in erster Linie in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren genutzt wird. Dies trifft auf eine Reihe von industriellen Prozessen zu, aber auch auf Verkehrsträger wie den Schwerlast-Fernverkehr sowie den Luft- und den Seeverkehr. Da die genauen Dekarbonisierungspfade, die Rolle der Energieträger und ihre Nutzung auch von lokalen Ausgangspunkten, Ausstattungungen und Gegebenheiten abhängen, sollten sie nicht im Einzelnen festgelegt werden. Effiziente Märkte sollen sicherstellen, dass in Anbetracht der lokalen Ausstattungungen und Gegebenheiten Verbraucher, die durch andere politische Instrumente gefördert werden, in die Lage versetzt werden, die Dekarbonisierungsoptionen zu wählen, die für ihre jeweilige Anwendung am besten geeignet sind.**

- (5) Da sich das Potenzial für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterscheidet, wird in der EU-Wasserstoffstrategie darauf hingewiesen, dass ein offener und wettbewerbsorientierter EU-Markt mit einem ungehinderten grenzübergreifenden Handel von großer Bedeutung für den Wettbewerb, bezahlbare Preise und die Versorgungssicherheit ist. Zudem wird hervorgehoben, dass der Aufbau eines liquiden Marktes mit einem warenbasierten Wasserstoffhandel neuen Erzeugern den Markteintritt erleichtern und eine verstärkte Integration mit anderen Energieträgern unterstützen würde. Er würde zu wirksamen Preissignalen für Investitionen und betriebliche Entscheidungen, **einschließlich Netzverbindungen**, führen. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten daher den Aufbau von Wasserstoffmärkten, des warenbasierten Wasserstoffhandels und liquider Handelsplätze fördern. [...] Die Mitgliedstaaten sollten etwaige unangemessene Hindernisse, **einschließlich unverhältnismäßiger Tarife an Kopplungspunkten**, beseitigen. Wenngleich die inhärenten Unterschiede zu berücksichtigen sind, sollten bestehende Vorschriften, die für die Strom- und Gasmärkte entwickelt wurden und einen effizienten kommerziellen Betrieb auf den Strom- und Gasmärkten sowie einen effizienten Strom- und Gashandel ermöglicht haben, auch für den Wasserstoffmarkt in Betracht gezogen werden. **In dieser Verordnung werden zwar allgemeine Grundsätze festgelegt, nach denen auch ein Wasserstoffmarkt betrieben werden soll, es ist jedoch angebracht, bei ihrer Anwendung der Entwicklungsphase dieses Marktes Rechnung zu tragen.**
- (6) [Die neu gefasste Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] gestattet den [...] Betrieb [...] durch [...] einen gemeinsamen [...] Betreiber. Die in dieser Verordnung festgelegten Regeln machen somit keine Neuorganisation der nationalen Netze [...] erforderlich, die den einschlägigen Bestimmungen jener Richtlinie entsprechen.

- (7) Die Kriterien für die Festlegung der Tarife für den Netzzugang müssen angegeben werden, um sicherzustellen, dass sie dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und den Erfordernissen eines gut funktionierenden Binnenmarktes vollständig entsprechen, die erforderliche Netzintegrität in vollem Umfang berücksichtigen und die Ist-Kosten widerspiegeln, soweit diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, transparent sind und gleichzeitig eine angemessene Kapitalrendite umfassen, und die Integration erneuerbarer und CO₂ -armer Gase ermöglichen. Die Bestimmungen dieser Verordnung zu Netzzugangstarifen werden durch weitere Regeln zu Netzzugangstarifen ergänzt, insbesondere in den gemäß dieser Verordnung erlassenen Netzkodizes und Leitlinien, [der vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung gemäß COM(2020) 824 final], [der vorgeschlagenen Methanverordnung gemäß COM(2021) xxx], der Richtlinie (EU) 2018/2001 und [der vorgeschlagenen Energieeffizienzrichtlinie gemäß COM(2021) 558 final].

- (8) Im Allgemeinen ist es am effizientesten, Infrastrukturen über Erlöse zu finanzieren, die bei den Nutzern der jeweiligen Infrastruktur erzielt werden, und Quersubventionen zu vermeiden. Solche Quersubventionen wären bei regulierten Vermögenswerten auch nicht mit dem allgemeinen Grundsatz kostenorientierter Tarife vereinbar. In Ausnahmesituationen könnten solche Quersubventionen jedoch zu gesellschaftlichen Vorteilen führen, insbesondere in den frühen Phasen der Netzentwicklung, in denen im Vergleich zur technischen Kapazität nur wenig Kapazität gebucht wird und bedeutende Unsicherheit hinsichtlich des Zeitpunkts herrscht, zu dem sich die Kapazitätsnachfrage einstellen wird. Quersubventionen könnten daher dazu beitragen, für angemessene und vorhersehbare Tarife für die ersten Netznutzer zu sorgen und die Investitionsrisiken für die Netzbetreiber zu verringern. Sie könnten somit zu einem Investitionsklima beitragen, das die Dekarbonisierungsziele der Union unterstützt. Quersubventionen sollten weder direkt noch indirekt von Netznutzern in anderen Mitgliedstaaten finanziert werden. Finanzmittel für Quersubventionen sollten daher nur an Ausspeisepunkten für Endkunden innerhalb desselben Mitgliedstaates eingeholt werden. Da Quersubventionen nur im Ausnahmefall genutzt werden, sollte darüber hinaus sichergestellt werden, dass sie verhältnismäßig, transparent und zeitlich befristet sind und unter Regulierungsaufsicht festgesetzt werden. **Es sollte möglich sein, Regeln für Quersubventionen oder Finanztransfers zwischen regulierten Anlagevermögen für einzelne Betreiber oder Kategorien von Betreibern, die in einem bestimmten Mitgliedstaat tätig sind, festzulegen. Angemessene und vorhersehbare finanzielle Bedingungen für frühe Netznutzer können auch durch andere Mittel als Quersubventionen, z. B. durch direkte Subventionen an Netzbetreiber oder Nutzer, erreicht werden, sofern diese mit Artikel 107 AEUV vereinbar sind.**
- (9) Die Verwendung von marktorientierten Verfahren, wie etwa Versteigerungen, zur Festlegung von Tarifen muss mit den Bestimmungen der neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag COM(2021) xxx und der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vereinbar sein.
- (10) Ein gemeinsamer Mindestbestand an Dienstleistungen für den Zugang Dritter ist nötig, damit in der Praxis in der gesamten Union ein gemeinsamer Mindeststandard für den Netzzugang gegeben und sichergestellt ist, dass die Dienstleistungen für den Zugang Dritter in ausreichendem Umfang kompatibel sind, und damit die aus einem gut funktionierenden Erdgasbinnenmarkt resultierenden Nutzeffekte ausgeschöpft werden können.

- (11) Die Regelungen für den Zugang Dritter sollten auf den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen beruhen. Die Organisation der Einspeise-/Ausspeisesysteme, die eine freie Gaszuweisung auf der Grundlage verbindlicher Kapazität ermöglichen, wurde auf dem XXIV. Madrider Forum bereits im Oktober 2013 begrüßt. Daher sollte eine Begriffsbestimmung für Einspeise-/Ausspeisesysteme eingeführt werden, [...] da dies dazu beitragen würde, für erneuerbare und CO₂ -arme Gase gleiche Ausgangsbedingungen herzustellen, unabhängig davon, ob sie auf Fernleitungs- oder Verteilernetzebene angeschlossen sind. Die Festsetzung der Tarife **für Verteilernetzbetreiber** und die Organisation der Kapazitätszuweisung zwischen dem Fernleitungs- und dem Verteilernetz sollten den Regulierungsbehörden überlassen bleiben, die dabei die Grundsätze der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] einhalten sollten.
- (12) Der Zugang zum Einspeise-/Ausspeisesystem sollte grundsätzlich auf verbindlicher Kapazität basieren. Die Netzbetreiber sollten verpflichtet werden, auf eine Weise zusammenzuarbeiten, die das Angebot verbindlicher Kapazität maximiert, was es den Netznutzern ermöglicht, das ein- oder ausgespeiste Gas auf der Grundlage verbindlicher Kapazität jedem Einspeise- oder Ausspeisepunkt desselben Einspeise-/Ausspeisesystems zuzuweisen.
- (12a) **Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, eine vollständige oder teilweise regionale Integration zu verwirklichen, wenn zwei oder mehr benachbarte Einspeise-/Ausspeisesysteme zusammengeführt werden. Als wichtiger Schritt zur Integration fragmentierter Gasmärkte und zur Verbesserung des Funktionierens des Erdgasbinnenmarkts sollte es möglich sein, eine teilweise regionale Integration zu ermöglichen, die verschiedene Bilanzierungszonen umfasst.**
- (12b) **(Ex-Erwägungsgrund 34 wurde unverändert hier eingesetzt)** Bei der Marktintegration auf regionaler Ebene sollten die betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber und die Regulierungsbehörden Fragen behandeln, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben, darunter die Tarifstrukturen, das Bilanzierungssystem, die Kapazitäten an den verbleibenden Grenzübergangspunkten, Investitionspläne und die Ausübung der Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Regulierungsbehörden.

- (13) Eine bedingte Kapazität sollte nur angeboten werden, wenn die Netzbetreiber keine verbindliche Kapazität anbieten können. Die Netzbetreiber sollten die Bedingungen für die bedingte Kapazität in Abhängigkeit von betrieblichen Beschränkungen auf transparente und klare Weise festlegen. Die Regulierungsbehörde sollte **die Bedingungen akzeptieren und** sicherstellen, dass die Anzahl der bedingten Kapazitätsprodukte begrenzt wird, um eine Fragmentierung des Marktes zu vermeiden und die Einhaltung des Grundsatzes eines effizienten Zugangs Dritter sicherzustellen.
- (14) Zur Vollendung des Erdgasbinnenmarkts sollte für ausreichende grenzüberschreitende Gasfernleitungskapazitäten gesorgt und die Marktintegration gefördert werden.
- (15) Es ist eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und, soweit relevant, den Verteilernetzbetreibern erforderlich, um Netzkodizes für die Bereitstellung und die Handhabung des konkreten und transparenten Zugangs zu den Fernleitungsnetzen über Grenzen hinweg zu schaffen und eine abgestimmte, ausreichend zukunftsorientierte Planung und solide technische Entwicklung des Erdgasnetzes in der Union, einschließlich der Schaffung von Verbindungskapazitäten, unter gebührender Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen. Die Netzkodizes sollten den von der gemäß der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichteten Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) entwickelten Rahmenleitlinien, die ihrem Wesen nach nicht bindend sind (Rahmenleitlinien), folgen. ACER sollte bei der auf tatsächliche Umstände gestützten Prüfung der Entwürfe von Netzkodizes – einschließlich der Frage, ob die Netzkodizes den Rahmenleitlinien entsprechen – mitwirken und diese der Kommission zur Annahme empfehlen können. ACER sollte ferner geplante Änderungen der Netzkodizes begutachten und diese der Kommission zur Annahme empfehlen können. Die Fernleitungsnetzbetreiber sollten ihre Netze nach diesen Netzkodizes betreiben.

⁴ Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).

- (16) Um die optimale Verwaltung des Erdgasfernleitungsnetzes in der Union zu gewährleisten, sollte ein Europäischer Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (im Folgenden „ENTSO (Gas)“) vorgesehen werden. Die Aufgaben des ENTSO (Gas) sollten unter Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften der Union durchgeführt werden, die für die Entscheidungen des ENTSO (Gas) gelten. Die Aufgaben des ENTSO (Gas) sollten genau definiert werden, und seine Arbeitsmethode sollte so konzipiert sein, dass sie Effizienz, Transparenz und die repräsentative Natur des ENTSO (Gas) gewährleistet. Die vom ENTSO (Gas) ausgearbeiteten Netzkodizes sollen die für rein inländische Angelegenheiten erforderlichen nationalen Netzkodizes nicht ersetzen. Da durch einen Ansatz, der auf die regionale Ebene abstellt, wirksamere Fortschritte erzielt werden können, sollten die Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb der Gesamtstruktur, die der Zusammenarbeit dient, regionale Strukturen schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass die auf regionaler Ebene erzielten Ergebnisse mit den auf Unionsebene festgelegten Netzkodizes und nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplänen vereinbar sind. Die Zusammenarbeit innerhalb solcher regionalen Strukturen setzt die effektive Trennung der Netztätigkeiten von den Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten voraus. Fehlt eine solche Trennung, so kann es bei der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zu wettbewerbswidrigem Verhalten kommen. Die Mitgliedstaaten sollten auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit fördern und die Effektivität des Netzes beobachten. Die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene sollte mit den Fortschritten bei der Schaffung eines wettbewerbsbestimmten und effizienten Binnenmarktes für Gase vereinbar sein.
- (17) Um größere Transparenz beim Aufbau des Erdgasfernleitungsnetzes in der Union zu gewährleisten, sollte ENTSO (Gas) auf der Grundlage eines gemeinsamen Szenarios und des integrativen Modells einen nicht bindenden unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) erstellen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Praktikable Erdgasfernleitungsnetze und erforderliche regionale Netzverbindungen, die aus wirtschaftlicher Sicht oder im Hinblick auf die Versorgungssicherheit relevant sind, sollten in diesem Netzentwicklungsplan enthalten sein.

- (18) Für die Verbesserung des Wettbewerbs durch liquide Großhandelsgasmärkte ist von entscheidender Bedeutung, dass Gas unabhängig davon, wo es sich im Netz befindet, gehandelt werden kann. Dies lässt sich nur dadurch erreichen, dass den Netznutzern die Möglichkeit eingeräumt wird, Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander zu buchen, was zur Folge hat, dass der Gastransport durch Zonen erfolgt, statt Vertragswegen zu folgen. Damit Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten unabhängig voneinander gebucht werden können, sollten die für einen Einspeisepunkt festgelegten Tarife daher nicht mit dem für einen Ausspeisepunkt festgelegten Tarif verknüpft sein [...], und sie sollten für diese Punkte separat angeboten werden, und der Tarif sollte das Einspeise- und Ausspeiseentgelt nicht in einem einzigen Preis bündeln.
- (19) Die Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen enthält Vorschriften für die Festlegung technischer Vorschriften, aus denen ein Bilanzierungssystem besteht, ermöglicht aber unterschiedliche Entscheidungen über die Gestaltung des Bilanzierungssystems, das auf ein einzelnes Einspeise-/Ausspeisesystem angewandt wird. Die Kombination der getroffenen Entscheidungen führt zu einem bestimmten Bilanzierungssystem, das für ein Einspeise-/Ausspeisesystem gilt, wobei die Einspeise-/Ausspeisesysteme derzeit im Wesentlichen den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten entsprechen.
- (20) Die Netznutzer sollten die Verantwortung für die Ausgeglichenheit ihrer Ein- und Ausspeisungen tragen; dazu sollten Handelsplattformen eingerichtet werden, um den Gashandel zwischen den Netznutzern zu erleichtern. **Um** erneuerbaren und CO₂ -armen Gasen **den gleichen Zugang zum Markt zu gewährleisten**, sollte die Bilanzierungszone **so weit wie möglich** auch die Verteilernetzebene umfassen. Der virtuelle Handelspunkt sollte genutzt werden, um Gas zwischen den Ausgleichskonten der Netznutzer auszutauschen.
- (21) Im Kontext des nichtdiskriminierenden Netzzugangs für Fernleitungsnetzbetreiber ist unter harmonisierten Transportverträgen nicht zu verstehen, dass die Bedingungen in den Transportverträgen eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers eines Mitgliedstaats mit den Bedingungen in den Transportverträgen eines anderen Fernleitungsnetzbetreibers dieses oder eines anderen Mitgliedstaats identisch sein müssen, es sei denn, dass Mindestanforderungen festgelegt sind, denen alle Transportverträge genügen müssen.

- (22) Damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen des Großhandelspreises nachvollziehen können, ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz des Netzes erforderlich. Dieser umfasst genauere Informationen über Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Lastflüsse und Wartungsarbeiten, Ausgleich von Mengenabweichungen und Verfügbarkeit und Zugang zu Speicheranlagen. Die Bedeutung dieser Informationen für das Funktionieren des Marktes setzt voraus, dass die aus Gründen der Vertraulichkeit für die Veröffentlichung bestehenden Einschränkungen abgeschwächt werden.
- (23) Die Vertraulichkeitserfordernisse für wirtschaftlich sensible Informationen sind jedoch besonders wichtig, wenn geschäftsstrategische Daten des Unternehmens betroffen sind, wenn es nur einen Nutzer einer Speicheranlage gibt oder wenn Daten zu Ausspeisepunkten innerhalb eines Netzes oder Teilnetzes betroffen sind, die nicht mit einem anderen Fernleitungs- oder Verteilernetz, sondern mit einem einzigen Industriekunden verbunden sind, sodass durch die Veröffentlichung dieser Daten vertrauliche Informationen über den Produktionsprozess dieses Kunden offenbart würden.
- (24) Zur Stärkung des Vertrauens in den Markt müssen die Marktteilnehmer sicher sein, dass missbräuchliches Verhalten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen belegt werden kann. Die zuständigen Behörden sollten die Befugnis erhalten, Fälle von behauptetem Marktmissbrauch wirksam zu untersuchen. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden Zugang zu Daten haben, die Aufschluss über betriebliche Entscheidungen der Versorgungsunternehmen geben. Auf dem Gasmarkt werden alle diese Entscheidungen den Netzbetreibern in Form von Kapazitätsreservierungen, Kapazitätsnominierungen und erfolgten Lastflüssen mitgeteilt. Die Netzbetreiber sollten solche Informationen den zuständigen Behörden in leicht zugänglicher Weise eine bestimmte Zeit lang zur Verfügung halten. Die zuständigen Behörden sollten zudem die Einhaltung der Regeln durch die Fernleitungsnetzbetreiber regelmäßig beobachten.

- (25) Der Zugang zu Speichieranlagen für Erdgas und zu Anlagen für verflüssigtes Erdgas (im Folgenden „LNG-Anlagen“) ist in einigen Mitgliedstaaten unzureichend, weshalb die Umsetzung der geltenden Regelungen verbessert werden muss, auch **im Bereich der Transparenz**. Bei dieser Verbesserung sollten das Potenzial und die verstärkte Nutzung erneuerbarer und CO₂-armer Gase für diese Anlagen im Binnenmarkt berücksichtigt werden. Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas kam nach ihrer Marktbeobachtung zu dem Schluss, dass die freiwilligen Leitlinien für die gute Praxis in Bezug auf den Zugang Dritter für Betreiber von Speichieranlagen, die von allen Interessengruppen im Rahmen des Madrider Forums vereinbart wurden, unzureichend angewandt werden und daher verbindlich gemacht werden müssen.
- (26) Von den Fernleitungsnetzbetreibern betriebene, nichtdiskriminierende und transparente Ausgleichssysteme für Erdgas sind wichtige Mechanismen, insbesondere für neue Marktteilnehmer, die möglicherweise größere Schwierigkeiten als bereits in einem relevanten Markt etablierte Unternehmen haben, ihr gesamtes Verkaufsportfolio auszugleichen. Daher müssen Regeln festgelegt werden, die gewährleisten, dass die Fernleitungsnetzbetreiber solche Mechanismen in einer Weise handhaben, die mit nichtdiskriminierenden, transparenten und effektiven Netzzugangsbedingungen vereinbar ist.
- (27) Die Regulierungsbehörden sollten die Einhaltung dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen Netzkodizes und Leitlinien gewährleisten.
- (28) In den **in Anhang I dieser Verordnung festgelegten** Leitlinien sind ausführlichere Vorschriften festgelegt. Diese Regeln sollten im Laufe der Zeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten der nationalen Erdgasnetze und deren Entwicklung gegebenenfalls weiterentwickelt werden.
- (29) Wenn die Kommission **Änderungen der in Anhang I dieser Verordnung festgelegten** Leitlinien [...] vorschlägt, sollte sie sicherstellen, dass alle von **jenen** Leitlinien betroffenen und durch Fachverbände vertretenen einschlägigen Kreise und die Mitgliedstaaten zuvor im Rahmen des Madrider Forums angehört werden.

- (30) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen Behörden sollten dazu verpflichtet sein, der Kommission einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen. Informationen dieser Art sollten von der Kommission vertraulich behandelt werden.
- (31) Diese Verordnung und die gemäß dieser Verordnung erlassenen Netzkodizes und Leitlinien berühren nicht die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Union.
- (32) Die Mitgliedstaaten und die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft sollten in allen Angelegenheiten, die die Entwicklung einer integrierten Gashandelsregion betreffen, eng zusammenarbeiten und keine Maßnahmen ergreifen, die die weitere Integration der Erdgasmärkte oder die Versorgungssicherheit der Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien gefährden.
- [...] [...]
- [...] **(Erwägungsgrund wurde nicht geändert, sondern als Erwägungsgrund 12b nach oben verschoben.)**

- (35) Für die Energiewende und die weitere Integration des Gasmarktes ist es erforderlich, die Transparenz hinsichtlich der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers weiter zu verbessern. Diese Informationen bilden die Grundlage für eine Reihe von Entscheidungen zu den Erdgasnetzen. Beispielsweise ist für die Übertragung von Fernleitungsanlagen von einem **Erdgasnetzbetreiber** auf einen **Wasserstoffnetzbetreiber** oder für die Umsetzung eines Ausgleichsmechanismus zwischen Fernleitungsnetzbetreibern (ITC-Mechanismus) eine höhere Transparenz erforderlich. Klarheit sowohl zur Erdgasnachfrage als auch zu den Kostenprojektionen ist zudem Voraussetzung für die Bewertung der langfristigen Tarifentwicklungen. Dies sollte durch Transparenz hinsichtlich der zulässigen Erlöse sichergestellt werden. Die Regulierungsbehörden sollten insbesondere **regelmäßig** Informationen zu der Methode bereitstellen, die bei der Berechnung der Erlöse von Fernleitungsnetzbetreibern, des Werts ihres regulierten Anlagevermögens und dessen zeitlicher Abschreibung, des Werts der Betriebsausgaben, der Kapitalkosten von Fernleitungsnetzbetreibern sowie bei der Berechnung der geltenden Anreize und Aufschläge angewandt wird, **und ferner zur langfristigen Entwicklung der Fernleitungstarife auf der Grundlage der erwarteten Änderungen ihrer zulässigen Erlöse und Zielerlöse sowie der Änderungen der Gasnachfrage. Um das ordnungsgemäße Verfahren für die Erhebung und Auswertung der Daten für die transparente und reproduzierbare Studie zum Vergleich der Effizienz der Fernleitungsnetzbetreiber zu gewährleisten, sollte ACER sich mit den Fernleitungsnetzbetreibern und ENTSO (Gas) abstimmen.**
- (36) Die Ausgaben der Fernleitungsnetzbetreiber sind überwiegend Fixkosten. Ihrem Geschäftsmodell und den derzeitigen nationalen Regulierungsrahmen liegt die Annahme zugrunde, dass ihre Netze über lange Zeit genutzt werden und somit lange Abschreibungszeiträume (30 bis 60 Jahre) haben. Vor dem Hintergrund der Energiewende sollten die Regulierungsbehörden daher die Möglichkeit erhalten, die Abnahme der Gasnachfrage im Voraus abzuschätzen, um die Regulierungsvorschriften rechtzeitig anzupassen und Situationen zu vermeiden, in denen die Kostendeckung der Fernleitungsnetzbetreiber über Tarife die Bezahlbarkeit für die Verbraucher gefährdet, da die Fixkosten im Verhältnis zur Gasnachfrage steigen. Soweit erforderlich, könnte z. B. das Abschreibungsprofil oder die Einnahmen für Fernleitungsanlagen geändert werden.

- (37) Hinsichtlich der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse von Fernleitungsnetzbetreibern sollte die Transparenz erhöht werden, um den Netznutzern Tarifvergleiche und eine Bewertung zu ermöglichen. Eine größere Transparenz sollte es den Betreibern auch erleichtern, grenzübergreifend zusammenzuarbeiten und im Einklang mit dieser Verordnung ITC-Mechanismen zwischen Betreibern für die regionale Integration oder für Tarifnachlässe für erneuerbare und CO₂ -arme Gase einzurichten.
- (38) Um die wirtschaftlichsten Standorte für die Erzeugung erneuerbarer und CO₂ -armer Gase nutzen zu können, sollten den Netznutzern Nachlässe auf kapazitätsbasierte Tarife [...] gewährt werden. Dazu sollte ein Nachlass für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen für erneuerbare und CO₂ -arme Gase, ein Nachlass für Tarife an Ein- und Ausspeisepunkten von Speicheranlagen sowie ein Nachlass auf die grenzüberschreitenden **Tarife an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten** angewandt werden. **Die Regulierungsbehörden sollten beschließen können, die Nachlässe auf diese Tarife unter bestimmten Umständen nicht anzuwenden.** Bei einer Änderung des Werts nicht grenzüberschreitender Nachlässe **sollte** die Regulierungsbehörde einen Interessenausgleich zwischen Netznutzern und Netzbetreibern vornehmen, wobei auf stabile finanzielle Rahmenbedingungen speziell für vorhandene Investitionen, insbesondere für Erzeugungsanlagen für erneuerbare Gase, zu achten ist. Soweit möglich, sollten Indikatoren oder Bedingungen für Änderungen des Nachlasses ausreichend frühzeitig vor einer Entscheidung über eine Änderung bekannt gegeben werden. Dieser Nachlass sollte die allgemeine Methode für die Tariffestsetzung nicht berühren, sondern nachträglich auf den jeweiligen Tarif angewandt werden. Um einen Nachlass zu erhalten, sollten die Netznutzer dem Fernleitungsnetzbetreiber die erforderlichen Informationen anhand einer Bescheinigung vorlegen, die mit der Datenbank der Union verknüpft ist.

- (39) Rückgänge der Erlöse aufgrund der Anwendung von Nachlässen sollten wie allgemeine Rückgänge der Erlöse z. B. aufgrund verringerter Kapazitätsverkäufe behandelt werden und **müssten** über Tarife zeitnah gedeckt werden, z. B. durch eine Erhöhung der spezifischen Tarife gemäß den allgemeinen Bestimmungen **in** dieser Verordnung. Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, **delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung im Wege von Änderungen der Höhe der Nachlässe [...]** zu ändern, um strukturelle Ungleichgewichte der Erlöse von Fernleitungsnetzbetreibern zu verringern.
- (40) Um die Effizienz der Erdgasverteilernetze in der Union zu erhöhen und eine enge Zusammenarbeit mit den Fernleitungsnetzbetreibern und ENTSO (Gas) sicherzustellen, sollte eine Organisation der Verteilernetzbetreiber in der Union (im Folgenden „EU-VNBO“) vorgesehen werden, die auch die Betreiber von Erdgasverteilernetzen umfasst. Die Aufgaben der EU-VNBO sollten genau definiert werden, und ihre Arbeitsmethode sollte Effizienz, Transparenz und die Repräsentativität für die Verteilernetzbetreiber in der Union gewährleisten. **Der EU-VNBO sollte es freistehen, ihre Satzung und Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen dem Erdgas- und dem Stromsektor festzulegen.** Die EU-VNBO sollte bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Netzkodizes gegebenenfalls eng mit ENTSO (Gas) zusammenarbeiten und Leitlinien unter anderem zur Integration der dezentralen Erzeugung und Energiespeicherung in die Verteilernetze oder zu anderen mit der Verwaltung der Verteilernetze zusammenhängenden Bereichen erarbeiten.

- (41) Verteilernetzbetreiber können bei der Integration erneuerbarer und CO₂ -armer Gase in das System eine wichtige Rolle spielen, da beispielsweise etwa die Hälfte der Biomethanerzeugungskapazität an das Verteilernetz angeschlossen ist. Zur Förderung der Teilnahme dieser Gase am Großhandelsmarkt sollten an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlagen in allen Mitgliedstaaten Zugang zum virtuellen Handelspunkt haben. Zudem sollten Verteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber im Einklang mit dieser Verordnung zusammenarbeiten, um den Umkehrfluss vom Verteilernetz in das Fernleitungsnetz zu ermöglichen oder die Integration des Verteilernetzes auf andere Weise mit gleichwertiger Wirkung sicherzustellen und so die Marktintegration erneuerbarer und CO₂ -armer Gase zu fördern.
- (42) Durch die Integration zunehmender Mengen erneuerbarer und CO₂ -armer Gase in das europäische Erdgassystem wird sich die Qualität des in Europa transportierten und verbrauchten Erdgases ändern. Um den ungehinderten grenzüberschreitenden Erdgasfluss sicherzustellen, die Interoperabilität der Märkte aufrechtzuerhalten und die Marktintegration zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Transparenz hinsichtlich der Gasqualität und der Kosten für das Management der Gasqualität zu erhöhen, ein harmonisiertes Konzept für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden und Netzbetreiber sicherzustellen und die grenzübergreifende Koordination zu verstärken. Wenngleich ein harmonisiertes Konzept für die Gasqualität an Grenzübergangspunkten sichergestellt wird, sollte die Flexibilität der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung von Gasqualitätsstandards in ihren nationalen Erdgasnetzen aufrechterhalten werden.

- (43) Die Beimischung von Wasserstoff in das Erdgassystem ist weniger effizient als die Nutzung von Wasserstoff in reiner Form und mindert den Wert des Wasserstoffs. Zudem hat sie Auswirkungen auf den Betrieb der Gasinfrastruktur, Endnutzeranwendungen und die Interoperabilität grenzübergreifender Netze. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin entscheiden können, ob sie in ihren nationalen Erdgasnetzen Wasserstoff beimischen. Gleichzeitig würde ein harmonisiertes Konzept für die Beimischung von Wasserstoff in das Erdgasnetz in Form einer unionsweiten Obergrenze an Grenzübergangspunkten zwischen Mitgliedstaaten das Risiko einer Marktsegmentierung verringern, wobei die Fernleitungsnetzbetreiber Erdgas mit einer Wasserstoffbeimischung unterhalb der Obergrenze akzeptieren müssen. Benachbarte Fernleitungsnetzbetreiber sollten weiterhin höhere Werte für die Beimischung von Wasserstoff an Grenzübergangspunkten vereinbaren können. **Bei der Prüfung solcher Vereinbarungen sollten die Mitgliedstaaten die anderen Mitgliedstaaten konsultieren, wenn diese von der Maßnahme betroffen sein könnten, und die Lage in diesen Ländern berücksichtigen.**
- (44) Ein robustes grenzübergreifendes Koordinations- und Streitbeilegungsverfahren zwischen Fernleitungsnetzbetreibern hinsichtlich der Gasqualität, einschließlich Biomethan und Wasserstoffbeimischungen, ist entscheidend, um einen effizienten Transport von Erdgas in den Erdgasnetzen innerhalb der Union zu unterstützen und somit die Integration des Binnenmarktes zu fördern. Strengere Transparenzbestimmungen in Bezug auf Gasqualitätsparameter, einschließlich des Bruttobrennwerts, des Wobbe-Index und des Sauerstoffgehalts, sowie in Bezug auf Wasserstoffbeimischungen und deren zeitliche Entwicklung sollten in Kombination mit Überwachungs- und Berichterstattungspflichten zu einem gut funktionierenden, offenen und effizienten Erdgasbinnenmarkt beitragen.

- (44a) **Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin in der Lage sein, auf ihre ursprünglichen Spezifikationen für die Gasqualität zurückzugreifen, falls ihre Regulierungsbehörden keine Einigung über die Aufhebung einer grenzüberschreitenden Beschränkung aufgrund unterschiedlicher Mengen oder Verfahren bei der Beimischung von Wasserstoff erzielen. Um ungehinderte grenzüberschreitende Lastflüsse zu gewährleisten und die Integrität des Energiebinnenmarkts zu wahren, sollten die zuständigen Regulierungsbehörden befugt sein, das gemeinsame Streitbeilegungsverfahren kontinuierlich wieder aufzunehmen, um den Entwicklungen auf den Gasmärkten und bei den Gastechnologien Rechnung zu tragen.**
- (45) Zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung und zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf nicht wesentliche Bestimmungen in bestimmten Bereichen, die für die Marktintegration von grundlegender Bedeutung sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (46) ⁶Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch für das Erdgasnetz, **wie sie auch in der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission⁷ dargelegt sind, sind von wesentlicher Bedeutung**, insbesondere in Bezug auf Netzkopplungsverträge, einschließlich Vorschriften für die Gasflusskontrolle, Messprinzipien für die Gasmenge und -qualität, Vorschriften für das Abgleichsverfahren und für die Zuweisung der Gasdifferenzmengen, Kommunikationsverfahren bei außergewöhnlichen Ereignissen, sowie in Bezug auf gemeinsame Einheiten, die Gasqualität, einschließlich Vorschriften für den Umgang mit Beschränkungen des grenzübergreifenden Handels aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität und aufgrund unterschiedlicher Odorierungspraktiken, die kurz- und langfristige Überwachung der Gasqualität und die Bereitstellung von Informationen, den Datenaustausch und die Berichterstattung zur Gasqualität, Transparenz, Kommunikation, die Bereitstellung von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Marktteilnehmern.
- (47) Im Interesse einer optimalen Verwaltung des Wasserstoffnetzes in der Union und als Voraussetzung für den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Versorgung mit Wasserstoff in der Union sollte ein Europäisches Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (im Folgenden „ENNOH“) eingerichtet werden. ENNOH sollte seine Aufgaben im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Union wahrnehmen. Die Aufgaben des ENNOH sollten genau definiert werden, und seine Arbeitsmethode sollte Effizienz, Transparenz und die Repräsentativität des ENNOH gewährleisten. [...]

⁶ [...]

⁷ **Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 13).**

- (48) Bis zur Einrichtung des ENNOH sollte vorübergehend eine Plattform unter der Leitung der Kommission eingerichtet werden, an der ACER sowie alle relevanten Marktteilnehmer beteiligt sind, darunter ENTSO (Gas), ENTSO (Strom) und die EU-VNBO. Diese Plattform sollte die anfängliche Arbeit unterstützen, was die Untersuchungen zu den für den Aufbau des Wasserstoffnetzes und der Wasserstoffmärkte relevanten Themen und die Entwicklung dieser Themen betrifft, aber keine formellen Entscheidungsbefugnisse haben. Die Plattform sollte aufgelöst werden, sobald ENNOH eingerichtet ist. Bis zur Einrichtung des ENNOH ist ENTSO (Gas) für die Entwicklung der unionsweiten Netzentwicklungspläne, auch für die Wasserstoffnetze, verantwortlich.
- (49) Um hinsichtlich der Entwicklung des Wasserstoffnetzes in der Union Transparenz zu gewährleisten, sollte ENNOH einen nicht bindenden unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan für Wasserstoff erstellen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, der auf die Erfordernisse der sich entwickelnden Wasserstoffmärkte ausgerichtet ist. Dieser Netzentwicklungsplan sollte praktikable Wasserstofftransportnetze und erforderliche Netzverbindungen umfassen, die aus kommerzieller Sicht relevant sind. ENNOH sollte sich an der Entwicklung der energiesystemweiten Kosten-Nutzen-Analyse – einschließlich des integrativen Energiemarkt- und -netzmodells, das sowohl Strom- als auch Gas- und Wasserstofftransportinfrastruktur sowie Speichereinrichtungen, LNG-Anlagen und Elektrolyseure umfasst – beteiligen, ebenso an der Entwicklung der Szenarien für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne und des Berichts über die Ermittlung von Infrastrukturlücken gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 der **Verordnung (EU) 2022/869** für die Entwicklung der Listen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Dabei sollte ENNOH eng mit ENTSO (Strom) und ENTSO (Gas) zusammenarbeiten, um die Systemintegration zu fördern. ENNOH sollte diese Aufgaben erstmals bei der Entwicklung der 8. Liste von Vorhaben von gemeinsamem Interesse wahrnehmen, sofern ENNOH bis 2026 seine Arbeit aufgenommen hat und in der Lage ist, den erforderlichen Beitrag zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan zu leisten.

- (50) Alle Marktteilnehmer haben ein Interesse an der Arbeit, die von ENNOH erwartet wird. Effektive Konsultationen sind daher unerlässlich. Insgesamt sollte ENNOH Erfahrungen mit Infrastrukturplanung, -entwicklung und -betrieb in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Marktteilnehmern und ihren Verbänden einholen, darauf aufbauen und in seine Arbeit einbeziehen.
- (51) Da durch einen Ansatz, der auf die regionale Ebene abstellt, wirksamere Fortschritte erzielt werden können, sollten die Wasserstoffnetzbetreiber innerhalb der Gesamtstruktur, die der Zusammenarbeit dient, regionale Strukturen schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass die auf regionaler Ebene erzielten Ergebnisse mit den Netzkodizes und den nicht bindenden unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplänen vereinbar sind. Die Mitgliedstaaten sollten auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit fördern und die Effektivität des Netzes beobachten.
- (52) Transparenzanforderungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer Vertrauen in die neu entstehenden Wasserstoffmärkte in der Union aufbauen können. Damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Marktpreisentwicklungen nachvollziehen können, ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Funktionsweise des Wasserstoffnetzes erforderlich. Informationen sollten stets auf aussagekräftige, leicht zugängliche und diskriminierungsfreie Weise bekannt gegeben werden.
- (53) ENNOH **sollte** eine zentrale webbasierte Plattform einrichten, um alle Daten bereitzustellen, die für die Marktteilnehmer hinsichtlich eines wirksamen Zugangs zum Netz relevant sind.
- (54) Die Bedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen sollten in der Anfangsphase der Marktentwicklung einen effizienten Betrieb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz für die Netznutzer gewährleisten und gleichzeitig den Betreibern ausreichend Flexibilität bieten. Durch die Begrenzung der Höchstdauer von Kapazitätsverträgen sollte das Risiko vertraglich bedingter Engpässe und des Hortens von Kapazität verringert werden.
- (55) Es sollten allgemeine Bedingungen für die Gewährung des Zugangs Dritter zu Wasserstoffspeichereinrichtungen und Wasserstoffterminals festgelegt werden, um für einen diskriminierungsfreien Zugang und Transparenz für die Netznutzer zu sorgen.

- (56) Die Wasserstoffnetzbetreiber sollten zusammenarbeiten, um Netzkodizes für die Bereitstellung und das Management eines transparenten und diskriminierungsfreien grenzübergreifenden Zugangs zu den Netzen zu entwickeln und eine abgestimmte Planung des Netzes in der Union sicherzustellen, einschließlich der Schaffung von Verbindungskapazitäten. **Die Kommission sollte ein Jahr nach Einrichtung des ENNOH die erste Prioritätenliste für die Ermittlung der Bereiche erstellen, die in die Entwicklung von Netzkodizes für Wasserstoff aufgenommen werden sollen.** Diese Netzkodizes sollten mit den von ACER entwickelten, nicht bindenden Rahmenleitlinien im Einklang stehen. ACER sollte bei der auf tatsächliche Umstände gestützten Prüfung der Entwürfe von Netzkodizes – einschließlich der Frage, ob die Netzkodizes den Rahmenleitlinien entsprechen – mitwirken und diese der Kommission zur Annahme empfehlen können. ACER sollte ferner geplante Änderungen der Netzkodizes begutachten und diese der Kommission zur Annahme empfehlen können. Die Wasserstoffnetzbetreiber sollten ihre Netze im Einklang mit diesen Netzkodizes betreiben.
- (57) Die vom **ENNOH** ausgearbeiteten Netzkodizes sollen die für rein inländische Angelegenheiten erforderlichen nationalen Netzkodizes nicht ersetzen.
- (58) Die Qualität des in Europa transportierten und verbrauchten Wasserstoffs kann sich je nach Erzeugungstechnik und Transportbedingungen unterscheiden. Ein auf Unionsebene harmonisiertes Konzept für das Management der Wasserstoffqualität bei grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen sollte den grenzüberschreitenden Wasserstofftransport und die Marktintegration daher unterstützen.
- [...] [...]

- (60) Ein robustes grenzübergreifendes Koordinierungs- und Streitbeilegungsverfahren zwischen Wasserstoffnetzbetreibern ist von entscheidender Bedeutung, um den Wasserstofftransport in der Union netzübergreifend zu erleichtern und somit die weitere Integration des Binnenmarktes zu fördern. Strengere Transparenzbestimmungen zu Wasserstoffqualitätsparametern und zu ihrer zeitlichen Entwicklung sollten in Kombination mit Überwachungs- und Berichterstattungspflichten zu einem gut funktionierenden, offenen und effizienten Wasserstoffbinnenmarkt beitragen.
- (61) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission im Einklang mit Artikel 291 AEUV Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden.
- (62) Im Interesse eines effizienten Betriebs der europäischen Wasserstoffnetze sollten die Wasserstoffnetzbetreiber in enger Zusammenarbeit mit anderen Wasserstoffnetzbetreibern sowie mit anderen Netzbetreibern, mit denen Netzverbindungen bestehen, die Verantwortung für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Wasserstofftransportnetzes übernehmen, um unter anderem die Integration des Energiesystems zu unterstützen.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (63) Auf Unionsebene harmonisierte Normen tragen zu einem funktionierenden Binnenmarkt bei. Sobald der Hinweis auf eine solche Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist, sollte die Konformität mit den entsprechenden Anforderungen der im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Durchführungsmaßnahme angenommen werden, wenn die Norm eingehalten wird, wenngleich auch andere Arten des Konformitätsnachweises zulässig sein sollten. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 kann die Europäische Kommission europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, technische Spezifikationen, europäische Normen und harmonisierte europäische Normen zu entwickeln. Eine der wichtigsten Funktionen harmonisierter Normen sollte darin bestehen, es den Betreibern zu erleichtern, die im Rahmen dieser Verordnung und der gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx neu gefassten Gasrichtlinie erlassenen Durchführungsmaßnahmen anzuwenden.

(63a) Der derzeitige EU-Normungsrahmen, der auf den Grundsätzen der neuen Konzeption und der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 beruht, bildet standardmäßig den Rahmen für die Ausarbeitung von Normen, bei denen von der Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung oder von – auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen – spezifischen Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten ausgegangen wird. Europäische Normen sollten marktorientiert sein und dem öffentlichen Interesse sowie den politischen Zielen Rechnung tragen, die im Auftrag der Kommission an eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen, innerhalb einer bestimmten Frist auf Konsens beruhende harmonisierte Normen auszuarbeiten, präzise dargelegt sind . In Ermangelung einschlägiger Verweise auf harmonisierte Normen oder bei Blockierung des Normungsprozesses oder im Falle von Verzögerungen bei der Festlegung geeigneter harmonisierter Normen sollte die Kommission jedoch in der Lage sein, im Wege von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten gemeinsame Spezifikationen für die Anforderungen dieser Verordnung festzulegen, sofern sie dabei die Rolle und die Aufgaben der Normungsorganisationen gebührend berücksichtigt. Diese Option sollte als Notlösung für Ausnahmefälle verstanden werden, mit der den Betreibern die Anwendung der einschlägigen Maßnahmen im Rahmen von gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten und der Neufassung der Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx erleichtert werden soll. Ist eine Verzögerung bei der Festlegung harmonisierter Normen auf die technische Komplexität der betreffenden Norm zurückzuführen, so sollte die Kommission dem Rechnung tragen, bevor sie die Festlegung gemeinsamer Spezifikationen in Erwägung zieht.

- (64) Um den Qualitätsanforderungen der Wasserstoffendnutzer vollständig Rechnung zu tragen, **sollten** technische Spezifikationen und Normen für die Wasserstoffqualität im Wasserstoffnetz bereits bestehenden Normen, die solche Endnutzeranforderungen enthalten (z. B. die Norm EN 17124), Rechnung tragen.
- (65) Wasserstoffnetzbetreiber sollten für den Wasserstofftransport ausreichend grenzüberschreitende Kapazität aufbauen, die der gesamten wirtschaftlich vernünftigerweise zu erwartenden und technisch möglichen Nachfrage nach dieser Kapazität gerecht wird, und so zur Marktintegration beitragen.
- (66) ACER sollte einen Monitoring-Bericht über den Stand der Engpässe veröffentlichen.
- (67) Angesichts des Potenzials von Wasserstoff als Energieträger und der Möglichkeit des Handels von Wasserstoff zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist klarzustellen, dass zwischenstaatliche Abkommen im Energiebereich in Bezug auf Gas, die Notifizierungspflichten gemäß dem Beschluss (EU) 2017/684 unterliegen, auch zwischenstaatliche Abkommen in Bezug auf Wasserstoff, einschließlich Wasserstoffverbindungen wie Ammoniak und flüssiger organischer Wasserstoffträger, umfassen.

(67a) Investitionen in neue Großinfrastrukturen sollten stark gefördert werden, wobei es gleichzeitig das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für Gase in Bezug auf Erdgas sicherzustellen gilt. Zur Verstärkung der positiven Auswirkungen von Infrastrukturvorhaben, für die eine Ausnahme gilt, auf Wettbewerb und Versorgungssicherheit sollten in der Projektplanungsphase das Marktinteresse geprüft und Regeln für das Engpassmanagement festgelegt werden. Erstreckt sich eine Infrastruktur über das Gebiet von mehr als einem Mitgliedstaat, so sollte ACER als letztes Mittel den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme bearbeiten, damit den grenzübergreifenden Implikationen besser Rechnung getragen werden kann und die administrative Abwicklung erleichtert wird. Wegen des besonderen Risikoprofils solcher Großinfrastrukturvorhaben, für die eine Ausnahme gilt, sollte es ferner möglich sein, Unternehmen, die Versorgungs- und Gewinnungsinteressen haben, vorübergehend für die betreffenden Vorhaben teilweise oder vollständige Ausnahmen von den Entflechtungsvorschriften zu gewähren. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Ausnahme sollte, insbesondere aus Gründen der Versorgungssicherheit, für neue Rohrleitungen in der Union gelten, über die Gas aus Drittländern in die Union befördert wird. Die gemäß der Richtlinie 2003/55/EG und der geänderten Richtlinie 2009/73/EG gewährten Ausnahmen sollten bis zu dem Ablaufdatum weitergelten, das in der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme festgelegt wurde.

- (68) [...] Als Beitrag zu einer kohärenten und zeitnahen Reaktion auf diese Krise und mögliche neue Krisen auf Unionsebene sollten spezielle Vorschriften zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Widerstandsfähigkeit in diese Verordnung und in die Verordnung (EU) 2017/1938 aufgenommen werden, insbesondere in Bezug auf eine besser koordinierte Speicherung und die Solidarität.

[...] [...]

[...] [...]⁹

⁹ [...]

(70a) Die Eskalation der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine seit Februar 2022 hat zu einem Rückgang der Gaslieferungen aus dem betreffenden Land geführt. So gibt es insbesondere keine Gasflüsse über Pipelines aus Russland durch Belarus und über die Nord-Stream-1-Pipeline mehr, und die Gaslieferungen durch die Ukraine sind stetig zurückgegangen, was die Energieversorgungssicherheit in der Union insgesamt ernsthaft gefährdet. Diese als Waffe eingesetzte Reduzierung der Erdgaslieferungen und Manipulation der Märkte durch vorsätzliche Unterbrechungen von Gasflüssen haben Schwachstellen und Abhängigkeiten in der Union und ihren Mitgliedstaaten offengelegt, die eindeutig das Potenzial haben, ihre wesentlichen internationalen Sicherheitsinteressen unmittelbar und ernstlich zu beeinträchtigen. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben auch gezeigt, dass Gas genutzt werden kann, um die Energiemärkte als Waffe zu nutzen und zu manipulieren, z. B. durch das Horten von Kapazitäten in der Gasinfrastruktur zum Nachteil der wesentlichen internationalen Sicherheitsinteressen der Union. Um die Auswirkungen solcher Vorkommnisse sowohl im aktuellen Kontext als auch in der Zukunft abzumildern, sollten die Mitgliedstaaten ausnahmsweise in der Lage sein, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um vorübergehend Kapazitätsgebote eines beliebigen Netznutzers an Einspeisepunkten und an LNG-Terminals für Lieferungen aus der Russischen Föderation und Belarus ex ante zu begrenzen, wenn dies zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und derjenigen der Union erforderlich ist. Diese Möglichkeit sollte nur in Bezug auf die Russische Föderation und Belarus gelten, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, im Einklang mit den REPowerEU-Zielen mit angemessenen Maßnahmen auf jede Bedrohung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und derjenigen der Union, die sich aus der Lage ergibt, zu reagieren, unter anderem durch die Verringerung ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland. Derartige Begrenzungen sollten nicht im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Union oder der Mitgliedstaaten stehen und mit Artikel XXI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens im Einklang stehen. Vor der Anwendung derartiger Begrenzungen sollten die Mitgliedstaaten die Kommission und – soweit sie von der Begrenzung betroffen sein könnten – die anderen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland konsultieren und die Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländern, insbesondere hinsichtlich der Versorgungssicherheit, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten den potenziellen Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf andere Mitgliedstaaten gebührend Rechnung tragen und insbesondere den Grundsatz der Energiesolidarität – auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit – achten, wenn sie die Angemessenheit und die Tragweite einer geplanten Begrenzung bewerten.

[...] [...]

- (72) Der Energiesektor in Europa befindet sich in einem grundlegenden Wandel auf dem Weg zu einer dekarbonisierten Wirtschaft und muss gleichzeitig Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen. Während die Cybersicherheit im Bereich Strom mit einem Netzkodex zu grenzübergreifenden Stromflüssen bereits verbessert wird, bedarf es noch sektorspezifischer verbindlicher Vorschriften für den Bereich Gas, **die mit dem durch die Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS-2-Richtlinie) geschaffenen allgemeinen Cybersicherheitsrahmen in Einklang stehen**, um die Sicherheit des europäischen Energiesystems zu gewährleisten. **In der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates sind Maßnahmen zur Erreichung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der gesamten Union festgelegt, während spezifische Vorschriften für die Cybersicherheit im Wege eines delegierten Rechtsakts gemäß der vorliegenden Verordnung ausgearbeitet werden müssen. Dieser delegierte Rechtsakt sollte die Richtlinie (EU) 2022/2555 ergänzen, indem ein kontinuierlicher und umfassender Ansatz für die Durchführung aller sektorspezifischen Schritte von der Risikobewertung bis zur Risikobehandlung sichergestellt wird und klare Aufgaben und Anweisungen für die Durchführung solcher Schritte durch verschiedene Interessenträger und Behörden im Gas- und Wasserstoffsektor festgelegt werden. In dem delegierten Rechtsakt sollten sektorspezifische Vorschriften für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Gasflüsse festgelegt werden, wie etwa Vorschriften über gemeinsame Mindestanforderungen, Planung, Überwachung, Berichterstattung und Krisenmanagement, um die Angleichung an die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2555 sicherzustellen.**

- (73) Wie die unionsweite Simulation 2017, 2021 **und 2022** gezeigt hat, sind regionale Kooperations- und Solidaritätsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung, um die Widerstandsfähigkeit der Union bei einer ernsthaften Verschlechterung der Versorgungssituation zu gewährleisten. Die Versorgung von durch Solidarität geschützten Kunden wie Haushalten sollte in allen Situationen durch Solidaritätsmaßnahmen grenzübergreifend sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der Bestimmungen über den Solidaritätsmechanismus erlassen, und die betreffenden Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck unter anderem technische, rechtliche und finanzielle Regelungen vereinbaren. Die Mitgliedstaaten sollten die Einzelheiten dieser Regelungen in ihren Notfallplänen beschreiben. Für Mitgliedstaaten, die nicht die erforderliche bilaterale Vereinbarung getroffen haben, sollte das Muster aus dieser Verordnung gelten, um für eine solche wirksame Solidarität zu sorgen.
- (74) Solche Maßnahmen können daher die Verpflichtung eines Mitgliedstaates nach sich ziehen, Entschädigung an diejenigen zu leisten, die durch seine Maßnahmen betroffen sind. Um sicherzustellen, dass die von dem um Solidarität ersuchenden Mitgliedstaat an den Solidarität leistenden Mitgliedstaat gezahlte Entschädigung fair und angemessen ist, sollte die nationale Energieregulierungsbehörde oder die nationale Wettbewerbsbehörde als unabhängige Behörde die Befugnis haben, die Höhe der angeforderten und gezahlten Entschädigung zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur zu verlangen.

[...]

- (75) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung gerechter Regeln für die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, Speicheranlagen und LNG-Anlagen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder wegen der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung

- a) enthält nichtdiskriminierende Regeln für die Bedingungen für den Zugang zu Erdgas- und Wasserstoffnetzen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte, um das reibungslose Funktionieren des Gasbinnenmarktes sicherzustellen, und

[...]

- b) fördert das Entstehen **und den Betrieb** eines reibungslos funktionierenden und transparenten **Gasgroßhandelsmarkts** mit einem hohen Grad an Versorgungssicherheit und schafft Mechanismen zur Harmonisierung der Regeln über den Netzzugang für den grenzüberschreitenden Handel mit Gasen.

Das in Unterabsatz 1 genannte Ziel umfasst die Festlegung von harmonisierten Grundsätzen für die Tarife oder für die bei ihrer Berechnung zugrunde gelegten Methoden, für den Zugang zum Erdgasnetz, jedoch nicht zu Speicheranlagen, die Einrichtung von Dienstleistungen für den Zugang Dritter und harmonisierte Grundsätze für die Kapazitätszuweisung und das Engpassmanagement, die Festlegung der Transparenzanforderungen, Regeln für den Ausgleich von Mengenabweichungen und Ausgleichsentgelte sowie die Erleichterung des Kapazitätshandels.

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des Artikels 31 Absatz 5 nur für Erdgas- und Wasserstoffspeichieranlagen, die unter Artikel 29 Absätze 3 oder 4 der neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag COM(2021) xxx fallen.

Die Mitgliedstaaten können in Einklang mit der neu gefassten Gasrichtlinie gemäß COM xxx eine Rechtspersönlichkeit oder Stelle einrichten, die eine oder mehrere der normalerweise dem Fernleitungsnetzbetreiber oder dem Wasserstoffnetzbetreiber zugewiesenen Funktionen übernimmt, der die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen hat. Diese Rechtspersönlichkeit oder Stelle unterliegt der Zertifizierung gemäß Artikel 13 dieser Verordnung sowie der Benennung gemäß Artikel 65 der neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag COM(2021) xxx.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
 - 1. „reguliertes Anlagevermögen“ das gesamte Netzanlagevermögen eines **Fernleitungsnetzbetreibers, Verteilernetzbetreibers und Wasserstoffnetzbetreibers**, das für die Erbringung regulierter Netzdienstleistungen genutzt wird, die bei der Berechnung der netzbezogenen Dienstleistungserlöse berücksichtigt werden;
 - 2. „Fernleitung“ den Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;

3. „Transportvertrag“ einen Vertrag, den der Fernleitungsnetzbetreiber oder der Wasserstoffnetzbetreiber mit einem Netznutzer im Hinblick auf die Durchführung von Transportdienstleistungen für Gase geschlossen hat;
4. „Kapazität“ den maximalen Lastfluss, der in Norm-Kubikmetern pro Zeiteinheit oder in Energieeinheiten pro Zeiteinheit ausgedrückt wird, auf den der Netznutzer gemäß den Bestimmungen des Transportvertrags Anspruch hat;
5. „nicht genutzte Kapazität“ eine verbindliche Kapazität, die ein Netznutzer im Rahmen eines Transportvertrags zwar erworben, aber zum Zeitpunkt des vertraglich festgelegten Fristablaufs nicht nominiert hat;
6. „Engpassmanagement“ das Management des Kapazitätsportfolios des Fernleitungsnetzbetreibers zur optimalen und maximalen Nutzung der technischen Kapazität und zur rechtzeitigen Feststellung künftiger Engpass- und Sättigungsstellen;
7. „Sekundärmarkt“ den Markt für die auf andere Weise als auf dem Primärmarkt gehandelte Kapazität;
8. „Nominierung“ die vorherige Meldung des tatsächlichen Lastflusses, den der Netznutzer in das Netz ein- oder aus diesem ausspeisen will, an den Fernleitungsnetzbetreiber;
9. „Renominierung“ die nachträgliche Meldung einer korrigierten Nominierung;
10. „Netzintegrität“ jedwede Situation, in der der Druck und die Qualität des Erdgases oder Wasserstoffs innerhalb der Mindest- und Höchstgrenzen bleiben, sodass der Transport von Erdgas oder Wasserstoff technisch gewährleistet ist;
11. „Ausgleichsperiode“ den Zeitraum, innerhalb dessen jeder Netznutzer die Entnahme einer in Energieeinheiten ausgedrückten Gasmenge durch die Einspeisung der gleichen Gasmenge gemäß dem Netzkodex ausgleichen muss;

12. „Netznutzer“ einen Kunden oder einen potenziellen Kunden eines Netzbetreibers und Netzbetreiber selbst, sofern diese ihre Funktionen im Zusammenhang mit dem Transport von Erdgas und Wasserstoff wahrnehmen müssen;
13. „unterbrechbare Dienstleistungen“ Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber oder der Wasserstoffnetzbetreiber in Bezug auf unterbrechbare Kapazität anbietet;
14. „unterbrechbare Kapazität“ die Gasfernleitungskapazität, die von dem Fernleitungsnetzbetreiber oder dem Wasserstoffnetzbetreiber gemäß den im Transportvertrag festgelegten Bedingungen unterbrochen werden kann;
15. „langfristige Dienstleistungen“ Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber oder der Wasserstoffnetzbetreiber für eine Dauer von einem Jahr oder mehr anbietet;
16. „kurzfristige Dienstleistungen“ Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber oder der Wasserstoffnetzbetreiber für eine Dauer von weniger als einem Jahr anbietet;
17. „verbindliche Kapazität“ **die Gasfernleitungs-, Gasverteilungs- und Wasserstofftransportkapazität**, die von dem Fernleitungsnetzbetreiber, **dem Verteilernetzbetreiber** oder dem Wasserstoffnetzbetreiber vertraglich als nicht unterbrechbare Kapazität zugesichert wurde;
18. „verbindliche Dienstleistungen“ Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber oder der Wasserstoffnetzbetreiber in Bezug auf verbindliche Kapazität anbietet;
19. „technische Kapazität“ die verbindliche Höchstkapazität, die den Netznutzern unter Berücksichtigung der Netzintegrität und der betrieblichen Anforderungen des Fernleitungsnetzes oder des Wasserstoffnetzes angeboten werden kann;
20. „kontrahierte Kapazität“ die Kapazität, die einem Netznutzer durch einen Transportvertrag zugewiesen wurde;
21. „verfügbare Kapazität“ den Teil der technischen Kapazität, die nicht zugewiesen wurde und dem Netz aktuell noch zur Verfügung steht;

- 22. „vertraglich bedingter Engpass“ eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach verbindlicher Kapazität die technische Kapazität übersteigt;
- 23. „Primärmarkt“ den Markt für die vom Fernleitungsnetzbetreiber oder vom Wasserstoffnetzbetreiber direkt gehandelte Kapazität;
- 24. „physischer Engpass“ eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach tatsächlichen Lieferungen die technische Kapazität zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigt;
- 25. „Kapazität einer LNG-Anlage“ die Kapazität einer LNG-Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung, vorübergehenden Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas und entsprechende Hilfsdienste;
- 26. „Volumen“ die Gasmenge, zu deren Speicherung der Nutzer einer Speicheranlage berechtigt ist;
- 27. „Ausspeicherleistung“ die Rate, mit der der Speichernutzer zur Ausspeisung von **Gasen** aus der Speicheranlage berechtigt ist;
- 28. „Einspeicherleistung“ die Rate, mit der der Speichernutzer zur Einspeisung von **Gasen** in die Speicheranlage berechtigt ist;
- 29. „Speicherkapazität“ eine beliebige Kombination von Volumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung;

30. „Einspeise-/Ausspeisesystem“ **ein Zugangsmodell für Erdgas, bei dem die Netznutzer Kapazitätsrechte unabhängig voneinander an Einspeise- und Ausspeisepunkten buchen. Das Einspeise-/Ausspeisesystem umfasst das Übertragungsnetz und kann das Verteilernetz oder Teile eines Verteilernetzes umfassen;**
31. „Bilanzierungszone“ ein [...] System, für das ein spezifisches Bilanzierungssystem gilt **und das das Fernleitungsnetz umfasst und das Verteilernetze oder Teile solcher Verteilernetze umfassen kann;**
32. „virtueller Handelspunkt“ einen nicht physischen Handelspunkt innerhalb eines Einspeise-/Ausspeisesystems, an dem Gase zwischen einem Verkäufer und einem Käufer ausgetauscht werden, ohne dass **Kapazität** gebucht werden muss;
33. „Einspeisepunkt“ einen Punkt, für den Buchungsverfahren für Netznutzer [...] gelten und der Zugang zu einem Einspeise-/Ausspeisesystem gewährt wird;
34. „Ausspeisepunkt“ einen Punkt, für den Buchungsverfahren für Netznutzer [...] gelten und der Gasflüsse aus dem Einspeise-/Ausspeisesystem ermöglicht;
35. „bedingte Kapazität“ verbindliche Kapazität, die mit transparenten und vorab festgelegten Bedingungen für den Zugang zu und vom virtuellen Handelspunkt oder für eine beschränkte Zuordenbarkeit verbunden ist;
36. „Zuordenbarkeit“ die freie Kombination jedweder Einspeisekapazität mit jedweder Ausspeisekapazität oder umgekehrt;

37. „zulässige Erlöse“ die Summe der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen und Systemdienstleistungen des Fernleitungsnetzbetreibers für einen bestimmten Zeitraum innerhalb einer bestimmten Regulierungsperiode, auf die dieser Fernleitungsnetzbetreiber in einem Regulierungssystem ohne Preisobergrenze Anspruch hat und die im Einklang mit Artikel 72 Absatz 7 Buchstabe a **[der neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 803]** festgelegt werden;
38. **„Zielerlöse“ die Summe der gemäß den Grundsätzen des Artikels 15 Absatz 1 berechneten erwarteten Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen und der erwarteten Erlöse aus Systemdienstleistungen des Fernleitungsnetzbetreibers für einen bestimmten Zeitraum innerhalb einer bestimmten Regulierungsperiode im Rahmen eines Regulierungssystems mit Preisobergrenze;**
39. „neue Infrastruktur“ eine Infrastruktur, die nicht vor dem 4. August 2003 fertiggestellt wurde.
- (2) Unbeschadet der Begriffsbestimmungen des Absatzes 1 gelten auch die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der **[neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx]**, die für die Anwendung dieser Verordnung relevant sind.

Die die Fernleitung betreffenden Begriffsbestimmungen in Absatz 1 Nummern 4 bis 24 gelten analog für Speichereinrichtungen und LNG-Anlagen.

KAPITEL II

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR ERDGAS- UND WASSERSTOFFNETZE

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANISATION DER MÄRKTE UND DEN INFRASTRUKTURZUGANG

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden, **Erdgasnetzbetreiber und** Wasserstoffnetzbetreiber **sowie** delegierte Betreiber wie Marktbereichsbetreiber oder **Verwalter** von Buchungsplattformen stellen sicher, dass die **Märkte für Gase** im Einklang mit den folgenden Grundsätzen betrieben werden:

- a) Gaspreise werden auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage gebildet;
- b) Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber arbeiten zusammen, um den Netznutzern die Möglichkeit zu bieten, Einspeise- und Ausspeisekapazität unabhängig voneinander zu buchen. Der Gastransport erfolgt durch das Einspeise-/Ausspeisesystem, statt Vertragswegen zu folgen;

- c) die an den Ein- und Ausspeisepunkten erhobenen Tarife werden auf eine Weise strukturiert, die zur Marktintegration beiträgt, die Versorgungssicherheit verbessert und die Verbindung der Gasnetze fördert;
- d) Unternehmen, die im selben Einspeise-/Ausspeisesystem tätig sind, tauschen **Gase** am virtuellen Handelspunkt **oder physisch an Kopplungspunkten aus. Erzeuger erneuerbarer und CO₂ -armer Gase haben den gleichen Zugang zum virtuellen Handelspunkt, unabhängig davon, ob sie an das Verteiler- oder Fernleitungsnetz angeschlossen sind;**
- e) für die Ausgeglichenheit ihrer Bilanzierungsportfolios sind die Netznutzer verantwortlich, damit die Fernleitungsnetzbetreiber in möglichst geringem Umfang physikalische Bilanzierungsmaßnahmen durchführen müssen;
- f) Bilanzierungsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von Standardprodukten **im Einklang mit dem Netzkodex für die Bilanzierung oder dem gemäß Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erstellten Netzkodex** und auf einer Handelsplattform **oder unter Nutzung von Ausgleichsleistungen im Einklang mit jenem Netzkodex;**
- g) mit den Marktvorschriften werden Maßnahmen vermieden, mit denen die Preisbildung auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage verhindert wird;
- h) die Marktvorschriften unterstützen Entstehung und Funktionieren eines liquiden Gashandels sowie die Preisbildung und die Preistransparenz;
- i) die Marktvorschriften ermöglichen die Dekarbonisierung der Erdgas- und Wasserstoffsysteme, unter anderem durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Marktintegration von Gasen aus erneuerbaren Quellen und durch Anreize für Energieeffizienz, **Nachfrageverringern, Nachfrageflexibilität und Integration des Energiesystems;**

- j) die Marktvorschriften bieten geeignete Investitionsanreize, insbesondere für langfristige Investitionen in ein dekarbonisiertes und nachhaltiges **System für Gase**, für Energiespeicherung, Energieeffizienz, **Nachfrageverringerung** und Nachfragesteuerung, um den Erfordernissen des Marktes **und den Erfordernissen der Integration des Energiesystems** Rechnung zu tragen, ermöglichen einen lautereren Wettbewerb und gewährleisten damit Versorgungssicherheit;
- k) etwaige Hindernisse für grenzüberschreitende Gasflüsse zwischen Einspeise-/Ausspeisesystemen werden beseitigt;
- l) die Marktvorschriften unterstützen die regionale Zusammenarbeit und Integration.

Artikel 4

Trennung des regulierten Anlagevermögens

- (1) Erbringt ein **Fernleitungsnetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber oder ein Wasserstoffnetzbetreiber** regulierte Dienstleistungen für **Erdgas**, Wasserstoff und/oder Strom, so hält er die Vorschriften für die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß Artikel 69 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] und Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2019/944 ein und trennt sein reguliertes Anlagevermögen nach **Erdgas**, Strom oder Wasserstoff. Durch ein getrenntes reguliertes Anlagevermögen wird Folgendes sichergestellt:
 - a) Erlöse, die durch die Erbringung bestimmter regulierter Dienstleistungen erzielt wurden, können nur genutzt werden, um die Kapital- und Betriebsausgaben zu decken, die mit Vermögenswerten verbunden sind, die Teil des regulierten Anlagevermögens sind, mit dem die regulierten Dienstleistungen erbracht wurden;
 - b) wenn Vermögenswerte auf ein anderes reguliertes Anlagevermögen übertragen werden, wird ihr Wert ermittelt. Der für die übertragenen Vermögenswerte festgesetzte Wert wird von der zuständigen Regulierungsbehörde geprüft und bedarf ihrer Genehmigung. Der Wert wird so ermittelt, dass keine Quersubventionen erfolgen.

- (2) Ein Mitgliedstaat kann Finanztransfers zwischen den **im Sinne des Absatzes 1** getrennten regulierten Dienstleistungen gestatten, wenn
- a) alle für den Finanztransfer erforderlichen Erlöse als besonderes Entgelt eingeholt werden;
 - b) das besondere Entgelt nur an Ausspeisepunkten für Endkunden in demselben Mitgliedstaat erhoben wird, in dem sich auch der Empfänger des Finanztransfers befindet;
 - c) das besondere Entgelt und der Finanztransfer oder die ihrer Berechnung zugrunde liegenden Methoden vor ihrem Inkrafttreten von der Regulierungsbehörde gemäß Artikel 70 **[der neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx]** genehmigt werden;
 - d) das genehmigte besondere Entgelt und der Finanztransfer sowie – falls Methoden genehmigt werden – die Methoden **spätestens dreißig Tage vor dem Zeitpunkt ihrer Umsetzung** veröffentlicht werden.
- (3) Die Regulierungsbehörde kann den Finanztransfer und das besondere Entgelt gemäß Absatz 2 nur genehmigen, wenn
- a) die Netzzugangstarife bei den Nutzern des regulierten Anlagevermögens erhoben werden, das von dem Finanztransfer profitiert;
 - b) die Summe der Finanztransfers und der durch Netzzugangstarife erzielten Erlöse nicht höher ist als die zulässigen Erlöse **und die Zielerlöse**;
 - c) ein Finanztransfer für einen befristeten Zeitraum genehmigt wird, der in keinem Fall länger sein darf als ein Drittel des **verbleibenden** Abschreibungszeitraums der betreffenden Infrastruktur.

- (4) ACER gibt zu den Methoden bis zum [Tag der Annahme + 1 Jahr] Empfehlungen an die **Fernleitungs-, Verteiler- oder Wasserstoffnetzbetreiber** und die Regulierungsbehörden in Bezug auf Folgendes ab:
- a) die Bestimmung des Werts der Vermögenswerte, die in ein anderes reguliertes Anlagevermögen übertragen werden, sowie die Zuordnung der daraus gegebenenfalls resultierenden Gewinne und Verluste;
 - b) die Berechnung der Höhe und der maximalen Dauer des Finanztransfers und des besonderen Entgelts;
 - c) die Kriterien für die Zuweisung von Beiträgen zu dem besonderen Entgelt bei den Endkunden, die Anschluss an das regulierte Anlagevermögen haben.

ACER aktualisiert ihre Empfehlungen mindestens alle zwei Jahre.

Artikel 5

Fernleitungsnetzbetreiber betreffende Dienstleistungen für den Zugang Dritter

- (1) Die Fernleitungsnetzbetreiber
- a) **bieten** allen Netznutzern Kapazität und Dienstleistungen ohne Diskriminierung **an**;
 - b) stellen sowohl verbindliche als auch unterbrechbare Kapazität bereit. Der Preis der unterbrechbaren Kapazität spiegelt die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung wider;
 - c) bieten den Netznutzern sowohl lang- als auch kurzfristige Kapazität an.

Hinsichtlich Unterabsatz 1 Buchstabe a legt ein Fernleitungsnetzbetreiber, der verschiedenen Kunden dieselbe Dienstleistung anbietet, dabei gleichwertige vertragliche Bedingungen zugrunde, indem er entweder harmonisierte Transportverträge oder einen gemeinsamen Netzkodex benutzt, die bzw. der von der zuständigen Behörde nach dem in Artikel 72 oder 73 [der neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] genannten Verfahren genehmigt worden sind.

- (2) Transportverträge, die mit unüblichen Anfangsterminen oder mit einer kürzeren Laufzeit als der eines Jahresstandardtransportvertrags unterzeichnet werden, dürfen nicht zu willkürlich höheren oder niedrigeren Tarifen führen, die nicht gemäß den Grundsätzen des Artikels 15 Absatz 1 den Marktwert der Dienstleistung widerspiegeln.
- (3) Wenn zwei oder mehr Kopplungspunkte dieselben zwei benachbarten Einspeise-/Ausspeisesysteme verbinden, bieten die betreffenden benachbarten Fernleitungsnetzbetreiber die an den Kopplungspunkten verfügbaren Kapazitäten an einem virtuellen Kopplungspunkt an. Jede kontrahierte Kapazität an den Kopplungspunkten wird unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den virtuellen Kopplungspunkt übertragen.

Ein virtueller Kopplungspunkt wird nur dann eingerichtet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die gesamte technische Kapazität an den virtuellen Kopplungspunkten ist gleich der oder größer als die Summe der technischen Kapazität an den einzelnen Kopplungspunkten, die zu dem virtuellen Kopplungspunkt beitragen;
- b) der virtuelle Kopplungspunkt erleichtert die wirtschaftliche und effiziente Netznutzung, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – der Vorschriften der Artikel 9 und 10 der vorliegenden Verordnung.

- (4) Gegebenenfalls können Dienstleistungen für den Zugang Dritter unter dem Vorbehalt angemessener Garantien der Netznutzer bezüglich ihrer Kreditwürdigkeit erbracht werden. Diese Garantien dürfen keine ungerechtfertigten Marktzugangshemmnisse darstellen und müssen nichtdiskriminierend, transparent und verhältnismäßig sein.
- (5) Die Betreiber der Fernleitungsnetze erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fernleitung, gegebenenfalls Zugang zu den Fernleitungsnetzen anderer Betreiber.
- (6) **Die Absätze 1 bis 5 berühren nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um vorübergehend bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Kapazitätsgebote eines beliebigen Netznutzers an Einspeisepunkten von der Russischen Föderation oder von Belarus ex ante zu begrenzen, wenn dies zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und derjenigen der Union erforderlich ist und sofern diese Maßnahmen**
- i. **das reibungslose Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes und die grenzüberschreitenden Erdgasflüsse zwischen Mitgliedstaaten nicht übermäßig stören und die Versorgungssicherheit der Union oder eines Mitgliedstaats nicht untergraben,**
 - ii. **den Grundsatz der Energiesolidarität achten,**
 - iii. **im Einklang mit den Rechten und Pflichten der Mitgliedstaaten und der Union gegenüber Drittländern getroffen werden.**

Bevor der betreffende Mitgliedstaat über eine Maßnahme nach Unterabsatz 1 entscheidet, konsultiert er die Kommission und – soweit sie von der Maßnahme betroffen sein könnten – andere Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft, Drittländer, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen der Lage in jenen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie etwaigen diesbezüglichen Bedenken dieser Mitgliedstaaten oder Drittländer oder der Kommission weitestgehend Rechnung.

Wasserstoffnetzbetreiber betreffende Dienstleistungen für den Zugang Dritter

- (1) Wasserstoffnetzbetreiber bieten ihre Dienstleistungen allen Netznutzern diskriminierungsfrei an. Wird dieselbe Dienstleistung unterschiedlichen Kunden angeboten, werden gleichwertige vertragliche Bedingungen zugrunde gelegt. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen die Vertragsbedingungen und die für den Netzzugang erhobenen Tarife sowie gegebenenfalls die Ausgleichsentgelte auf ihrer Website.
- (2) Den Marktteilnehmern wird die größtmögliche Kapazität eines Wasserstoffnetzes zur Verfügung gestellt, wobei auf die Netzintegrität und einen effizienten **und sicheren** Netzbetrieb zu achten ist.
- (3) Die Höchstlaufzeit von Kapazitätsverträgen beträgt 20 Jahre bei bis zum **1. Januar 2031** fertiggestellter Infrastruktur und 15 Jahre bei **nach diesem Zeitpunkt** fertiggestellter Infrastruktur. Die Regulierungsbehörden können kürzere Höchstlaufzeiten vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um für einen funktionierenden Markt zu sorgen, den Wettbewerb aufrechtzuerhalten und die künftige grenzübergreifende Integration sicherzustellen.
- (4) Die Wasserstoffnetzbetreiber wenden diskriminierungsfreie, transparente Verfahren für das Engpassmanagement an, die den grenzüberschreitenden diskriminierungsfreien Wasserstoffhandel erleichtern, und veröffentlichen diese Verfahren.
- (5) Die Wasserstoffnetzbetreiber prüfen die Marktnachfrage regelmäßig im Hinblick auf neue Investitionen, wobei sie die Versorgungssicherheit und die Effizienz der Endanwendungen des Wasserstoffs berücksichtigen.
- (6) Ab dem 1. Januar **[2036]** werden Wasserstoffnetze als Einspeise-/Ausspeisesysteme organisiert.
- (6a) **Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 6 nicht auf Wasserstoffnetze anzuwenden, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 48 [Neufassung der Gasrichtlinie] gilt und die nicht an ein anderes Wasserstoffnetz angeschlossen sind.**

- (7) Ab dem 1. Januar **[2036]** gilt Artikel 15 auch für Zugangstarife für Wasserstoffnetze, **und die in Artikel 15 Absätze 1 und 2 dargelegten Verpflichtungen für Fernleitungsnetzbetreiber finden Anwendung auf Wassernetzbetreiber.**

Artikel 16 und 17 gelten nicht für Wasserstoffnetze, sondern nur für das Erdgasnetz. An Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten können die zuständigen nationalen Behörden im Falle der Zuweisung von Kapazitäten über Versteigerungen beschließen, einen Reservepreis von Null anzuwenden.

Entscheidet ein Mitgliedstaat, vor dem 1. Januar **[2036]** die Bestimmungen in Bezug auf den regulierten Zugang Dritter zu Wasserstoffnetzen gemäß Artikel 31 der [neu gefassten Gasrichtlinie] anzuwenden, so findet auf die Zugangstarife für Wasserstoffnetze in diesem Mitgliedstaat Artikel 15 Absatz 1 Anwendung.

- (8) Ab dem 1. Januar **[2036]** müssen Wasserstoffnetzbetreiber die Anforderungen an Fernleitungsnetzbetreiber gemäß den Artikeln 5, 9 und 12 einhalten, wenn sie ihre Dienstleistungen anbieten, und **müssen** die Tarife für jeden Netzknoten auf einer von ENNOH betriebenen Online-Plattform veröffentlichen. Bis ein Netzkodex zur Kapazitätszuweisung für Wasserstoffnetze gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d verabschiedet und in Kraft getreten ist, können für die Veröffentlichung Links zu den auf den Websites der Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichten Tarifen genutzt werden.

**Erdgasspeicheranlagen, Wasserstoffterminals und LNG-Anlagen sowie
Wasserstoffspeicheranlagen betreffende Dienstleistungen für den Zugang Dritter**

- (1) Die Betreiber von LNG-Anlagen und die Betreiber von Wasserstoffterminals, Wasserstoffspeicheranlagen sowie von Erdgasspeicheranlagen
- a) bieten allen Netznutzern diskriminierungsfrei Dienstleistungen an, die die Marktnachfrage befriedigen; bieten Betreiber von LNG-Anlagen oder von Wasserstoffterminals, Wasserstoffspeicheranlagen oder Erdgasspeicheranlagen verschiedenen Kunden dieselbe Dienstleistung an, so legen sie dabei gleichwertige vertragliche Bedingungen zugrunde;
 - b) bieten Dienstleistungen an, die mit der Nutzung der verbundenen Erdgastransportnetze und Wasserstofftransportnetze kompatibel sind, und erleichtern den Zugang durch die Zusammenarbeit mit dem Fernleitungsnetzbetreiber oder dem Wasserstoffnetzbetreiber und
 - c) veröffentlichen innerhalb eines zeitlichen Rahmens, der mit [...] vertretbaren kommerziellen Erfordernissen der Nutzer der Speicheranlagen und der LNG-Anlagen oder der Nutzer von Wasserstoffterminals oder Wasserstoffspeicheranlagen vereinbar ist, relevante Informationen, insbesondere Daten über die Nutzung und die Verfügbarkeit der Dienstleistungen, wobei diese Veröffentlichung von der Regulierungsbehörde überwacht wird.

- (2) Die Betreiber von Speichieranlagen
- a) stellen sowohl verbindliche als auch unterbrechbare Dienstleistungen für den Zugang Dritter bereit; der Preis der unterbrechbaren Kapazität spiegelt die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung wider;
 - b) bieten den Speichieranlagennutzern sowohl lang- als auch kurzfristige Dienstleistungen an;
 - c) bieten den Speichieranlagennutzern hinsichtlich **der Speicherkapazität** sowohl kombinierte als auch einzelne Dienstleistungen an.
- (3) Jeder Betreiber einer LNG-Anlage bietet den Nutzern der LNG-Anlage sowohl kombinierte als auch einzelne Dienstleistungen innerhalb der LNG-Anlage an, je nach den von den Nutzern der LNG-Anlage geäußerten Bedürfnissen.
- (4) Verträge für LNG-Anlagen und für Erdgasspeichieranlagen dürfen nicht zu willkürlich höheren Tarifen führen, wenn sie
- a) mit unüblichen Anfangsterminen außerhalb eines Erdgasjahres unterzeichnet werden oder
 - b) mit einer kürzeren Laufzeit als der eines Standardvertrags für LNG-Anlagen und Speichieranlagen auf Jahresbasis unterzeichnet werden.

Verträge für Wasserstoffspeichieranlagen und Wasserstoffterminals mit einer kürzeren Laufzeit als der eines Standardvertrags für LNG-Anlagen und Speichieranlagen auf Jahresbasis dürfen nicht zu willkürlich höheren Tarifen führen.

- (5) Gegebenenfalls können Dienstleistungen für den Zugang Dritter unter dem Vorbehalt angemessener Garantien der Netznutzer bezüglich ihrer Kreditwürdigkeit erbracht werden. Diese Garantien dürfen keine ungerechtfertigten Marktzugangshemmnisse darstellen und müssen nichtdiskriminierend, transparent und verhältnismäßig sein.

- (6) Vertragliche Begrenzungen der erforderlichen Mindestkapazität von LNG-Anlagen oder von Wasserstoffterminals und vertragliche Begrenzungen der erforderlichen Mindestkapazität von Erdgas- oder Wasserstoffspeichieranlagen müssen durch technische Sachzwänge begründet sein und kleineren Speichernutzern den Zugang zu Speicherdienstleistungen ermöglichen.
- (7) **Die Absätze 1 bis 6 berühren nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um vorübergehend bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Kapazitätsgebote eines beliebigen Netznutzers an LNG-Terminals für Lieferungen aus der Russischen Föderation oder von Belarus ex ante zu begrenzen, wenn dies zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und derjenigen der Union erforderlich ist und sofern diese Maßnahmen**
- i. **das reibungslose Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes und die grenzüberschreitenden Erdgasflüsse zwischen Mitgliedstaaten nicht übermäßig stören und die Versorgungssicherheit der Union oder eines Mitgliedstaats nicht untergraben,**
 - ii. **den Grundsatz der Energiesolidarität achten,**
 - iii. **im Einklang mit den Rechten und Pflichten der Mitgliedstaaten und der Union gegenüber Drittländern getroffen werden.**

Bevor der betreffende Mitgliedstaat über eine Maßnahme nach Unterabsatz 1 entscheidet, konsultiert er die Kommission und – soweit sie von der Maßnahme betroffen sein könnten – andere Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft, Drittländer, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen der Lage in jenen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie etwaigen diesbezüglichen Bedenken dieser Mitgliedstaaten oder Drittländer oder der Kommission weitestgehend Rechnung.

Artikel 8

Marktbewertung in Bezug auf erneuerbare und CO₂ -arme Gase durch Betreiber von LNG- und Speichieranlagen

Die Betreiber von LNG-Anlagen und von Speichieranlagen bewerten mindestens alle zwei Jahre die Marktnachfrage im Hinblick auf neue Investitionen, die es ermöglichen, erneuerbare und CO₂ - arme Gase – **einschließlich Wasserstoffverbindungen wie flüssiger Ammoniak und flüssiger organischer Wasserstoffträger** – in den Anlagen zu nutzen. Bei der Planung neuer Investitionen bewerten die Betreiber von LNG-Anlagen und von Speichieranlagen die Marktnachfrage und berücksichtigen dabei die Versorgungssicherheit. Die Betreiber von LNG-Anlagen und von Speichieranlagen veröffentlichen alle Pläne hinsichtlich neuer Investitionen, die die Nutzung erneuerbarer und CO₂ -armer Gase in ihren Anlagen ermöglichen.

Artikel 9

Fernleitungsnetzbetreiber betreffende Grundsätze der Kapazitätszuweisungsmechanismen und der Verfahren für das Engpassmanagement

- (1) Den Marktteilnehmern wird in allen in Artikel 30 Absatz 3 genannten maßgeblichen Punkten die größtmögliche Kapazität zur Verfügung gestellt, wobei auf die Netzintegrität und einen effizienten Netzbetrieb geachtet wird.
- (2) Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen nichtdiskriminierende und transparente Kapazitätszuweisungsmechanismen und setzen diese um; diese müssen
 - a) angemessene ökonomische Signale für die effiziente und maximale Nutzung der technischen Kapazität liefern, Investitionen in neue Infrastruktur erleichtern und den grenzüberschreitenden Erdgashandel erleichtern;

- b) die Kompatibilität mit den Marktmechanismen einschließlich Spotmärkten und „Trading Hubs“ sicherstellen und gleichzeitig flexibel und in der Lage sein, sich einem geänderten Marktumfeld anzupassen, und
 - c) mit den Netzzugangsregelungen der Mitgliedstaaten kompatibel sein.
- (3) Die Fernleitungsnetzbetreiber wenden nichtdiskriminierende, transparente Verfahren für das Engpassmanagement an, die den grenzüberschreitenden Erdgashandel ohne Diskriminierung erleichtern, und veröffentlichen diese; die Verfahren beruhen auf folgenden Grundsätzen:
- a) Im Falle vertraglich bedingter Engpässe bietet der Fernleitungsnetzbetreiber ungenutzte Kapazität auf dem Primärmarkt zumindest auf „Day-ahead“-Basis (für den folgenden Gastag) und als unterbrechbare Kapazität an, und
 - b) Netznutzer, die ihre ungenutzte, kontrahierte Kapazität auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen oder verpachten wollen, sind hierzu berechtigt.

Hinsichtlich Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten eine Benachrichtigung oder Unterrichtung des Fernleitungsnetzbetreibers durch die Netznutzer verlangen.

- (4) Die Fernleitungsnetzbetreiber bewerten regelmäßig die Marktnachfrage im Hinblick auf neue Investitionen, wobei sie dem für den integrierten Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 51 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] entwickelten gemeinsamen Szenario und der Versorgungssicherheit Rechnung tragen.

Erdgasspeicheranlagen, Wasserstoffterminals, Wasserstoffspeicheranlagen und LNG-Anlagen betreffende Grundsätze der Kapazitätszuweisungsmechanismen und Verfahren für das Engpassmanagement

- (1) Den Marktteilnehmern wird die größtmögliche Erdgasspeicheranlagen- und LNG-Anlagenkapazität oder Wasserstoffspeicheranlagenkapazität sowie die größtmögliche Kapazität von Wasserstoffterminals zur Verfügung gestellt, wobei auf die Netzintegrität und einen effizienten Netzbetrieb geachtet wird.
- (2) Die Betreiber von LNG-Anlagen und von Wasserstoffspeicheranlagen sowie von Wasserstoffterminals und Erdgasspeicheranlagen veröffentlichen nichtdiskriminierende, transparente Kapazitätszuweisungsmechanismen und setzen diese um; diese müssen
 - a) angemessene ökonomische Signale für die effiziente und maximale Nutzung der Kapazität geben und Investitionen in neue Infrastruktur erleichtern;
 - b) die Kompatibilität mit den Marktmechanismen einschließlich Spotmärkten und „Trading Hubs“ sicherstellen und gleichzeitig flexibel und in der Lage sein, sich einem geänderten Marktumfeld anzupassen;
 - c) mit den angeschlossenen Netzzugangssystemen kompatibel sein.

- (3) Verträge über LNG-Terminals, Wasserstoffterminals sowie Wasserstoff- und Erdgasspeicheranlagen müssen Maßnahmen zur Vermeidung des Hortens von Kapazität enthalten, wobei in Fällen vertraglich bedingter Engpässe folgende Grundsätze zu beachten sind:
- a) Der Anlagenbetreiber bietet ungenutzte [...] Kapazität unverzüglich auf dem Primärmarkt an; im Falle von **Erdgasspeicheranlagen** erfolgt dies zumindest auf „Day-ahead“-Basis (für den folgenden Gastag) und als unterbrechbare Kapazität;
 - b) **Nutzer**, die ihre ungenutzte, kontrahierte Kapazität auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen wollen, sind hierzu berechtigt; die Betreiber von LNG-Anlagen, Wasserstoffterminals und **Wasserstoff- und Erdgasspeicheranlagen** sorgen einzeln oder auf regionaler Ebene dafür, dass spätestens 18 Monate nach dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine transparente, diskriminierungsfreie Buchungsplattform zur Verfügung steht, über die die Nutzer der LNG-Anlagen, Wasserstoffterminals und **Wasserstoff- und Erdgasspeicheranlagen** ihre kontrahierte Kapazität auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen können.

Artikel 11

Handel mit Kapazitätsrechten

Jeder Fernleitungsnetz-, Speicheranlagen- und LNG-Anlagenbetreiber und jeder Wasserstoffnetzbetreiber ergreift angemessene Maßnahmen, damit Kapazitätsrechte frei gehandelt werden können und dieser Handel auf transparente und nichtdiskriminierende Weise erleichtert wird. Jeder dieser Betreiber entwickelt auf dem Primärmarkt harmonisierte Transport-, LNG-Anlagen-, Wasserstoffterminal- und Erdgas- und Wasserstoffspeicheranlagenverträge und entsprechende Verfahren, um den sekundären Kapazitätshandel zu erleichtern, und erkennt den Transfer primärer Kapazitätsrechte an, sofern dieser durch die Netznutzer mitgeteilt wurde.

Die harmonisierten Verträge und Verfahren werden den Regulierungsbehörden mitgeteilt.

Ausgleichsregeln und Ausgleichsentgelte

- (1) Die Ausgleichsregeln werden auf gerechte, nichtdiskriminierende und transparente Weise konzipiert und beruhen auf objektiven Kriterien. Die Ausgleichsregeln spiegeln die tatsächlichen Netzerfordernisse unter Berücksichtigung der dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung stehenden Ressourcen wider. Die Ausgleichsregeln sind marktorientiert.
- (2) Damit die Netznutzer rechtzeitig Abhilfemaßnahmen ergreifen können, stellen die Fernleitungsnetzbetreiber ausreichende, rechtzeitige und zuverlässige Online-Informationen über den Ausgleichsstatus der Netznutzer bereit.

Die bereitgestellten Informationen spiegeln den Informationsstand, über den die Fernleitungsnetzbetreiber verfügen, und den Abrechnungszeitraum, für den Ausgleichsentgelte berechnet werden, wider.

Die Bereitstellung von Informationen gemäß diesem Absatz erfolgt unentgeltlich.

- (3) Die Ausgleichsentgelte sind nach Möglichkeit kostenorientiert und bieten angemessene Anreize für die Netznutzer, ihre Ein- und Ausspeisung von Erdgas auszugleichen. Sie vermeiden Quersubventionen zwischen den Netznutzern und behindern nicht den Markteintritt neuer Marktteilnehmer.

Die Methoden zur Berechnung der Ausgleichsentgelte sowie die endgültigen Werte werden von den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls vom Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Fernleitungsnetzbetreiber bemühen, die Ausgleichssysteme zu harmonisieren und die Struktur und Staffelung der Ausgleichsentgelte zu vereinfachen, um den Gashandel am virtuellen Handelspunkt zu erleichtern.

Zertifizierung von Fernleitungsnetzbetreibern und von Wasserstoffnetzbetreibern

- (1) Wenn die Kommission die Mitteilung über die Zertifizierung eines Fernleitungsnetzbetreibers oder eines Wasserstoffnetzbetreibers nach Artikel 65 Absatz 6 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] erhalten hat, prüft sie diese Mitteilung unmittelbar nach ihrem Eingang. Die Kommission übermittelt der zuständigen Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 66 sowie mit Artikel 54 der neu gefassten Gasrichtlinie bei Fernleitungsnetzbetreibern und mit Artikel **62** der genannten Richtlinie bei Wasserstoffnetzbetreibern.

Für die Erarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Stellungnahme kann die Kommission die Stellungnahme der ACER zur Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen. In diesem Fall wird die in Unterabsatz 1 genannte Zweimonatsfrist um weitere zwei Monate verlängert.

Legt die Kommission innerhalb der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Stellungnahme vor, so wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde erhebt.

- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme der Kommission trifft die Regulierungsbehörde ihre endgültige Entscheidung bezüglich der Zertifizierung des Fernleitungsnetzbetreibers oder des Wasserstoffnetzbetreibers, wobei sie die Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich berücksichtigt. Die Entscheidung wird zusammen mit der Stellungnahme der Kommission veröffentlicht.
- (3) Die Regulierungsbehörden oder die Kommission können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von Fernleitungsnetzbetreibern, Wasserstoffnetzbetreibern und/oder Unternehmen, die eine der Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnehmen, die Vorlage sämtlicher für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel relevanten Informationen verlangen.

- (4) Die Regulierungsbehörden und die Kommission behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.
- (5) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 63 zu erlassen, um **zur Ergänzung dieser Verordnung** Leitlinien bereitzustellen, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 1 bis 2 des vorliegenden Artikels festgelegt werden.
- (6) Wenn die Kommission eine Meldung über die Zertifizierung eines Fernleitungsnetzbetreibers gemäß Artikel 54 Absatz 10 [der neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] erhalten hat, trifft sie eine Entscheidung nach diesem Absatz. Die Regulierungsbehörde kommt der Entscheidung der Kommission nach.

Artikel 13b¹⁰

Zertifizierung von Speichieranlagenbetreibern

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Speichieranlagenbetreiber, einschließlich jedes Speichieranlagenbetreibers, der von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert wird, entweder von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ benannten zuständigen Behörde (im Folgenden jeweils „Bescheinigungsbehörde“) nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren zertifiziert wird.**

Dieser Artikel gilt auch für Speichieranlagenbetreiber, die von Fernleitungsnetzbetreibern kontrolliert werden, die bereits nach den in den Artikeln 9, 10 und 11 der Richtlinie 2009/73/EG genannten Entflechtungsvorschriften zertifiziert sind.

¹⁰ Mit dem gesamten Artikel wird die Bestimmung des Artikels 3a, wie sie mit der Verordnung (EU) 2022/1032 in die Gasverordnung von 2009 aufgenommen wurde, in den Text aufgenommen. *[Die Querverweise werden zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.]*

¹¹ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

- (2) Die Bescheinigungsbehörde erstellt den Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung in Bezug auf Speicheranlagenbetreiber, die unterirdische Gasspeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 3,5 TWh betreiben, unabhängig von der Anzahl der Speicheranlagenbetreiber, deren gesamte Speicheranlagen am 31. März 2021 und am 31. März 2022 einen Füllstand von durchschnittlich weniger als 30 % ihrer maximalen Kapazität aufwiesen, bis zum 1. Februar 2023 oder binnen 150 Arbeitstagen nach Eingang einer Mitteilung gemäß Absatz 9.

Für die in Unterabsatz 1 genannten Speicheranlagenbetreiber bemüht sich die Bescheinigungsbehörde nach besten Kräften, vor dem 1. November 2022 einen Entwurf für eine Entscheidung über die Zertifizierung zu erstellen.

In Bezug auf alle anderen Speicheranlagenbetreiber erstellt die Bescheinigungsbehörde den Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung bis zum 2. Januar 2024 oder innerhalb von 18 Monaten nach Eingang einer Mitteilung gemäß Absatz 8 oder 9.

- (3) Bei der Prüfung des Risikos der Energieversorgungssicherheit in der Union berücksichtigt die Bescheinigungsbehörde alle Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder unionsweiter Ebene sowie jede Minderung solcher Risiken, die unter anderem zurückzuführen sind auf:
- a) Eigentums-, Liefer- oder sonstige Geschäftsbeziehungen, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit des Speicheranlagenbetreibers, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen, haben könnten;
 - b) die Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland, die aus dem Völkerrecht erwachsen, einschließlich Vereinbarungen mit einem oder mehreren Drittländern, denen die Union als Vertragspartei angehört und durch die die Fragen der Energieversorgungssicherheit geregelt werden;

- c) **die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitgliedstaaten gegenüber einem Drittland, die aus von den betroffenen Mitgliedstaaten mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenen Vereinbarungen erwachsen, soweit diese Vereinbarungen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, oder**
 - d) **andere besondere Gegebenheiten und Umstände im Einzelfall.**
- (4) Wenn die Bescheinigungsbehörde zu dem Schluss kommt, dass eine Person, die den Speichieranlagenbetreiber im Sinne des Artikels 9 der [neu gefassten Richtlinie] direkt oder indirekt kontrolliert oder Rechte an einem Speichieranlagenbetreiber ausübt, die die Energieversorgungssicherheit oder die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union oder eines Mitgliedstaats gefährden könnte, verweigert die Bescheinigungsbehörde die Zertifizierung. Stattdessen kann die Bescheinigungsbehörde eine Entscheidung über die Zertifizierung unter Bedingungen erlassen, mit denen gewährleistet wird, dass alle Risiken, die negative Auswirkungen auf die Befüllung der unterirdischen Gasspeichieranlagen haben könnten, ausreichend gemindert werden, sofern die Durchführbarkeit der Bedingungen durch eine wirksame Umsetzung und Überwachung vollständig gewährleistet werden kann. Zu solchen Bedingungen kann insbesondere die Anforderung gehören, dass der Eigentümer oder der Betreiber des Speichersystems die Verwaltung des Speichersystems übertragen muss.**
- (5) Gelangt die Bescheinigungsbehörde zu dem Schluss, dass die Risiken für die Gasversorgung nicht durch Bedingungen gemäß Absatz 4, einschließlich der Bedingung, dass der Eigentümer oder der Betreiber des Speichersystems die Verwaltung des Speichersystems übertragen muss, begrenzt werden können, und verweigert sie daher die Zertifizierung, so**

- a) verpflichtet sie den Eigentümer, den Betreiber des Speichersystems oder jede sonstige Person, die ihrer Ansicht nach die Energieversorgungssicherheit oder die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union oder eines Mitgliedstaats gefährden könnten, ihre Anteile oder Rechte am Eigentum der Speicheranlage oder des Speicheranlagenbetreibers zu veräußern, und setzt eine Frist für diese Veräußerung;
 - b) ordnet sie, soweit angemessen, vorübergehende Maßnahmen an, um sicherzustellen, dass eine solche Person so lange keine Kontrolle über diesen Speicheranlageneigentümer oder -betreiber und keine Rechte an diesem Speicheranlageneigentümer oder -betreiber ausüben kann, bis die Anteile oder Rechte veräußert sind, und
 - c) stellt im Einklang mit nationalem Recht geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.
- (6) Die Bescheinigungsbehörde übermittelt der Kommission unverzüglich den Entwurf ihrer Entscheidung über die Zertifizierung zusammen mit allen relevanten Informationen.
- Innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang dieses Entwurfs übermittelt die Kommission der Bescheinigungsbehörde eine Stellungnahme zu diesem Entwurf. Die Bescheinigungsbehörde trägt der Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich Rechnung.
- (7) Die Bescheinigungsbehörde erlässt die Entscheidung über die Zertifizierung binnen 25 Arbeitstagen nach Erhalt der Stellungnahme der Kommission.
- (8) Vor der Inbetriebnahme einer neu gebauten unterirdischen Gasspeicheranlage muss der Speicheranlagenbetreiber gemäß den Absätzen 1 bis 7 zertifiziert werden. Der Speicheranlagenbetreiber teilt der Bescheinigungsbehörde seine Absicht zur Inbetriebnahme der Speicheranlage mit.
- (9) Speicheranlagenbetreiber teilen der betreffenden Bescheinigungsbehörde alle geplanten Transaktionen mit, die eine Neubewertung ihrer Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 erforderlich machen würden.

- (10) Die Bescheinigungsbehörden überwachen kontinuierlich die Einhaltung der Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 durch die Speicheranlagenbetreiber. Unter folgenden Umständen leiten sie zur Neubeurteilung der Einhaltung der Anforderungen ein Zertifizierungsverfahren ein:**
- a) bei Erhalt einer Mitteilung eines Speicheranlagenbetreibers gemäß Absatz 8 oder 9;**
 - b) aus eigener Initiative, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine geplante Änderung hinsichtlich der Rechte an oder der Einflussnahme auf einen Speicheranlagenbetreiber zu einem Verstoß gegen die Anforderungen der Absätze 1, 2 und 3 führen könnte;**
 - c) auf einen begründeten Antrag durch die Kommission.**
- (11) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Weiterbetrieb der unterirdischen Gasspeicheranlagen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sicher zu stellen. Diese unterirdischen Gasspeicheranlagen dürfen den Betrieb nur im Falle nicht erfüllter technischer Anforderungen und Sicherheitsanforderungen einstellen oder wenn die Bescheinigungsbehörde nach der Durchführung einer Bewertung sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ENTSO (Gas) zu dem Schluss kommt, dass eine solche Einstellung des Betriebs die Gasversorgungssicherheit auf Unions- oder auf nationaler Ebene nicht beeinträchtigen würde.**
- Soweit angemessen, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, wenn eine Einstellung des Betriebs nicht gestattet wird.**
- (12) Die Kommission kann Leitlinien zur Anwendung dieses Artikels erlassen.**
- (13) Dieser Artikel gilt nicht für die für Speicherung genutzten Teile von LNG-Anlagen.**

Zusammenarbeit von Fernleitungsnetzbetreibern

- (1) Die Fernleitungsnetzbetreiber arbeiten mit anderen Fernleitungsnetz- und Infrastrukturbetreibern bei der Koordinierung der Wartung ihrer jeweiligen Netze zusammen, um Unterbrechungen der Fernleitungsdienstleistungen für die Netznutzer und die Fernleitungsnetzbetreiber in anderen Gebieten möglichst gering zu halten.
- (2) Die Fernleitungsnetzbetreiber arbeiten untereinander sowie mit anderen Infrastrukturbetreibern mit dem Ziel zusammen, die technische Kapazität innerhalb des Einspeise-/Auspeisesystems zu maximieren und die Nutzung von Verbrauchsgas so weit wie möglich zu minimieren.

ABSCHNITT 2

NETZZUGANG

Artikel 15

Tarife für den Netzzugang

- (1) Die von den Regulierungsbehörden gemäß Artikel 72 Absatz 7 der neu gefassten Gasrichtlinie genehmigten Tarife oder Methoden zu ihrer Berechnung, die die Fernleitungsnetzbetreiber anwenden, sowie die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der genannten Richtlinie veröffentlichten Tarife müssen transparent sein, der Notwendigkeit der Netzintegrität und deren Verbesserung Rechnung tragen, die Ist-Kosten widerspiegeln, soweit diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, transparent sind und gleichzeitig eine angemessene Kapitalrendite umfassen. Die Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung müssen auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden.

Tarife können auch mittels marktorientierter Verfahren wie Versteigerungen festgelegt werden, vorausgesetzt, dass diese Verfahren und die damit verbundenen Einkünfte von der Regulierungsbehörde genehmigt werden.

Die Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung müssen den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern, während sie gleichzeitig Quersubventionen zwischen den Netznutzern vermeiden und Anreize für Investitionen und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität der Fernleitungsnetze bieten.

Die Tarife für die Netznutzer müssen nichtdiskriminierend sein und werden pro Einspeisepunkt in das Fernleitungsnetz oder pro Ausspeisepunkt aus dem Fernleitungsnetz getrennt voneinander festgelegt. Kostenaufteilungsmechanismen und Ratenfestlegungsmethoden bezüglich der Ein- und Ausspeisepunkte werden von den Regulierungsbehörden gebilligt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Netzentgelte auf der Grundlage von Vertragspfaden erhoben werden.

- (2) Durch die Tarife für den Netzzugang darf weder die Marktliquidität eingeschränkt noch der Handel über die Grenzen verschiedener Fernleitungsnetze hinweg verzerrt werden. Hemmen Unterschiede der Tarifstrukturen den Handel zwischen Fernleitungsnetzen, so arbeiten die Fernleitungsnetzbetreiber unbeschadet des Artikels 72 Absatz 7 der neu gefassten Gasrichtlinie in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen nationalen Behörden aktiv auf die Konvergenz der Tarifstrukturen und der Entgelterhebungsgrundsätze hin.
- (3)¹² **Die nationale Regulierungsbehörde kann auf kapazitätsbasierte Fernleitungs- und Verteilungstarife an Einspeisepunkten aus und Ausspeisepunkten in unterirdische Gasspeicheranlagen und LNG-Anlagen einen Preisnachlass in Höhe von bis zu 100 % ansetzen, sofern und soweit eine derartige Anlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Dieser Absatz gilt bis zum 31. Dezember 2025.**
- (4) **Die Regulierungsbehörden können angrenzende Einspeise-/Ausspeisesysteme zusammenführen, um eine vollständige oder teilweise regionale Integration zu ermöglichen, wenn die Tarife an den Kopplungspunkten zwischen den Einspeise-/Ausspeisesystemen abgeschafft werden können. Nach der öffentlichen Konsultation durch die Regulierungsbehörden oder die Fernleitungsnetzbetreiber können die Regulierungsbehörden einen gemeinsamen Tarif und einen wirksamen Mechanismus für den Ausgleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern für die Umverteilung der Kosten aufgrund der abgeschafften Kopplungspunkte genehmigen.**

¹² Aus der Verordnung (EU) 2022/1032.

Artikel 16

Tarifnachlässe für erneuerbare und CO₂ -arme Gase

- (1) Bei der Tariffestsetzung wird für erneuerbare und CO₂ -arme Gase ein Nachlass in Bezug auf Folgendes gewährt:
- a) Einspeisepunkte aus Erzeugungsanlagen für erneuerbare und CO₂ -arme Gase. Auf die jeweiligen kapazitätsbasierten Tarife wird ein Nachlass von **[100] %** gewährt, um die Einspeisung erneuerbarer [...] Gase zu fördern, **und ein Nachlass von [75] %, um die Einspeisung CO₂ -armer Gase zu fördern;**
 - b) kapazitätsbasierte Fernleitungstarife an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Speichieranlagen, außer wenn eine Speichieranlage an mehr als ein Fernleitungs- oder Verteilernetz angeschlossen ist und im Wettbewerb mit einem Kopplungspunkt genutzt wird. Dieser Nachlass wird in den Mitgliedstaaten, in denen die erneuerbaren und CO₂ -armen Gase zuerst in das Netz eingespeist wurden, auf **[100] %** festgesetzt.

(Absatz wurde an das Ende des Artikels verschoben und geändert)

[...] [...]

- (3) Einzelheiten zu den gemäß Absatz 1 gewährten Nachlässen können im Netzkodex zu Tarifstrukturen gemäß Artikel **53** Absatz 1 Buchstabe e festgelegt werden.

- (4) Die Kommission überprüft die Tarifnachlässe gemäß **den Absätzen 1 und 5** [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung]. Sie erstellt einen Bericht mit einem Überblick über die Umsetzung dieser Nachlässe und bewertet, ob die in **den Absätzen 1 und 5** festgelegte Höhe der Nachlässe vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen noch angemessen ist. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um **diese Verordnung durch eine Änderung der in den Absätzen 1 und 5 festgelegten** Höhe der Nachlässe zu ändern.
- (5) Ab dem 1. Januar [des Jahres nach der Annahme] erhalten die Netznutzer vom Fernleitungsnetzbetreiber für erneuerbare [...] Gase einen Nachlass in Höhe von **[100] % und für CO₂ -arme Gase von [75] %** des **kapazitätsbasierten** Tarifs vom Fernleitungsnetzbetreiber [...] an **den** Kopplungspunkten, **zwischen Mitgliedstaaten**, wenn sie dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zuvor einen Nachhaltigkeitsnachweis auf der Grundlage eines in der Unionsdatenbank registrierten gültigen Nachhaltigkeitszertifikats gemäß den Artikeln 29 und 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ vorlegen.

¹³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

In Bezug auf den Nachlass **gemäß Unterabsatz 1** gilt Folgendes:

- a) Die Fernleitungsnetzbetreiber werden dazu verpflichtet, den Nachlass nur für den kürzestmöglichen Weg – bezogen auf die Grenzübergänge zwischen dem Ort, an dem die spezifische Erklärung über den Nachhaltigkeitsnachweis auf der Grundlage des Nachhaltigkeitszertifikats erstmals in der Unionsdatenbank registriert wurde, und dem Ort, an dem diese als eingelöst gestrichen wurde – zu gewähren. Der Nachlass gilt nicht für einen möglichen Auktionsaufschlag.
- b) Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der jeweiligen Regulierungsbehörde Informationen zu den tatsächlichen und erwarteten Mengen erneuerbarer und CO₂ - armer Gase sowie zu den Auswirkungen der Anwendung des Tarifnachlasses auf ihre Erlöse vor. Die Regulierungsbehörden überwachen und bewerten die Auswirkungen des Nachlasses auf die Stabilität der Tarife.
- c) Wenn sich die Erlöse eines Fernleitungsnetzbetreibers aus diesen besonderen Tarifen aufgrund der Anwendung des Nachlasses um 10 % verringern, **müssen** der betroffene und alle benachbarten Fernleitungsnetzbetreiber über einen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern verhandeln. Die betreffenden **Fernleitungsnetzbetreiber** müssen sich binnen drei Jahren einigen. Wird in diesem Zeitraum keine Einigung erzielt, entscheiden die beteiligten Regulierungsbehörden binnen zwei Jahren gemeinsam über einen geeigneten Mechanismus für den Ausgleich zwischen den Netzbetreibern. Wenn sich die Regulierungsbehörden nicht einigen, findet Artikel 6 der ACER-Verordnung Anwendung. Können sich die Regulierungsbehörden nicht binnen zwei Jahren einigen oder stellen sie einen entsprechenden gemeinsamen Antrag, entscheidet ACER gemäß Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/942.

d) Weitere für die Umsetzung des Nachlasses für erneuerbare und CO₂ -arme Gase erforderliche Einzelheiten, wie die Berechnung der förderfähigen Kapazität, auf die der Nachlass angewandt wird, und die erforderlichen Verfahren, werden in einem auf der Grundlage des Artikels 53 dieser Verordnung erlassenen Netzkodex festgelegt.

(6) **Abweichend von den Absätzen 1 und 5 können die** Regulierungsbehörden **beschließen, keine Nachlässe anzuwenden oder** niedrigere Sätze für den Nachlass als die in **den Absätzen 1 und 5** genannten Sätze **festzulegen**, sofern der Nachlass mit den allgemeinen Grundsätzen für Tarife gemäß Artikel 15 im Einklang steht, insbesondere mit dem Grundsatz der Kostenorientierung; dabei sind die Notwendigkeit stabiler finanzieller Rahmenbedingungen für vorhandene Investitionen, [...] die Fortschritte bei der Verbreitung erneuerbarer und CO₂ -armer Gase in den betreffenden Mitgliedstaaten **sowie das Bestehen alternativer Unterstützungsmechanismen für die zunehmende Nutzung erneuerbarer und CO₂ -armer Gase** zu berücksichtigen.

Artikel 17

Erlöse von [...] Fernleitungsnetzbetreibern

(1) Ab dem [ein Jahr nach der **Annahme**] stellt die zuständige Regulierungsbehörde sicher, dass die bei der Bestimmung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse von Fernleitungsnetzbetreibern genutzten Methoden, Parameter und Werte transparent sind. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die in Anhang I genannten Informationen oder verpflichtet den relevanten Fernleitungsnetzbetreiber zu deren Veröffentlichung **vorbehaltlich des Schutzes sensibler Geschäftsdaten**. Die Informationen werden in einem **frei zugänglichen, herunterladbaren und schreibgeschützten** Format und, soweit möglich, in einer oder mehreren allgemein verständlichen Sprachen bereitgestellt.

- (2) In Bezug auf die Kosten des Fernleitungsnetzbetreibers wird ein Vergleich der Kosteneffizienz der Fernleitungsnetzbetreiber in der Union durchgeführt, der von ACER angemessen festzulegen ist. ACER veröffentlicht am [drei Jahre nach der **Annahme**] und danach alle vier Jahre eine Studie über den Vergleich der Kosteneffizienz der Fernleitungsnetzbetreiber in der Union **und veröffentlicht die wichtigsten Ergebnisse vorbehaltlich des Schutzes sensibler Geschäftsdaten**. Die zuständigen Regulierungsbehörden und die Fernleitungsnetzbetreiber stellen ACER alle erforderlichen Daten für diesen Vergleich bereit. Die zuständigen Regulierungsbehörden berücksichtigen die Ergebnisse dieses Vergleichs zusammen mit den nationalen Umständen bei der regelmäßigen Festsetzung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse von Fernleitungsnetzbetreibern.
- (3) Die zuständigen Regulierungsbehörden bewerten die langfristige Entwicklung der Fernleitungstarife auf der Grundlage der erwarteten Änderungen der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse sowie der Änderungen der Gasnachfrage [...]. Bei dieser Bewertung bezieht die Regulierungsbehörde die Informationen aus der in den nationalen Energie- und Klimaplänen des jeweiligen Mitgliedstaates beschriebenen Strategie und die dem integrierten Netzentwicklungsplan zugrunde liegenden Szenarien gemäß Artikel 51 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] ein.

ABSCHNITT 3

BETRIEB VON FERNLEITUNGSNETZEN, SPEICHERANLAGEN, LNG-ANLAGEN UND WASSERSTOFFTERMINALS

Artikel 18

Verbindliche Kapazität für erneuerbare und CO₂ -arme Gase im Fernleitungsnetz

- (1) Die Fernleitungsnetzbetreiber gewährleisten verbindliche Kapazität für den Zugang von Erzeugungsanlagen für erneuerbare und CO₂ -arme Gase, die an ihr Netz angeschlossen sind. Zu diesem Zweck entwickeln die Fernleitungsnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit den Verteilernetzbetreibern Verfahren und Regelungen, einschließlich Investitionen, um den Umkehrfluss vom Verteilernetz in das Fernleitungsnetz sicherzustellen.
- (2) Absatz 1 lässt die Möglichkeit für Fernleitungsnetzbetreiber unberührt, Alternativen zu Investitionen in den Umkehrfluss zu entwickeln, z. B. Lösungen mithilfe intelligenter Netze oder den Anschluss an die Netze anderer Netzbetreiber, **einschließlich des direkten Fernleitungsnetzanschlusses von Erzeugungsanlagen für erneuerbare und CO₂ -arme Gase**. Der verbindliche Zugang darf nur beschränkt werden, um Kapazitäten anzubieten, die betrieblichen Beschränkungen unterliegen, und so für wirtschaftliche Effizienz zu sorgen. Die Regulierungsbehörde **ist dafür verantwortlich, die Bedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers zu überprüfen und zu billigen, und sie** stellt sicher, dass etwaige Beschränkungen der verbindlichen Kapazität oder betriebliche Beschränkungen auf der Grundlage transparenter, diskriminierungsfreier Verfahren eingeführt werden und keine unangemessenen Hindernisse für den Markteintritt nach sich ziehen. Wenn die Erzeugungsanlage die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung verbindlicher Kapazität trägt, wird keine Beschränkung angewandt.

Grenzüberschreitende Koordinierung der Gasqualität im Erdgassystem

- (1) Die Fernleitungsnetzbetreiber arbeiten zusammen, um Beschränkungen der grenzüberschreitenden Flüsse aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten der Union zu vermeiden.

Dieser Artikel gilt nicht für Wasserstoffgemische, bei denen der Gehalt an beigemischtem Wasserstoff im Erdgasnetz einen Volumenanteil von [2 %] übersteigt.

- (1a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass abweichende technische Spezifikationen, einschließlich Gasqualitätsparametern wie Sauerstoffgehalt und Wasserstoffbeimischungen, im Erdgasnetz nicht dazu verwendet werden, grenzüberschreitende Gasflüsse zu beschränken. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Wasserstoffgemische im Erdgasnetz sich im Rahmen der für die Kunden akzeptablen technischen Spezifikationen befinden.**
- (2) Kann eine Beschränkung **der grenzüberschreitenden Flüsse** aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität von den betreffenden Fernleitungsnetzbetreibern im normalen Betrieb nicht vermieden werden, so informieren sie unverzüglich die betreffenden Regulierungsbehörden. Die Informationen müssen eine Beschreibung sowie eine angemessene Begründung für etwaige von den Fernleitungsnetzbetreibern bereits unternommene Schritte enthalten.
- (3) Die betreffenden Regulierungsbehörden einigen sich innerhalb von sechs Monaten gemeinsam darauf, ob sie die Beschränkung feststellen.

- (3a) **Bei Beschränkungen für grenzüberschreitende Lastflüsse aufgrund von Unterschieden bei der Wasserstoffbeimischung im Erdgasnetz, die gemäß Absatz 3 dieses Artikels anerkannt werden, sind die Fernleitungsnetzbetreiber in der Lage, Gasflüsse mit Wasserstoffgehalt an Kopplungspunkten nicht zu akzeptieren, bevor das in den Absätzen 4 bis 10 dieses Artikels beschriebene Verfahren abgeschlossen ist.**
- (4) Wenn die betreffenden Regulierungsbehörden die Beschränkung feststellen, fordern sie die betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber auf, binnen zwölf Monaten nach der Feststellung folgende Maßnahmen in folgender Reihenfolge zu treffen:
- a) Zusammenarbeit und Entwicklung technisch durchführbarer Optionen ohne Änderung der Spezifikationen für die Gasqualität, z. B. Gasflusszusagen und Gasbehandlung, um die festgestellte Beschränkung zu beseitigen;
 - b) gemeinsame Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu den technisch durchführbaren Optionen, um wirtschaftlich effiziente Lösungen zu festzulegen, wobei Kosten und Nutzen nach den Kategorien der betroffenen Parteien aufzuschlüsseln sind;
 - c) Schätzung des für jede potenzielle Option benötigten Umsetzungszeitraums;
 - d) Durchführung einer öffentlichen Konsultation zu den ermittelten durchführbaren Lösungen und Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultation;
 - e) Vorlage eines gemeinsamen Vorschlags für eine Lösung zur Beseitigung der festgestellten Beschränkung bei den jeweiligen Regulierungsbehörden zur Genehmigung und bei den anderen zuständigen nationalen Behörden jedes beteiligten Mitgliedstaats zur Information; der Vorschlag muss auf der Kosten-Nutzen-Analyse und den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation beruhen und einen Zeitplan für die Umsetzung enthalten.

- (5) Erzielen die betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber keine Einigung über eine Lösung, informiert jeder Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich seine Regulierungsbehörde.
- (6) Die betreffenden Regulierungsbehörden treffen binnen sechs Monaten gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 eine gemeinsame koordinierte Entscheidung zur Beseitigung der festgestellten Beschränkung [...], wobei sie die von den betreffenden Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse und die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation berücksichtigen.

- (6a) Abweichend von Absatz 6 können die betreffenden Regulierungsbehörden bei Beschränkungen grenzüberschreitender Lastflüsse aufgrund von Unterschieden bei der Wasserstoffbeimischung im Erdgasnetz gemeinsam erklären, dass keine weiteren Maßnahmen zur Aufhebung dieser Beschränkungen ergriffen werden sollten. Die gemeinsame koordinierte Entscheidung wird gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 binnen sechs Monaten getroffen und trägt der Kosten-Nutzen-Analyse und den Ergebnissen der von den betreffenden Fernleitungsnetzbetreibern gemäß Absatz 4 durchgeführten öffentlichen Konsultation Rechnung.**

- (7) Die **in Absatz 6 genannte** gemeinsame koordinierte Entscheidung der betreffenden Regulierungsbehörden muss eine Entscheidung über die Aufteilung der für die Umsetzung der vereinbarten Lösung zu tragenden Investitionskosten auf die einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber sowie über deren Einbeziehung **in die zulässigen Erlöse oder die Zielerlöse der Fernleitungsnetzbetreiber** umfassen, wobei Kosten und Nutzen der Lösung in den betreffenden Mitgliedstaaten in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht **und ihre Auswirkungen auf die Tarife** zu berücksichtigen sind.
- (8) ACER kann Empfehlungen an die Regulierungsbehörden zu den Einzelheiten von Entscheidungen über die Kostenaufteilung gemäß Absatz 7 abgeben.
- (9) Können sich die betreffenden Regulierungsbehörden nicht gemäß Absatz 3 einigen, entscheidet ACER über die Beschränkung nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942. Stellt ACER die Beschränkung fest, fordert sie die betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber auf, binnen zwölf Monaten die in Absatz 4 Buchstaben a bis e aufgeführten Maßnahmen in der dort festgelegten Reihenfolge zu treffen.
- (10) Können die zuständigen Regulierungsbehörden keine gemeinsame koordinierte Entscheidung gemäß den Absätzen 6, **6a** und 7 treffen, so entscheidet ACER über die Lösung zur Beseitigung der festgestellten Begrenzung sowie über die Aufteilung der für die Umsetzung der vereinbarten Lösung **oder für die Feststellung, dass keine weiteren Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 6a des vorliegenden Artikels ergriffen werden sollten**, zu tragenden Investitionskosten auf die einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942.

[...] [...]

- (11) Weitere für die Umsetzung von Teilen dieses Artikels erforderliche Einzelheiten, einschließlich Einzelheiten zur Kosten-Nutzen-Analyse, werden in einem auf der Grundlage des Artikels 53 **Absatz 1** dieser Verordnung erlassenen Netzkodex festgelegt.

[...]

[...]

[...] [...]

[...] [...]

[...] [...]

Artikel 20a

Vermutung der Konformität der Verfahren mit harmonisierten Normen

- (1) Bei Verfahren, die harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, oder Teilen dieser Normen entsprechen, wird die Konformität mit den Anforderungen aus gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten angenommen.**

[...] [...]

Artikel 20b

Gemeinsame Spezifikationen für Biomethan

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen zwecks Erleichterung der kosteneffizienten Integration großer Volumen von Biomethan in das bestehende Erdgasnetz, auch an grenzübergreifenden Kopplungspunkten, zu erlassen, oder sie kann diese Spezifikationen in einem Netzkodex gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung festlegen, wenn

- a) diese Anforderungen nicht durch harmonisierte Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder durch Teile dieser Normen erfasst sind oder**
- b) die Kommission eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen beauftragt hat, eine harmonisierte Norm für diese Anforderungen auszuarbeiten und mindestens eine der folgenden Bedingungen ebenfalls erfüllt ist:**
 - i. Der Auftrag wurde von keiner der europäischen Normungsorganisationen angenommen,**
 - ii. die Kommission stellt unnötige Verzögerungen bei der Annahme in Auftrag gegebener harmonisierter Normen fest,**
 - iii. eine europäische Normungsorganisation hat eine Norm vorgelegt, die nicht vollständig dem Auftrag der Kommission entspricht, oder**

- c) die Kommission im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 beschlossen hat, die Fundstellen der harmonisierten Normen, die für diese Anforderungen gelten, oder von Teilen dieser Normen mit Einschränkung zu belassen oder zu streichen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 61 Absatz 3 erlassen.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission frühzeitig die Standpunkte der einschlägigen Stellen oder Expertengruppen, die gemäß den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingerichtet wurden, ein und konsultiert ordnungsgemäß alle einschlägigen Interessenträger. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts.

- (2) Bei Verfahren, die mit gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, wird davon ausgegangen, wird die Konformität mit den Anforderungen aus den den gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten angenommen, soweit diese Anforderungen von diesen gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (3) Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und der Kommission zur Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union vorgeschlagen, so bewertet die Kommission die harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Wird die Fundstelle einer harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so hebt die Kommission die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte oder Teile davon auf, die dieselben Anforderungen oder Prüfungen gemäß Absatz 1 betreffen.
- (4) Bei der Festlegung der Spezifikationen gemäß diesem Artikel berücksichtigt die Kommission weitestgehend die Sicherheitsanforderungen, die für den sicheren Betrieb des Erdgasnetzes, insbesondere für den sicheren Betrieb der Erdgasspeicher in der gesamten Union, erforderlich sind.

Artikel 21

Europäisches Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas)

Alle Fernleitungsnetzbetreiber arbeiten auf Unionsebene im Rahmen des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) (ENTSO (Gas)) zusammen, um die Vollendung und das Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts sowie den grenzüberschreitenden Handel zu fördern und die optimale Verwaltung, den koordinierten Betrieb und die sachgerechte technische Weiterentwicklung des Erdgasfernleitungsnetzes zu gewährleisten.

Artikel 22

Organisation des ENTSO (Gas)

- (1) ENTSO (**Gas**) legt der Kommission und der ACER den Entwurf der Satzung, eine Liste der Mitglieder und den Entwurf der Geschäftsordnung – einschließlich der Verfahrensregeln für die Konsultation anderer Akteure – des ENTSO (Gas) bei Änderungen dieser Dokumente oder auf begründete Anforderungen durch die Kommission oder durch ACER vor.
- (2) Binnen vier Monaten ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen übermittelt ACER nach einer förmlichen Konsultation der alle Akteure – insbesondere die Netznutzer und Kunden – vertretenden Organisationen der Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung.
- (3) Binnen drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Stellungnahme der ACER gibt die Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung ab, wobei sie die Stellungnahme der ACER gemäß Absatz 2 berücksichtigt.

- (4) Binnen drei Monaten ab dem Tag des Eingangs der **befürwortenden** Stellungnahme der Kommission verabschiedet und veröffentlicht ENTSO (Gas) die überarbeitete Satzung und Geschäftsordnung des ENTSO (Gas).

Artikel 23

Aufgaben des ENTSO (Gas)

- (1) ENTSO (Gas) arbeitet auf Aufforderung durch die Kommission gemäß Artikel 53 Absatz 9 Netzkodizes für die in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Bereiche aus.
- (2) ENTSO (Gas) kann für die in Absatz 6 genannten Bereiche Netzkodizes ausarbeiten, um die in Artikel 21 genannten Ziele zu erreichen, soweit diese Netzkodizes nicht die Bereiche betreffen, für die die Kommission eine Aufforderung an das Netz gerichtet hat. Diese Netzkodizes werden der ACER zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahme wird durch ENTSO (Gas) gebührend berücksichtigt.

(3) ENTSO verabschiedet Folgendes:

- a) gemeinsame netztechnische Instrumente zur Sicherstellung der Koordinierung des Netzbetriebs unter normalen Bedingungen und im Notfall, einschließlich eines gemeinsamen Systems zur Einstufung von Störfällen, und Forschungspläne;
- b) alle zwei Jahre einen nicht bindenden **und zu veröffentlichenden** unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“); dieser enthält eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots;
- c) Empfehlungen zur Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen Fernleitungsnetzbetreibern in der Union und in Drittstaaten;
- d) ein Jahresarbeitsprogramm;
- e) einen Jahresbericht;
- f) jährliche Sommer- und Winterversorgungsprognosen;[...]
- g) spätestens bis zum 15. Mai 2024 und danach alle zwei Jahre einen Monitoring-Bericht zur Gasqualität, einschließlich der Entwicklungen der Gasqualitätsparameter, der Entwicklungen der Menge und des Volumenanteils des im Erdgassystem beigemischten Wasserstoffs, Prognosen zur erwarteten Entwicklung von Gasqualitätsparametern und des Volumens des im Erdgasnetz beigemischten Wasserstoffs und der Auswirkungen der Beimischung von Wasserstoff auf die grenzüberschreitenden Flüsse, sowie Informationen über Streitfälle im Zusammenhang mit Unterschieden in den Gasqualitätsspezifikationen oder in den Spezifikationen zur Menge der Beimischungen und zur Beilegung dieser Fälle;

[...] der Monitoring-Bericht zur Gasqualität muss für die unter Buchstabe g genannten Bereiche auf der Grundlage der von der Organisation der Verteilernetzbetreiber in der Union (EU-VNBO) bereitgestellten Informationen auch die Entwicklung für das Verteilernetz umfassen, soweit dies relevant ist;

i) einen Jahresbericht mit Angabe der Menge der in das Erdgasnetz eingespeisten erneuerbaren und CO₂ -armen Gase.

- (4) Die Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots gemäß Absatz 3 Buchstabe b erstreckt sich auf die Gesamtangemessenheit des Gasnetzes zur Deckung des bestehenden und des für den nächsten Fünfjahreszeitraum sowie des für den Zeitraum zwischen fünf und zehn Jahren nach dem Berichtsdatum zu erwartenden Bedarfs. Diese Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots beruht auf den von den einzelnen Fernleitungsnetzbetreibern aufgestellten Prognosen für die Angemessenheit der jeweiligen nationalen Gasversorgung.

(Unterabsatz nach Artikel 29 verschoben) [...]

- (5) Das in Absatz 3 Buchstabe d genannte Jahresarbeitsprogramm enthält eine Auflistung und eine Beschreibung der auszuarbeitenden Netzkodizes, einen Plan für die Koordinierung des Netzbetriebs und für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die in dem jeweiligen Jahr zu erfolgen haben, und einen vorläufigen Zeitplan.

- (6) Die Netzkodizes gemäß den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auf die folgenden Bereiche, wobei gegebenenfalls regionale besondere Merkmale zu berücksichtigen sind:
- a) Regeln für Netzsicherheit und -zuverlässigkeit;
 - b) Regeln für Netzanschluss;
 - c) Regeln für den Zugang Dritter;
 - d) Regeln für Datenaustausch und Abrechnung;
 - e) Regeln für die Interoperabilität;
 - f) betriebliche Verfahren bei Notfällen;
 - g) Regeln für Kapazitätszuweisung und Engpassmanagement;
 - h) Vorschriften für den Handel in Bezug auf die technische und operative Bereitstellung der Netzzugangsdienste und den Ausgleich zwischen den Netzen;
 - i) Transparenzregeln;
 - j) Regeln für den Ausgleich von Mengenabweichungen, einschließlich netzbezogener Regeln für Nominierungsverfahren, Regeln für Ausgleichsentgelte und Regeln für den netztechnischen Ausgleich von Mengenabweichungen zwischen den Netzen der Fernleitungsnetzbetreiber;
 - k) Regeln für harmonisierte Fernleitungstarifstrukturen;
 - l) Energieeffizienz bei Gasnetzen;
 - m) Cybersicherheit bei Gasnetzen.

- (7) Die Netzkodizes gelten für grenzüberschreitende Netzangelegenheiten und Angelegenheiten der Marktintegration und berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, nationale Netzkodizes aufzustellen, die den grenzüberschreitenden Handel nicht betreffen.
- (8) ENTSO (Gas) beobachtet und analysiert die Umsetzung der Kodizes und der von der Kommission nach Artikel 53 Absatz 13 oder Artikel 56 angenommenen Leitlinien und deren Wirkung auf die Harmonisierung der geltenden Regeln zur Förderung der Marktintegration. ENTSO (Gas) meldet seine Erkenntnisse ACER und nimmt die Ergebnisse der Analyse in den in Absatz 3 Buchstabe e des vorliegenden Artikels genannten Jahresbericht auf.
- (9) ENTSO (Gas) stellt alle Informationen zur Verfügung, die ACER benötigt, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 24 Absatz 1 zu erfüllen.
- (10) ACER überprüft die nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan. Stellt sie Widersprüche zwischen einem nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplan und dem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan fest, so empfiehlt sie je nach Sachlage eine Änderung des nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplans oder des unionsweiten Netzentwicklungsplans. Wird ein solcher nationaler zehnjähriger Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 51 der [neu gefassten Richtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] ausgearbeitet, so empfiehlt ACER der zuständigen Regulierungsbehörde, den nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 51 Absatz 5 der genannten Richtlinie zu ändern und setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.
- (11) Auf Antrag der Kommission übermittelt ENTSO (Gas) der Kommission seine Stellungnahme zu dem Erlass von Leitlinien nach Artikel 56.
- (12) **ENTSO (Gas) arbeitet mit ENTSO (Strom) und ENNOH zusammen.**

Beobachtung durch ACER

- (1) ACER beobachtet die Durchführung der in Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 genannten Aufgaben des ENTSO (Gas) und erstattet der Kommission Bericht.

ACER beobachtet die Umsetzung folgender Netzkodizes durch ENTSO (Gas): der Netzkodizes, die gemäß Artikel 23 Absatz 2 entwickelt wurden, und der Netzkodizes, die gemäß Artikel 53 Absätze 1 bis 12 festgelegt, aber von der Kommission nicht gemäß Artikel 53 Absatz 13 angenommen wurden. Falls ENTSO (Gas) keinen solchen Netzkodex umgesetzt hat, fordert ACER ENTSO (Gas) auf, eine ordnungsgemäß begründete Erklärung vorzulegen, warum es dies nicht getan hat. ACER setzt die Kommission von dieser Erklärung in Kenntnis und gibt eine Stellungnahme dazu ab.

ACER beobachtet und analysiert die Umsetzung der Netzkodizes und der von der Kommission nach den Artikeln 52, 53, 55 und 56 erlassenen Leitlinien und ihre Auswirkungen auf die Harmonisierung der geltenden Regeln zur Förderung der Marktintegration sowie auf Nichtdiskriminierung, echten Wettbewerb und effizientes Funktionieren des Marktes und erstattet der Kommission Bericht.

- (2) ENTSO (Gas) unterbreitet der ACER den Entwurf des unionsweiten Netzentwicklungsplans, den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms einschließlich der Informationen zum Konsultationsverfahren und der anderen in Artikel 23 Absatz 3 genannten Dokumente zur Stellungnahme.

Innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen gibt ACER eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme ab und richtet Empfehlungen an den ENTSO (Gas) und an die Kommission, falls ihres Erachtens der Entwurf des Jahresarbeitsprogramms oder der Entwurf des unionsweiten Netzentwicklungsplans, die vom ENTSO (Gas) vorgelegt wurden, nicht zur Nichtdiskriminierung, zum echten Wettbewerb, zum effizienten Funktionieren des Marktes oder zu einem ausreichenden Maß an grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen, die Dritten offen stehen, beiträgt.

Artikel 25

Regulierungsbehörden

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung gewährleisten die Regulierungsbehörden die Einhaltung dieser Verordnung und der gemäß den Artikeln 52 bis 56 angenommenen Netzkodizes und Leitlinien.

Gegebenenfalls arbeiten sie untereinander, mit der Kommission und mit der ACER gemäß Kapitel V der neu gefassten Gasrichtlinie zusammen.

Artikel 26

Konsultationen

- (1) ENTSO (Gas) konsultiert im Rahmen der Ausarbeitung der Netzkodizes, des Entwurfs des unionsweiten Netzentwicklungsplans und des Jahresarbeitsprogramms nach Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 umfassend, frühzeitig und auf offene und transparente Weise alle einschlägigen Marktteilnehmer, insbesondere die Organisationen, die alle Akteure vertreten gemäß der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Geschäftsordnung. Bei den Konsultationen werden die Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden, Versorgungs- und Gewinnungsunternehmen, Netznutzer einschließlich der Kunden, Verteilernetzbetreiber sowie die relevanten (Branchen-)Verbände, technischen Gremien und Foren der Interessengruppen einbezogen. Dabei verfolgt sie das Ziel, die Standpunkte und Vorschläge aller für den Entscheidungsprozess relevanten Kreise einzuholen.
- (2) Alle Unterlagen und Sitzungsprotokolle zu den in Absatz 1 genannten Aspekten werden veröffentlicht.

- (3) Vor der Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms sowie der in Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 genannten Netzkodizes teilt dem ENTSO (Gas) mit, welche Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation eingegangen sind und berücksichtigt wurden. Wurden Stellungnahmen nicht berücksichtigt, so gibt ENTSO (Gas) eine Begründung ab.

Artikel 27

Kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit den in den Artikeln 21 bis 23, 52 und 53 dieser Verordnung und in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ genannten Tätigkeiten des ENTSO (Gas) werden von den Fernleitungsnetzbetreibern getragen und bei der Tarifberechnung berücksichtigt. Die Regulierungsbehörden genehmigen diese Kosten nur dann, wenn sie angemessen und sachbezogen sind.

Artikel 28

Regionale Zusammenarbeit der Fernleitungsnetzbetreiber

- (1) Die Fernleitungsnetzbetreiber etablieren innerhalb des ENTSO (Gas) eine regionale Zusammenarbeit, um zu den in Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 genannten Aufgaben beizutragen.

¹⁴ **[Korrekten Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/869 (TEN-E-Verordnung) einfügen]**
Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

- (2) Die Fernleitungsnetzbetreiber fördern netztechnische Vereinbarungen, um ein optimales Netzmanagement zu gewährleisten, und fördern die Entwicklung von Energiebörsen, die koordinierte grenzüberschreitende Kapazitätszuweisung durch nichtdiskriminierende marktorientierte Lösungen, wobei sie die spezifischen Vorteile von impliziten Auktionen für kurzfristige Zuweisungen gebührend berücksichtigen, und die Einbeziehung von Mechanismen für den Ausgleich von Mengenabweichungen.
- (3) Um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele zu erreichen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 63 **zur Ergänzung dieser Verordnung** zu erlassen, in denen das geografische Gebiet, auf das sich die einzelnen Strukturen der regionalen Zusammenarbeit erstrecken, festgelegt ist [...], wobei bestehenden Strukturen der regionalen Zusammenarbeit Rechnung getragen wird. Jeder Mitgliedstaat kann die Zusammenarbeit in mehr als einem geografischen Gebiet fördern.
- Hierzu konsultiert die Kommission ACER und ENTSO (Gas).

Artikel 29

Zehnjähriger Netzentwicklungsplan für Erdgas

ENTSO (Gas) verabschiedet alle zwei Jahre den unionsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b und veröffentlicht diesen. Der unionsweite Netzentwicklungsplan beinhaltet die Modellierung des integrierten Netzes, die Entwicklung von Szenarien, eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots und eine Bewertung der Belastbarkeit des Netzes, **unter Einbeziehung der stillzulegenden Infrastruktur**.

Der unionsweite Netzentwicklungsplan muss insbesondere

- a) auf den nationalen Investitionsplänen und auf Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/869 aufbauen;
- b) hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen auch auf den angemessenen Bedürfnissen verschiedener Netznutzer beruhen und langfristige Verpflichtungen von Investoren gemäß den Artikeln 56 und 52 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] einschließen und
- c) Investitionslücken – insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten – aufzeigen.
- d) (aus Artikel 23 übernommen und geändert) [...] die Modellierung des integrierten Netzes – einschließlich Wasserstoffnetze – auf der Grundlage der Modellierung des integrierten Wasserstoffnetzes durch ENNOH und der Entwicklung von Szenarien gemäß Artikel 43 einbeziehen. [...]**

Hinsichtlich Unterabsatz 2 Buchstabe c kann dem unionsweiten Netzentwicklungsplan als Anlage eine Übersicht über die Hemmnisse, die den Ausbau der grenzüberschreitenden Kapazitäten des Netzes aufgrund unterschiedlicher Genehmigungsverfahren oder einer unterschiedlichen Genehmigungspraxis erschweren, beigefügt werden.

Fernleitungsnetzbetreiber betreffende Transparenzanforderungen

- (1) Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen ausführliche Informationen über die von ihnen angebotene Kapazität und die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen Bedingungen sowie die technischen Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Netzzugang benötigen.
- (2) Zur Sicherstellung transparenter, objektiver, nichtdiskriminierender Tarife und zur Erleichterung einer effizienten Nutzung des Erdgasnetzes veröffentlichen die Fernleitungsnetzbetreiber oder die zuständigen nationalen Behörden angemessen und ausreichend detaillierte Informationen über die Tarifbildung, die entsprechenden Methoden und die Tarifstruktur.
- (3) Hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen veröffentlicht jeder Fernleitungsnetzbetreiber für alle maßgeblichen Punkte, einschließlich Ein- und Ausspeisepunkte, regelmäßig und kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise gemäß Anhang I numerische Informationen über die technischen, kontrahierten und verfügbaren Kapazitäten.
- (4) Die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, sind von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer zu genehmigen.
- (5) Die Fernleitungsnetzbetreiber machen die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Informationen in quantifizierbar deutlicher und leicht zugänglicher Weise ohne Diskriminierung bekannt.

- (6) Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen ex ante und ex post Informationen über Angebot und Nachfrage auf der Grundlage von Nominierungen und Zuweisungen, Prognosen und tatsächlichen Lastflüssen in das und aus dem Netz. Die Regulierungsbehörde stellt sicher, dass alle diese Informationen veröffentlicht werden. Der Detaillierungsgrad der veröffentlichten Informationen spiegelt die dem Fernleitungsnetzbetreiber vorliegenden Informationen wider.

Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen die für den Netzausgleich getroffenen Maßnahmen, die dadurch entstandenen Kosten und erzielten Erlöse.

Die betroffenen Marktteilnehmer stellen den Fernleitungsnetzbetreibern die in diesem Artikel genannten Daten zur Verfügung.

- (7) Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen auf der Grundlage der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission detaillierte Informationen zur Qualität der in **ihren Netzen** transportierten Gase, die Auswirkungen auf Netznutzer haben könnte.

Artikel 31

Erdgas- und Wasserstoffspeicheranlagen, LNG-Anlagen und Wasserstoffterminals betreffende Transparenzanforderungen

- (1) Die Betreiber von LNG-Anlagen und von Wasserstoffspeicheranlagen sowie die Betreiber von [...] Speicheranlagen und von Wasserstoffterminals veröffentlichen ausführliche Informationen über alle von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen Bedingungen sowie die technischen Informationen, die die Nutzer von **LNG- und Erdgasanlagen** und von Wasserstoffspeicheranlagen sowie die Nutzer von Wasserstoffterminals für den tatsächlichen Zugang zu den LNG- und Erdgasanlagen und Wasserstoffspeicheranlagen sowie zu Wasserstoffterminals benötigen. Die Regulierungsbehörden können diese Betreiber dazu auffordern, etwaige zusätzliche relevante Informationen für die Netznutzer zu veröffentlichen.

- (2) Die LNG-Anlagenbetreiber stellen nutzerfreundliche Instrumente zur Berechnung der Tarife für die verfügbaren Dienstleistungen bereit.
- (3) Hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen veröffentlichen die LNG-Anlagen-, Wasserstoffspeicheranlagen-, **Wasserstoffterminal**- und Erdgasspeicheranlagenbetreiber regelmäßig und kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise numerische Informationen über die kontrahierten und verfügbaren Kapazitäten von LNG-Anlagen- und Speicheranlagenkapazitäten sowie zu den Kapazitäten von Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals.
- (4) Die Betreiber von LNG-Anlagen, **Wasserstoffterminals** und Wasserstoff- sowie Erdgasspeicheranlagen machen die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Informationen in sinnvoller, quantifizierbar deutlicher und leicht zugänglicher Weise ohne Diskriminierung bekannt.
- (5) Die LNG-Anlagen- und Speicheranlagenbetreiber sowie die Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen und von Wasserstoffterminals veröffentlichen Folgendes: die Gasmengen in den einzelnen LNG-Anlagen oder Speicheranlagen und Wasserstoffterminals oder Gruppen von Speicheranlagen, falls dies der Art entspricht, in der Anlagennutzern der Zugang angeboten wird, die ein- und ausgespeisten Mengen und die verfügbare Kapazität der Erdgas- und Wasserstoffspeicheranlagen, LNG-Anlagen und Wasserstoffterminals, und zwar auch für die Anlagen, die vom Zugang Dritter ausgenommen sind. Die Informationen werden auch dem Fernleitungsnetzbetreiber oder – bei Wasserstoffspeicheranlagen und -terminals – dem Wasserstoffnetzbetreiber mitgeteilt, der sie pro Netz oder Teilnetz, die durch die maßgeblichen Punkte bestimmt werden, in zusammengefasster Form veröffentlicht. Die Informationen werden mindestens einmal täglich aktualisiert.

In Fällen, in denen ein Erdgas- oder Wasserstoffspeichieranlagennutzer der einzige Nutzer einer Erdgas- oder Wasserstoffspeichieranlage ist, kann der Speichieranlagennutzer bei der Regulierungsbehörde einen begründeten Antrag auf vertrauliche Behandlung der in Unterabsatz 1 genannten Daten stellen. Gelangt die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere der Notwendigkeit, die legitimen Interessen des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, deren Offenlegung der wirtschaftlichen Gesamtstrategie des Speichieranlagennutzers schaden würde, und das Ziel der Schaffung eines wettbewerbsbestimmten Erdgasbinnenmarktes gegeneinander abzuwägen, zu dem Schluss, dass der Antrag gerechtfertigt ist, kann sie dem Speichieranlagenbetreiber gestatten, die in Unterabsatz 1 genannten Daten für die Dauer von bis zu einem Jahr nicht zu veröffentlichen.

Unterabsatz 2 gilt unbeschadet der in Unterabsatz 1 genannten Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers zur Mitteilung und Veröffentlichung, außer wenn die aggregierten Daten mit den individuellen Erdgas- oder Wasserstoffspeichieranlagendaten, deren Nichtveröffentlichung die Regulierungsbehörde gestattet hat, identisch sind.

- (6) Um für transparente, objektive und nichtdiskriminierende Tarife zu sorgen und die effiziente Nutzung der Infrastrukturen zu erleichtern, veröffentlichen die LNG-Anlagenbetreiber und die Erdgas- oder Wasserstoffspeichieranlagenbetreiber oder die zuständigen Regulierungsbehörden ausreichend detaillierte Informationen über die Tarifbildung, die Methoden der Tariffestlegung und die Tarifstruktur für Infrastrukturen, für die der regulierte Zugang Dritter vorgesehen ist; LNG-Anlagen, die einer Ausnahme gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG und Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG sowie Artikel 60 der vorliegenden Verordnung unterliegen, und Betreiber von Erdgasspeichieranlagen im Rahmen des Systems für den ausgehandelten Zugang Dritter veröffentlichen Tarife für Infrastrukturen, um ein ausreichendes Maß an Transparenz sicherzustellen.

Die Betreiber von LNG-Anlagen und die Betreiber von Speicheranlagen veröffentlichen [...] die nach diesem Artikel erforderlichen Informationen auf transparente und nutzerfreundliche Weise **auf einer europäischen Plattform. Die Kommission kann unverbindliche Leitlinien zur Erleichterung der Einrichtung der Plattformen herausgeben.**

Artikel 32

Aufbewahrungspflichten für Netz- und Anlagenbetreiber

Fernleitungsnetz-, Speicheranlagen- und LNG-Anlagenbetreiber bewahren alle Informationen, auf die in den Artikeln 30 und 31 und in Teil 3 des Anhangs I Bezug genommen wird, für die Dauer von fünf Jahren auf und stellen sie den Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörde, der nationalen Wettbewerbsbehörde und der Kommission bei Bedarf zur Verfügung.

ABSCHNITT 4

VERTEILERNETZBETRIEB

Artikel 33

Verbindliche Kapazität für erneuerbare und CO₂ -arme Gase im Verteilernetz

- (1) Die Verteilernetzbetreiber gewährleisten verbindliche Kapazität für den Zugang der an ihr Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen für erneuerbare und CO₂ -arme Gase. Zu diesem Zweck entwickeln die Verteilernetzbetreiber in Zusammenarbeit mit den Fernleitungsnetzbetreibern Verfahren und Regelungen, einschließlich Investitionen, um den Umkehrfluss vom Verteilernetz in das Fernleitungsnetz sicherzustellen.
- (2) Absatz 1 lässt die Möglichkeit für Verteilernetzbetreiber unberührt, Alternativen zu Investitionen in den Umkehrfluss zu entwickeln, z. B. Lösungen mithilfe intelligenter Netze oder den Anschluss an die Netze anderer Netzbetreiber, **einschließlich des direkten Fernleitungsnetzanschlusses von Erzeugungsanlagen für erneuerbare und CO₂ -arme Gase**. Der verbindliche Zugang darf nur beschränkt werden, um Kapazitäten anzubieten, die betrieblichen Beschränkungen unterliegen, und so für wirtschaftliche Effizienz zu sorgen. Die Regulierungsbehörde stellt sicher, dass etwaige Beschränkungen der verbindlichen Kapazität oder betriebliche Beschränkungen auf der Grundlage transparenter, diskriminierungsfreier Verfahren eingeführt werden und keine unangemessenen Hindernisse für den Markteintritt nach sich ziehen. Wenn die Erzeugungsanlage die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung verbindlicher Kapazität trägt, wird keine Beschränkung angewandt.

Artikel 34

Zusammenarbeit zwischen Verteilernetzbetreibern und Fernleitungsnetzbetreibern

Verteilernetzbetreiber arbeiten mit anderen Verteilernetzbetreibern und Fernleitungsnetzbetreibern zusammen, um Wartung, Netzentwicklung, Neuanschlüsse und den Betrieb des Netzes zu koordinieren und so die Netzintegrität zu gewährleisten, die Kapazität zu maximieren und die Nutzung von Verbrauchsgas zu minimieren.

Artikel 35

Verteilernetzbetreiber betreffende Transparenzanforderungen

Sind Verteilernetzbetreiber für das Management der Gasqualität in ihren Netzen verantwortlich, so veröffentlichen sie auf der Grundlage der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission detaillierte Informationen zur Qualität der in ihren Netzen transportierten Gase, die Auswirkungen auf Netznutzer haben könnte.

Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber

- (1) Verteilernetzbetreiber, die ein Erdgasnetz betreiben, arbeiten über die gemäß den Artikeln 52 bis 57 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ eingerichtete Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber (im Folgenden „EU-VNBO“) auf Unionsebene zusammen, um die Vollendung und das Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes sowie eine optimale Verwaltung und einen koordinierten Betrieb der Verteiler- und Fernleitungsnetze zu fördern.
- (2) Eingetragene Mitglieder können selbst in der EU-VNBO mitarbeiten oder sich von dem vom Mitgliedstaat benannten nationalen Verband oder einem unionsweit tätigen Verband vertreten lassen.
- (3) Die Kosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der EU-VNBO werden von den als Mitglieder eingetragenen Verteilernetzbetreibern getragen und bei der Tarifberechnung berücksichtigt. Die Regulierungsbehörden genehmigen Kosten nur dann, wenn sie angemessen und verhältnismäßig sind.

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

Änderung der wesentlichen Vorschriften und Verfahren für die EU-VNBO

- (1) Die in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme von Verteilernetzbetreibern an der EU-VNBO gelten auch für Verteilernetzbetreiber, die ein Erdgasnetz betreiben.
- (2) Die Strategieberatungsgruppe gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2019/943 umfasst auch Vertreter der Verbände europäischer Verteilernetzbetreiber, die ausschließlich Erdgasnetze betreiben.
- (3) Bis zum [ein Jahr nach dem Inkrafttreten] legt die EU-VNBO der Kommission und der ACER einen Entwurf der aktualisierten Satzung, einschließlich eines Verhaltenskodex, die Liste der eingetragenen Mitglieder und einen Entwurf der aktualisierten Geschäftsordnung – einschließlich der Verfahrensregeln für die Konsultation von ENTSO (Strom), ENTSO (Gas) und anderer Interessenträger – sowie den Entwurf der aktualisierten Finanzierungsvorschriften vor.

Im Entwurf der aktualisierten Geschäftsordnung der EU-VNBO muss eine ausgewogene Vertretung aller teilnehmenden Verteilernetzbetreiber sichergestellt sein, einschließlich derer, die ausschließlich Eigentümer oder Betreiber von Erdgasnetzen sind.

- (4) Binnen vier Monaten nach Eingang der in Absatz 3 genannten Dokumente übermittelt ACER der Kommission nach der Anhörung der Organisationen, die alle Interessenträger – insbesondere die Verteilernetznutzer – vertreten, ihre Stellungnahme.

- (5) Binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme der ACER gibt die Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 4 vorgesehenen Stellungnahme der ACER eine Stellungnahme zu den gemäß Absatz 3 vorgelegten Dokumenten ab.
- (6) Binnen drei Monaten nach dem Eingang der befürwortenden Stellungnahme der Kommission verabschieden und veröffentlichen die Verteilernetzbetreiber die jeweils aktualisierte Fassung ihrer Satzung, Geschäftsordnung und Finanzierungsvorschriften.
- (7) Bei Änderungen oder auf begründetes Ersuchen der Kommission oder der ACER sind die in Absatz 3 genannten Dokumente der Kommission und der ACER vorzulegen. Die Kommission und ACER können nach dem in den Absätzen 3, 4 und 5 festgelegten Verfahren Stellung nehmen.

Artikel 38

Zusätzliche Aufgaben der EU-VNBO

- (1) Die EU-VNBO übt die in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2019/943 genannten Aufgaben und die in Artikel 55 Absatz 2 Buchstaben c bis e der genannten Verordnung aufgeführten Tätigkeiten auch in Bezug auf die zum Erdgasnetz gehörenden Verteilernetze aus.
- (2) Neben den Aufgaben aus Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 beteiligt sich die EU-VNBO auch an der Entwicklung von Netzkodizes, die gemäß der vorliegenden Verordnung für den Betrieb und die Planung von Verteilernetzen sowie für den koordinierten Betrieb der Fernleitungs- und Verteilernetze relevant sind und dazu beitragen, flüchtige Methanemissionen aus dem Erdgasnetz zu verringern.

Bei der Teilnahme an der Entwicklung neuer Netzkodizes gemäß Artikel 53 hält die EU-VNBO die Vorschriften für Konsultationen nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2019/943 ein.

- (3) Neben den in Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 genannten Tätigkeiten muss die EU-VNBO
- a) in Zusammenarbeit mit ENTSO (Gas) die Durchführung der gemäß der vorliegenden Verordnung erlassenen Netzkodizes und Leitlinien beobachten, die für den Betrieb und die Planung der Verteilernetze sowie für den koordinierten Betrieb der Fernleitungs- und Verteilernetze relevant sind;
 - b) mit ENTSO (Gas) zusammenarbeiten und bewährte Verfahren für den koordinierten Betrieb und die koordinierte Planung von Fernleitungs- und Verteilernetzen übernehmen, zu denen beispielsweise der Datenaustausch zwischen den Betreibern und die Koordinierung von dezentralen Energieressourcen gehören;
 - c) an der Ermittlung bewährter Verfahren für die Umsetzung der Ergebnisse der Bewertungen gemäß Artikel 23 Absatz 1a des [Vorschlags für die REDIII] und Artikel 23 des [Vorschlags für die überarbeitete EED] sowie für die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern von Stromverteilernetzen, Erdgasverteilernetzen und Fernwärme- und Kältenetzen mitwirken, auch im Hinblick auf die Bewertung gemäß Artikel 24 Absatz 8 des [Vorschlags für REDIII].
- (4) Die EU-VNBO leistet hinsichtlich der Verteilernetze Beiträge zur Berichterstattung des ENTSO (Gas) über die Gasqualität, wenn die Verteilernetzbetreiber gemäß Artikel 23 Absatz 3 für das Management der Gasqualität verantwortlich sind.

KAPITEL III

VORSCHRIFTEN FÜR DIE SPEZIELLEN WASSERSTOFFNETZE

Artikel 39

Grenzüberschreitende Koordinierung in Bezug auf die Wasserstoffqualität

- (1) Die Wasserstoffnetzbetreiber arbeiten zusammen, um Beschränkungen der grenzüberschreitenden Wasserstoffströme aufgrund von Unterschieden in der Wasserstoffqualität zu vermeiden.
- (2) Kann eine Beschränkung der grenzüberschreitenden Ströme aufgrund von Unterschieden in der Wasserstoffqualität von den betreffenden Wasserstoffnetzbetreibern im normalen Betrieb nicht verhindert werden, informieren sie unverzüglich die betreffenden Regulierungsbehörden. Die Informationen müssen eine Beschreibung sowie eine angemessene Begründung für etwaige von den Wasserstoffnetzbetreibern bereits unternommene Schritte enthalten.
- (3) Die betreffenden Regulierungsbehörden einigen sich innerhalb von sechs Monaten gemeinsam darauf, ob sie die Beschränkung feststellen.
- (4) Wenn die betreffenden Regulierungsbehörden die Beschränkung feststellen, fordern sie die betreffenden Wasserstoffnetzbetreiber auf, binnen zwölf Monaten folgende Maßnahmen in folgender Reihenfolge zu treffen:

- a) Zusammenarbeit und Entwicklung technisch durchführbarer Optionen, um die festgestellte Beschränkung zu beseitigen;
 - b) gemeinsame Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu den technisch durchführbaren Optionen, um wirtschaftlich effiziente Lösungen zu festzulegen, wobei Kosten und Nutzen nach den Kategorien der betroffenen Parteien aufzuschlüsseln sind;
 - c) Schätzung des für jede potenzielle Option benötigten Umsetzungszeitraums;
 - d) Durchführung einer öffentlichen Konsultation zu den ermittelten durchführbaren Lösungen und Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultation;
 - e) Vorlage eines gemeinsamen Vorschlags für eine Lösung zur Beseitigung der festgestellten Beschränkung bei den jeweiligen Regulierungsbehörden zur Genehmigung und bei den anderen zuständigen nationalen Behörden jedes beteiligten Mitgliedstaats zur Information; der Vorschlag muss auf der Kosten-Nutzen-Analyse und den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation beruhen und einen Zeitplan für die Umsetzung enthalten.
- (5) Erzielen die betreffenden Wasserstoffnetzbetreiber nicht binnen zwölf Monaten eine Einigung über eine Lösung, informiert jeder Wasserstoffnetzbetreiber unverzüglich seine Regulierungsbehörde.
- (6) Die betreffenden Regulierungsbehörden treffen binnen sechs Monaten gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 eine gemeinsame koordinierte Entscheidung zur Beseitigung der festgestellten Beschränkung, wobei sie die von den betreffenden **Wasserstoffnetzbetreibern** durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse und die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation berücksichtigen.

- (7) Die gemeinsame koordinierte Entscheidung der betreffenden Regulierungsbehörden muss eine Entscheidung über die Aufteilung der für die Umsetzung der vereinbarten Lösung zu tragenden Investitionskosten auf die einzelnen Wasserstoffnetzbetreiber sowie über deren Einbeziehung in Tarife nach dem 1. Januar **[2036]** umfassen, wobei Kosten und Nutzen der Lösung in den betreffenden Mitgliedstaaten in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht zu berücksichtigen sind.
- (8) ACER kann Empfehlungen an die Regulierungsbehörden zu den Einzelheiten von Entscheidungen über die Kostenaufteilung gemäß Absatz 7 abgeben.
- (9) Können sich die betreffenden Regulierungsbehörden nicht gemäß Absatz 3 einigen, entscheidet ACER über die Beschränkung nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942. Stellt ACER die Beschränkung fest, fordert sie die betreffenden Wasserstoffnetzbetreiber auf, binnen zwölf Monaten die in Absatz 4 Buchstaben a bis e aufgeführten Maßnahmen in der dort festgelegten Reihenfolge zu treffen.
- (10) Können die zuständigen Regulierungsbehörden keine gemeinsame koordinierte Entscheidung gemäß den Absätzen 6 und 7 treffen, entscheidet ACER über die Lösung zur Beseitigung der festgestellten Beschränkung sowie über die Aufteilung der für die Umsetzung der vereinbarten Lösung zu tragenden Kosten auf die einzelnen **Wasserstoffnetzbetreiber** nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942.
- (11) Weitere Einzelheiten, die für die Umsetzung dieses Artikels erforderlich sind, einschließlich Einzelheiten in Bezug auf eine gemeinsame verbindliche Spezifikation für die Wasserstoffqualität in grenzüberschreitenden Wasserstoffverbindungsleitungen, Kosten-Nutzen-Analysen zur Beseitigung von Beschränkungen der grenzüberschreitenden Wasserstoffströme aufgrund von Unterschieden in der Wasserstoffqualität, Interoperabilitätsvorschriften für grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastruktur, einschließlich Netzkopplungsverträgen, Einheiten, Datenaustausch sowie Kommunikation und Bereitstellung von Informationen zwischen den relevanten Marktteilnehmern, werden in einem gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b erlassenen Netzkodex festgelegt.

Europäisches Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber

1. Wasserstoffnetzbetreiber arbeiten auf Unionsebene im Rahmen des Europäischen Netzwerks der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) zusammen, um die Entwicklung und das Funktionieren des Wasserstoffbinnenmarkts sowie den grenzüberschreitenden Handel zu fördern und eine optimale Verwaltung, einen koordinierten Betrieb und die sachgerechte technische Weiterentwicklung des europäischen Wasserstoffnetzes zu gewährleisten.
- (1a) **ENNOH besteht aus zertifizierten Wasserstoffnetzbetreibern aus den Mitgliedstaaten. Wasserstoffnetzbetreiber können ab Beginn des Verfahrens der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde ENNOH beitreten, sofern eine anschließende positive Zertifizierung gemäß Artikel 65 der [Neufassung der Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 803] und Artikel 13 der vorliegenden Verordnung innerhalb von 18 Monaten nach dem Beitritt zu ENNOH erfolgt und sofern ein oder mehrere Wasserstoffinfrastrukturprojekte mit einer endgültigen Investitionsentscheidung mindestens innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt zu ENNOH entwickelt werden. Wenn die endgültige Zertifizierungsentscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem Beitritt zu ENNOH getroffen wurde oder wenn die endgültige Investitionsentscheidung nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt zu ENNOH getroffen wurde, endet die ENNOH-Mitgliedschaft des Wasserstoffnetzbetreibers.**
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf der Grundlage des Unionsrechts handelt ENNOH im Hinblick auf die Errichtung eines gut funktionierenden und integrierten Wasserstoffbinnenmarkts und trägt zu einer effizienten und nachhaltigen Verwirklichung der im Rahmen für die Klima- und Energiepolitik festgelegten Ziele bei, indem er insbesondere die effiziente Integration von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen und die Verbesserung der Energieeffizienz unterstützt, gleichzeitig jedoch die Systemsicherheit aufrechterhält. ENNOH muss über eine für die Wahrnehmung seiner Aufgaben angemessene Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen verfügen.

- (3) Bis zum 1. September 2024 legen die Wasserstoffnetzbetreiber der Kommission und der ACER den Entwurf der Satzung, eine Mitgliederliste und den Entwurf der Geschäftsordnung – einschließlich der Verfahrensregeln für die Konsultation von Interessenträgern – des zu gründenden ENNOH vor.
- (4) Die Wasserstoffnetzbetreiber legen der Kommission und der ACER Entwürfe von Änderungen der Satzung, der Mitgliederliste oder der Geschäftsordnung des ENNOH vor.
- (5) Binnen vier Monaten nach dem Eingang der Entwürfe der Satzung, der Mitgliederliste und der Geschäftsordnung oder der Entwürfe von Änderungen dieser Dokumente übermittelt ACER der Kommission nach Konsultation der Organisationen, die alle Interessenträger – insbesondere die Netznutzer einschließlich der Kunden – vertreten, eine Stellungnahme zu diesen Entwürfen der Satzung, der Mitgliederliste oder der Geschäftsordnung oder zu den Entwürfen von Änderungen dieser Dokumente.
- (6) Binnen drei Monaten nach dem Eingang der Stellungnahme der ACER gibt die Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, der Mitgliederliste und der Geschäftsordnung sowie zu den Entwürfen von Änderungen dieser Dokumente ab, wobei sie die gemäß Absatz 5 abgegebene Stellungnahme der ACER berücksichtigt.
- (7) Binnen drei Monaten nach dem Eingang der befürwortenden Stellungnahme der Kommission verabschieden und veröffentlichen die Wasserstoffnetzbetreiber die Satzung, die Mitgliederliste und die Geschäftsordnung.
- (8) Bei Änderungen oder auf begründetes Ersuchen der Kommission oder der ACER sind die in Absatz 3 genannten Dokumente der Kommission und der ACER vorzulegen. Die Kommission und ACER nehmen gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 Stellung.

Artikel 41

Übergang zum ENNOH

- (1) Bis zur Einrichtung des ENNOH gemäß Artikel 40 richtet die Kommission vorübergehend eine Plattform ein, an der ACER und alle relevanten Marktteilnehmer beteiligt sind, einschließlich des ENTSO (Gas), des ENTSO (Strom) und der EU-VNBO, und gewährleistet deren administrative Unterstützung. Diese Plattform unterstützt Untersuchungen zu den für den Aufbau des Wasserstoffnetzes und der Wasserstoffmärkte relevanten Themen und die Entwicklung dieser Themen. Die Plattform wird aufgelöst, sobald ENNOH eingerichtet ist.
- (2) Bis zur Einrichtung des ENNOH ist ENTSO (Gas) für die Erarbeitung der **in den Artikeln 29 und 43 aufgeführten** unionsweiten Netzentwicklungspläne für Gas- und Wasserstoffnetze verantwortlich. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sorgt ENTSO (Gas) für eine wirksame Konsultation und Einbeziehung aller Marktteilnehmer, einschließlich der Wasserstoffmarktteilnehmer **und der Mitglieder der vorübergehend eingerichteten Plattform nach Absatz 1.**

Artikel 42

Aufgaben des ENNOH

- (1) ENNOH
 - a) entwickelt in den in Artikel 54 genannten Bereichen Netzkodizes, um die in Artikel 40 genannten Ziele zu erreichen;
 - b) verabschiedet und veröffentlicht alle zwei Jahre einen **in Artikel 43 aufgeführten** nicht bindenden unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan einschließlich einer Europäischen Prognose zur Angemessenheit des Angebots;

- c) arbeitet mit ENTSO (Strom) und ENTSO (Gas) **sowie mit der EU-VNBO** zusammen;
- d) entwickelt Empfehlungen zur Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen **Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern** einerseits und Wasserstoffnetzbetreibern andererseits in der Union;
- e) entwickelt Empfehlungen zur Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern in der Union und in Drittländern;
- f) verabschiedet ein Jahresarbeitsprogramm;
- g) verabschiedet einen Jahresbericht;
- h) verabschiedet eine jährliche Prognose zur Wasserstoffversorgung, die Mitgliedstaaten umfasst, in denen Wasserstoff für die Stromerzeugung oder die Versorgung von **Industrieunternehmen** genutzt wird;
- i) verabschiedet spätestens bis zum 15. Mai 2026 und danach alle zwei Jahre einen Monitoring-Bericht zur Wasserstoffqualität, einschließlich Entwicklungen und Prognosen zu den erwarteten Entwicklungen von Wasserstoffqualitätsparametern sowie Informationen zu Streitfällen im Zusammenhang mit Unterschieden in den Spezifikationen für die Wasserstoffqualität sowie zur Beilegung dieser Fälle;
- j) fördert die Cybersicherheit und den Datenschutz in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und regulierten Unternehmen;
- k) **entwickelt und fördert bewährte Verfahren für die Erkennung, Überwachung und Verringerung von Wasserstoffaustritten.**

- (2) ENNOH beobachtet und analysiert die Umsetzung der von der Kommission nach den Artikeln 54, 55 und 56 erlassenen Netzkodizes und Leitlinien und deren Wirkung auf die Harmonisierung der geltenden Regeln, die mit dem Ziel verbunden ist, die Marktentwicklung und -integration zu fördern. ENNOH meldet seine Erkenntnisse der ACER und nimmt die Ergebnisse der Analyse in den Jahresbericht gemäß Absatz 1 Buchstabe f auf.
- (3) ENNOH veröffentlicht die Protokolle seiner Generalversammlung sowie der Sitzungen seines Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse und informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Beschlussfassung und Tätigkeiten.
- (4) Das in Absatz 1 Buchstabe f genannte Jahresarbeitsprogramm muss eine Auflistung und eine Beschreibung der auszuarbeitenden Netzkodizes, einen Plan für die Koordinierung des Netzbetriebs sowie eine Liste von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die in dem jeweiligen Jahr zu erfolgen haben, und einen vorläufigen Zeitplan enthalten.
- (5) ENNOH stellt der ACER die Informationen zur Verfügung, die ACER benötigt, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 46 zu erfüllen. Damit ENNOH diese Anforderung erfüllen kann, stellen die Wasserstoffnetzbetreiber dem ENNOH die erforderlichen Informationen bereit.
- (6) Auf Anforderung der Kommission übermittelt ENNOH der Kommission seine Stellungnahme zum Erlass von Leitlinien nach Artikel 56.

Zehnjähriger Netzentwicklungsplan für Wasserstoff

- (1) Der [...] unionsweite zehnjährige Netzentwicklungsplan **für Wasserstoff** umfasst die Modellierung des integrierten Netzes, die Entwicklung von Szenarien und eine Bewertung der Belastbarkeit des Netzes.

Der unionsweite Netzentwicklungsplan muss insbesondere

- a) auf der nationalen Berichterstattung zur Entwicklung des Wasserstoffnetzes gemäß Artikel 52 der neu gefassten Gasrichtlinie, soweit diese verfügbar ist, und auf Kapitel IV der Verordnung (EU) xxx [TEN-E-Verordnung] aufbauen;
- b) hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen auch auf den angemessenen Bedürfnissen verschiedener Netznutzer beruhen und langfristige Verpflichtungen von Investoren gemäß Artikel 55 und Kapitel IX Abschnitt 3 der neu gefassten Gasrichtlinie einschließen;
- c) Investitionslücken – insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten – aufzeigen.

Hinsichtlich Unterabsatz 2 Buchstabe c kann dem unionsweiten Netzentwicklungsplan eine Übersicht über die Hemmnisse, die den Ausbau der grenzüberschreitenden Kapazitäten des Netzes aufgrund unterschiedlicher Genehmigungsverfahren oder einer unterschiedlichen Genehmigungspraxis erschweren, beigelegt werden.

- (2) Soweit relevant, legt ACER eine Stellungnahme zu den nationalen Berichten über die Entwicklung des Wasserstoffnetzes vor, in der sie deren Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan bewertet. Stellt ACER Widersprüche zwischen einem nationalen Bericht über die Entwicklung des Wasserstoffnetzes und dem unionsweiten Netzentwicklungsplan fest, empfiehlt sie je nach Sachlage eine Änderung des nationalen Berichts über die Entwicklung des Wasserstoffnetzes oder des unionsweiten Netzentwicklungsplans.

- (3) Bei der Entwicklung des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Artikel 42 arbeitet ENNOH mit ENTSO (Strom) und ENTSO (Gas) zusammen, insbesondere bei der Entwicklung der energiesystemweiten Kosten-Nutzen-Analyse und des integrativen Energiemarkt- und -netzmodells gemäß Artikel 11 der **Verordnung (EU) 2022/869**, das sowohl Strom- als auch Gas- und Wasserstofftransportinfrastruktur sowie Speicher, LNG- und Wasserstoffterminals und Elektrolyseure umfasst, sowie bei der Entwicklung der Szenarien für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 12 **jener Verordnung** und der Ermittlung von Infrastrukturlücken gemäß Artikel 13 **jener Verordnung**.

Artikel 44

Kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit den in Artikel 42 genannten Tätigkeiten des ENNOH werden von den Wasserstoffnetzbetreibern getragen und bei der Tariffberechnung berücksichtigt. Die Regulierungsbehörden genehmigen diese Kosten nur dann, wenn sie angemessen und sachbezogen sind.

Artikel 45

Konsultation

- (1) Bei der Erarbeitung der Vorschläge gemäß den in Artikel 42 genannten Aufgaben konsultiert ENNOH umfassend, frühzeitig und auf offene und transparente Weise alle einschlägigen Marktteilnehmer, insbesondere die Organisationen, die alle Interessenträger vertreten, gemäß der in Artikel 40 genannten Geschäftsordnung. Das Konsultationsverfahren muss es ermöglichen, die Kommentare der Interessenträger vor der endgültigen Verabschiedung des Vorschlags einzuarbeiten, und darauf abzielen, die Ansichten und Vorschläge aller relevanten Parteien im Entscheidungsverfahren zu ermitteln. Bei der Konsultation werden auch Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden, Erzeuger, Netznutzer einschließlich Kunden, technische Gremien und Plattformen der Interessenträger einbezogen.

- (2) Alle Unterlagen und Sitzungsprotokolle im Zusammenhang mit der Konsultation werden veröffentlicht.
- (3) Vor der Verabschiedung der Vorschläge gemäß Artikel 42 teilt ENNOH mit, wie die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Wurden Stellungnahmen nicht berücksichtigt, so gibt ENTSO (Gas) eine Begründung ab.

Artikel 46

Beobachtung durch ACER

- (1) ACER beobachtet die Ausübung der in Artikel 42 genannten Aufgaben des ENNOH und erstattet der Kommission über ihre Erkenntnisse Bericht.
- (2) ACER beobachtet die Umsetzung der von der Kommission nach den Artikeln 54, 55 und 56 erlassenen Netzkodizes und Leitlinien durch ENNOH. Falls ENNOH entsprechende Netzkodizes oder Leitlinien nicht umgesetzt hat, fordert ACER ENNOH auf, eine ordnungsgemäß begründete Erklärung vorzulegen, warum die Umsetzung nicht erfolgt ist. ACER setzt die Kommission von dieser Erklärung in Kenntnis und gibt eine Stellungnahme dazu ab.
- (3) ENNOH übermittelt der ACER den Entwurf des unionsweiten Netzentwicklungsplans, den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms einschließlich der Informationen zum Konsultationsverfahren und die anderen in Artikel 42 genannten Dokumente zur Stellungnahme.

Binnen zwei Monaten nach dem Eingang der Dokumente gibt ACER eine ordnungsgemäß mit Gründen versehene Stellungnahme ab und richtet Empfehlungen an ENNOH und an die Kommission, falls der Entwurf des Jahresarbeitsprogramms oder der Entwurf des unionsweiten Netzentwicklungsplans, die von ENNOH vorgelegt wurden, ihres Erachtens nicht zur Diskriminierungsfreiheit, zu einem echten Wettbewerb, zum effizienten Funktionieren des Marktes oder zu einem ausreichenden Maß an grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen beiträgt.

Artikel 47

Regionale Zusammenarbeit der Wasserstoffnetzbetreiber

- (1) Die Wasserstoffnetzbetreiber etablieren innerhalb des ENNOH eine regionale Zusammenarbeit, um zu den in Artikel 42 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Die Wasserstoffnetzbetreiber unterstützen betriebliche Regelungen, um eine optimale Verwaltung des Netzes sicherzustellen, und sorgen für die Interoperabilität des Wasserstoffverbundnetzes in der Union, um die kommerzielle und betriebliche Zusammenarbeit zwischen benachbarten Wasserstoffnetzbetreibern zu fördern.

Artikel 48

Wasserstoffnetzbetreiber betreffende Transparenzanforderungen

- (1) Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen detaillierte Informationen über die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen angewandten Bedingungen zusammen mit den technischen Informationen, die die Wasserstoffnetznutzer für einen wirksamen Netzzugang benötigen.
- (2) Zur Sicherstellung transparenter, objektiver und nichtdiskriminierender Tarife und zur Erleichterung einer effizienten Nutzung des Wasserstoffnetzes veröffentlichen die Wasserstoffnetzbetreiber oder die zuständigen Behörden ab dem 1. Januar 2031 vollständige Informationen über die Tarifbildung, die entsprechenden Methoden und die Tarifstruktur.
- (3) Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen detaillierte Informationen zur Qualität des in ihren Netzen transportierten Wasserstoffs, die Auswirkungen auf die Netznutzer haben könnte.

- (4) Die maßgeblichen Punkte eines Wasserstoffnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, müssen von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Wasserstoffnetznutzer genehmigt werden.
- (5) Die Wasserstoffnetzbetreiber geben die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Informationen stets in aussagekräftiger, quantifizierbar deutlicher und leicht zugänglicher Weise diskriminierungsfrei bekannt.
- (6) Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen ex ante und ex post Informationen über Angebot und Nachfrage, einschließlich einer regelmäßigen Prognose und der aufgezeichneten Informationen. Die Regulierungsbehörde stellt sicher, dass alle diese Informationen veröffentlicht werden. Der Detaillierungsgrad der veröffentlichten Informationen muss die den Wasserstoffnetzbetreibern vorliegenden Informationen widerspiegeln.
- (7) Die betreffenden Marktteilnehmer stellen den Wasserstoffnetzbetreibern die in diesem Artikel genannten Daten zur Verfügung.
- (8) Weitere Einzelheiten, die für die Umsetzung der Transparenzanforderungen an Wasserstoffnetzbetreiber erforderlich sind, einschließlich weiterer Einzelheiten zu Inhalt, Häufigkeit und Form der Bereitstellung von Informationen durch die Wasserstoffnetzbetreiber, werden in einem gemäß Artikel 54 Absatz 1 erlassenen Netzkodex festgelegt.

Artikel 49

Aufbewahrungspflichten im Wasserstoffsystem

Wasserstoffnetz-, Wasserstoffspeicheranlagen- und Wasserstoffterminalbetreiber bewahren alle Informationen, auf die in den Artikeln 31 und 48 und in Anhang I Teil 4 Bezug genommen wird, für die Dauer von fünf Jahren auf und stellen sie den nationalen Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde und der nationalen Wettbewerbsbehörde, sowie der Kommission bei Bedarf zur Verfügung.

Artikel 50

Vermutung der Konformität der Verfahren mit harmonisierten Normen

- (1) Bei **Verfahren, die** harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, oder Teilen dieser Normen **entsprechen**, wird die Konformität mit den Anforderungen aus gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b erlassenen delegierten Rechtsakten [...] angenommen.

[...] [...]

Gemeinsame Spezifikationen

Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen gemeinsame Spezifikationen für die Anforderungen aus Artikel 46 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] festgelegt werden, oder kann diese Spezifikationen in einem Netzkodex gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung festlegen, wenn

- a) diese Anforderungen nicht durch harmonisierte Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder durch Teile dieser Normen erfasst sind oder
- b) **die Kommission eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen beauftragt hat, eine harmonisierte Norm für diese Anforderungen auszuarbeiten und mindestens eine der folgenden Bedingungen ebenfalls erfüllt ist:**
 - i) **Der Auftrag wurde von keiner der europäischen Normungsorganisationen angenommen,**
 - ii) **die Kommission stellt unnötige Verzögerungen bei der Annahme in Auftrag gegebener harmonisierter Normen fest,**
 - iii) **eine europäische Normungsorganisation hat eine Norm vorgelegt, die nicht vollständig dem Auftrag der Kommission entspricht, oder**

- c) die Kommission im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 beschlossen hat, die Fundstellen der harmonisierten Normen, die für diese Anforderungen gelten, oder von Teilen dieser Normen mit Einschränkung zu belassen oder zu streichen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 61 Absatz 3 erlassen.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission frühzeitig die Standpunkte der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen, die gemäß den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingerichtet wurden, ein und konsultiert ordnungsgemäß alle einschlägigen Interessenträger. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts.

- (2) **Bei Verfahren, die mit gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, wird davon ausgegangen, wird die Konformität mit den Anforderungen aus den gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten angenommen, soweit diese Anforderungen von diesen gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.**
- (3) **Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und der Kommission zur Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union vorgeschlagen, so bewertet die Kommission die harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Wird die Fundstelle einer harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so hebt die Kommission die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte oder Teile davon auf, die dieselben Anforderungen gemäß Absatz 1 betreffen.**

KAPITEL IV

NETZKODIZES UND LEITLINIEN

Artikel 52

Verabschiedung von Netzkodizes und Leitlinien

- (1) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 53 bis 56 Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte erlassen. Solche Rechtsakte können entweder gemäß dem in den Artikeln **53** bis 55 festgelegten Verfahren als Netzkodizes auf der Grundlage von Textvorschlägen, die von ENTSO (Gas) oder ENNOH oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Artikel 53 Absatz 3 entsprechend festgelegt wurde – der EU-VNBO [...] ausgearbeitet wurden, oder als Leitlinien gemäß dem Verfahren nach Artikel 56 erlassen werden.
- (2) Die Netzkodizes und Leitlinien
 - a) **sorgen für** das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung,
 - b) müssen gegebenenfalls regionalen Besonderheiten Rechnung tragen **und**
 - c) dürfen nicht über das für die Erreichung der Ziele von Buchstabe a erforderliche Maß hinausgehen. [...]

[...]

Festlegung von Netzkodizes für Erdgas

- (1) Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Netzkodizes in den folgenden Bereichen festzulegen:
- a) Vorschriften für den Datenaustausch und die Abrechnung zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] in Bezug auf die Interoperabilität und den Datenaustausch sowie harmonisierte Vorschriften für den Betrieb der Gasfernleitungsnetze, die Kapazitätsbuchungsplattformen und die IT-Verfahren, die für das Funktionieren des Binnenmarktes relevant sind;
 - b) Interoperabilitätsvorschriften für das Erdgasnetz zur Umsetzung der Artikel 9, **35 und 40** der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx], unter anderem in Bezug auf Netzkopplungsverträge, Vorschriften für die Gasflusskontrolle und Messprinzipien für die Gasmenge und qualität, Zuweisungs- und Abgleichsregeln, gemeinsame Einheiten, den Datenaustausch, die Gasqualität, einschließlich Vorschriften für den Umgang mit grenzübergreifenden Beschränkungen aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität, einer unterschiedlichen Odorierung oder unterschiedlichen Mengen des im Erdgassystem beigemischten Wasserstoffs, Kosten-Nutzen-Analysen zur Beseitigung von Beschränkungen für grenzüberschreitende Gasflüsse, die Wobbe-Index-Klassifizierung, Folgenminderungsmaßnahmen, die für einen ungehinderten grenzüberschreitenden Biomethan-Fluss erforderliche Mindesthöhe von Gasqualitätsparametern für die Akzeptanz des Gases (z. B. hinsichtlich des Sauerstoffgehalts), die kurz- und langfristige Überwachung der Gasqualität, die Bereitstellung von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den relevanten Marktteilnehmern, die Berichterstattung zur Gasqualität sowie Transparenz und Kommunikationsverfahren, auch für außergewöhnliche Ereignisse;

- c) Vorschriften für Kapazitätszuweisung und Engpassmanagement zur Umsetzung des Artikels 27 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] und der Artikel 7 bis 10 dieser Verordnung, einschließlich Vorschriften in Bezug auf die Zusammenarbeit bei Wartungsverfahren und die Kapazitätsberechnung, die Auswirkungen auf die Kapazitätszuweisung hat, die Standardisierung von Kapazitätsprodukten und -einheiten einschließlich der Bündelung, die Zuweisungsmethode einschließlich Auktionsalgorithmen, die Reihenfolge und das Verfahren für vorhandene und neu zu schaffende, verbindliche und unterbrechbare Kapazität, Kapazitätsbuchungsplattformen, Überbuchungs- und Rückkaufsysteme, kurz- und langfristige „Use-it-or-lose-it“-Regelungen oder sonstige Engpassmanagementsysteme, die das Horten von Kapazität verhindern;
- d) Ausgleichsregeln, einschließlich netzbezogener Vorschriften für Nominierungsverfahren, Regeln für Ausgleichsentgelte und Vorschriften für den netztechnischen Ausgleich Vorschriften Mengenabweichungen zwischen den Netzen der Fernleitungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Artikels 35 Absatz 5 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] sowie der Artikel 7 bis 10 dieser Verordnung, einschließlich netzbezogener Regeln für Nominierungsverfahren, für Ausgleichsentgelte, für Abrechnungsverfahren für das tägliche Ausgleichsentgelt und für den netztechnischen Ausgleich zwischen den Netzen der Fernleitungsnetzbetreiber;
- e) Vorschriften für harmonisierte Fernleitungstarifstrukturen zur Umsetzung des Artikels 72 Absatz 7 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] und der Artikel 15 und 16 dieser Verordnung, einschließlich Vorschriften für die Anwendung einer Referenzpreismethode, der damit verbundenen Konsultations- und Veröffentlichungspflichten – **auch in Bezug auf die zulässigen Erlöse und die Zielerlöse** – und Vorschriften für die Berechnung von Reservepreisen für Standardkapazitätsprodukte, Nachlässen für LNG- und Speichieranlagen, [...] Verfahren für die Gewährung eines Nachlasses für erneuerbare und CO₂ -arme Gase [...].

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 61 Absatz 3 erlassen.

- (2) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf die** Festlegung von Netzkodizes in den folgenden Bereichen zu erlassen:
- a) Vorschriften für die Netzsicherheit und -zuverlässigkeit, einschließlich Vorschriften für die Netzbetriebssicherheit sowie Vorschriften für die Netzzuverlässigkeit, die die Qualität der Netzdienstleistungen sicherstellen;
 - b) Vorschriften für den Netzanschluss, einschließlich Vorschriften für den Anschluss von Erzeugungsanlagen für erneuerbare und CO₂ -arme Gase und Verfahren für Anschlussanträge;
 - c) betriebliche Verfahren bei Notfällen, einschließlich Systemschutzplänen, Wiederaufbauplänen, Marktinteraktionen **sowie dem** Informationsaustausch und der Kommunikation dienenden Instrumenten und Anlagen;
 - d) Vorschriften für den Handel in Bezug auf die technische und operative Bereitstellung der Netzzugangsdienste und den Ausgleich zwischen den Netzen;
 - e) Energieeffizienz von Gasnetzen und -komponenten sowie Energieeffizienz im Rahmen der Netzplanung und der Netzinvestitionen mit dem Ziel, die aus Systemperspektive energieeffizienteste Lösung umzusetzen;
 - f) Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Erdgasflüsse, einschließlich Vorschriften für gemeinsame Mindestanforderungen, Planung, Beobachtung, Berichterstattung und Krisenbewältigung.
- (3) Die Kommission stellt nach Konsultation der ACER, des ENTSO (Gas), des ENNOH und der EU-VNBO und der anderen relevanten Interessenträger alle drei Jahre eine Prioritätenliste auf, in der die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bereiche aufgeführt werden, die in die Entwicklung von Netzkodizes einzubeziehen sind. Wenn der Gegenstand des Netzkodex unmittelbar mit dem Betrieb des Verteilernetzes zusammenhängt und für das Fernleitungsnetz nicht unbedingt relevant ist, kann die Kommission verlangen, dass die EU-VNBO in Zusammenarbeit mit ENTSO (Gas) einen Redaktionsausschuss einberuft und der ACER einen Vorschlag für einen Netzkodex vorlegt.

- (4) Die Kommission ersucht ACER, ihr innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten nach Eingang der Aufforderung durch die Kommission nicht bindende Rahmenleitlinien vorzulegen, die klare und objektive Grundsätze für die Entwicklung von Netzkodizes für die in der Prioritätenliste aufgeführten Bereiche enthält. Die Aufforderung der Kommission kann Bedingungen enthalten, die in der Rahmenleitlinie zu berücksichtigen sind. Jede Rahmenleitlinie muss zur Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes beitragen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag der ACER hin kann die Kommission die Frist für die Vorlage der Leitlinien verlängern.
- (5) ACER führt über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine offene und transparente Konsultation des ENTSO (Gas), [...] der EU-VNBO und der anderen relevanten Interessenträger zu den Rahmenleitlinien durch.
- (6) ACER legt der Kommission eine nicht bindende Rahmenleitlinie vor, wenn sie gemäß Absatz 4 dazu aufgefordert wird.
- (7) Trägt die Rahmenleitlinie nach Auffassung der Kommission nicht zur Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes bei, so kann sie ACER auffordern, die Rahmenleitlinie innerhalb einer angemessenen Frist zu überarbeiten und der Kommission erneut vorzulegen.
- (8) Legt ACER nicht innerhalb der von der Kommission nach Absatz 4 bzw. Absatz 7 gesetzten Frist eine Rahmenleitlinie erstmalig oder erneut vor, so arbeitet die Kommission die betreffende Rahmenleitlinie aus.
- (9) Die Kommission fordert ENTSO (Gas) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 3 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNBO in Zusammenarbeit mit ENTSO (Gas) auf, der ACER innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens zwölf Monaten nach Eingang der Aufforderung durch die Kommission einen Vorschlag für einen Netzkodex vorzulegen, der der einschlägigen Rahmenleitlinie entspricht.

- (10) ENTSO (Gas) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 3 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNBO in Zusammenarbeit mit ENTSO (Gas) beruft einen Redaktionsausschuss ein, der bei der Ausarbeitung des Netzkodex Unterstützung leistet. Der Redaktionsausschuss besteht aus Vertretern der ACER, des ENTSO (Gas), [...] der EU-VNBO (soweit angezeigt) sowie einer begrenzten Zahl der wichtigsten betroffenen Interessenträger. ENTSO (Gas) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 3 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNBO in Zusammenarbeit mit ENTSO (Gas) arbeitet auf Aufforderung durch die Kommission gemäß Absatz 9 Vorschläge für Netzkodizes für die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Bereiche aus.
- (11) ACER überarbeitet den vorgeschlagenen Netzkodex, um sicherzustellen, dass er den einschlägigen Rahmenleitlinien entspricht und zur Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes beiträgt, und legt den überarbeiteten Netzkodex der Kommission binnen sechs Monaten nach dem Eingang des Vorschlags vor. ACER trägt in dem der Kommission vorgelegten Vorschlag den Ansichten aller Akteure Rechnung, die an der von ENTSO (Gas) oder der EU-VNBO geleiteten Ausarbeitung des Vorschlags beteiligt waren, und führt zu der bei der Kommission einzureichenden Fassung des Netzkodex eine Konsultation der relevanten Interessenträger durch.
- (12) Wenn ENTSO (Gas) oder die EU-VNBO nicht innerhalb der von der Kommission nach Absatz 9 gesetzten Frist einen Netzkodex ausgearbeitet hat, kann die Kommission die ACER auffordern, auf der Grundlage der einschlägigen Rahmenleitlinie den Entwurf eines Netzkodex auszuarbeiten. ACER kann eine weitere Konsultation einleiten. ACER legt den nach diesem Absatz ausgearbeiteten Entwurf eines Netzkodex der Kommission vor und kann ihr dessen Erlass empfehlen.
- (13) Wenn ENTSO (Gas) oder die EU-VNBO keinen Netzkodex ausgearbeitet hat oder ACER keinen Entwurf eines Netzkodex gemäß Absatz 12 ausgearbeitet hat, oder auf Vorschlag der ACER gemäß Absatz 11 kann die Kommission von sich aus einen oder mehrere Netzkodizes für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Bereiche erlassen.

- (14) Plant die Kommission, von sich aus einen Netzkodex zu erlassen, so konsultiert sie ACER, ENTSO (Gas) und alle einschlägigen Akteure innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten zu dem Entwurf des Netzkodex.
- (15) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Kommission, Leitlinien gemäß Artikel 56 zu erlassen und zu ändern. Davon unberührt bleibt auch die Möglichkeit des ENTSO (Gas), in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bereichen nicht bindende Leitlinien auszuarbeiten, sofern diese Leitlinien nicht die Bereiche betreffen, für die die Kommission eine Aufforderung an ENTSO (Gas) gerichtet hat. ENTSO (Gas) übermittelt die Leitlinien der ACER zur Stellungnahme und trägt dieser Stellungnahme gebührend Rechnung.

Artikel 54

Festlegung von Netzkodizes für Wasserstoff

- (1) Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung dieser Verordnung zu sorgen; dies erfolgt durch Festlegung von Netzkodizes im Bereich der Transparenzvorschriften zur Durchführung von Artikel 48 dieser Verordnung, die weitere Einzelheiten zu Inhalt, Häufigkeit und Form der Bereitstellung von Informationen durch die Wasserstoffnetzbetreiber umfassen, sowie zur Durchführung von Anhang I Nummer 4 mit Einzelheiten zu Format und Inhalt der Informationen, die die Netznutzer für einen wirksamen Zugang zum Netz benötigen, Einzelheiten zu Format und Inhalt der an den maßgeblichen Punkten zu veröffentlichenden Informationen und Einzelheiten zu den Zeitplänen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 61 Absatz 2 erlassen.

- (2) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf die Festlegung von Netzkodizes in den folgenden Bereichen zu erlassen:
- a) Energieeffizienz von Wasserstoffnetzen- und -komponenten sowie Energieeffizienz im Rahmen der Netzplanung und der Netzinvestitionen mit dem Ziel, die aus Systemperspektive energieeffizienteste Lösung umzusetzen;
 - b) Interoperabilitätsvorschriften für das Wasserstoffnetz, unter anderem in Bezug auf Netzkopplungsverträge, Einheiten, Datenaustausch, Transparenz, Kommunikation, die Bereitstellung von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den relevanten Marktteilnehmern sowie die Wasserstoffqualität, einschließlich gemeinsamer Spezifikationen **an Kopplungspunkten** und Normierung, Odorierung, Kosten-Nutzen-Analysen zur Beseitigung von Beschränkungen grenzüberschreitender Ströme aufgrund von Unterschieden in der Wasserstoffqualität und Berichterstattung über die Wasserstoffqualität;
 - c) Vorschriften für das System für den finanziellen Ausgleich bei grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur;

- d) Vorschriften für Kapazitätszuweisung und Engpassmanagement, einschließlich Vorschriften in Bezug auf die Zusammenarbeit bei Wartungsverfahren und die Kapazitätsberechnung, die Auswirkungen auf die Kapazitätszuweisung hat, die Standardisierung von Kapazitätsprodukten und -einheiten einschließlich der Bündelung, die Zuweisungsmethode einschließlich Auktionsalgorithmen, die Reihenfolge und das Verfahren für vorhandene und neu zu schaffende, verbindliche und unterbrechbare Kapazität, Kapazitätsbuchungsplattformen, Überbuchungs- und Rückkaufsysteme, kurz- und langfristige „Use-it-or-lose-it“-Regelungen oder sonstige Engpassmanagementsysteme, die das Horten von Kapazität verhindern;
- e) Vorschriften für harmonisierte Tarifstrukturen für den Zugang zum Wasserstoffnetz, einschließlich **Tarifen an Kopplungspunkten**, Vorschriften für die Anwendung einer Referenzpreismethode, der damit verbundenen Konsultations- und Veröffentlichungspflichten – **auch in Bezug auf die zulässigen Erlöse und die Zielerlöse** – und Vorschriften für die Berechnung von Reservepreisen für Standardkapazitätsprodukte und der zulässigen Erlöse;
- f) Vorschriften für die Ermittlung des Wertes übertragener Vermögenswerte und des besonderen Entgelts;
- g) Ausgleichsregeln, einschließlich netzbezogener Vorschriften für Nominierungsverfahren, Vorschriften für Ausgleichsentgelte und Vorschriften für den netztechnischen Ausgleich von Mengenabweichungen zwischen den Netzen der Wasserstoffnetzbetreiber, einschließlich netzbezogener Regeln für Nominierungsverfahren, für Ausgleichsentgelte, für Abrechnungsverfahren für das tägliche Ausgleichsentgelt und für den netztechnischen Ausgleich zwischen den Netzen der Fernleitungsnetzbetreiber;
- h) Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Wasserstoffströme, einschließlich Vorschriften für gemeinsame Mindestanforderungen, Planung, Beobachtung, Berichterstattung und Krisenbewältigung.

- (3) Die Kommission stellt nach Konsultation der ACER, des ENNOH [...] und der anderen relevanten Interessenträger alle drei Jahre eine Prioritätenliste auf, in der die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bereiche aufgeführt werden, die in die Entwicklung von Netzkodizes einzubeziehen sind. **Die Kommission erstellt ein Jahr nach der Einrichtung des ENNOH gemäß Artikel 40 dieser Verordnung die erste Prioritätenliste für die Entwicklung von Wasserstoffnetzkodizes.**
- (4) Die Kommission ersucht ACER, ihr innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten nach Eingang der Aufforderung durch die Kommission nicht bindende Rahmenleitlinien vorzulegen, die klare und objektive Grundsätze für die Entwicklung von Netzkodizes für die in der Prioritätenliste aufgeführten Bereiche enthält. Die Aufforderung der Kommission kann Bedingungen enthalten, die in der Rahmenleitlinie zu berücksichtigen sind. Jede Rahmenleitlinie muss zur Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes beitragen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag der ACER hin kann die Kommission die Frist für die Vorlage der Leitlinien verlängern.
- (5) ACER führt über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine offene und transparente Konsultation des ENNOH [...] und der anderen betroffenen Interessenträger zu der Rahmenleitlinie durch.
- (6) ACER legt der Kommission eine nicht bindende Rahmenleitlinie vor, wenn sie gemäß Absatz 4 dazu aufgefordert wird.
- (7) Trägt die Rahmenleitlinie nach Auffassung der Kommission nicht zur Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes bei, so kann sie ACER auffordern, die Rahmenleitlinie innerhalb einer angemessenen Frist zu überarbeiten und der Kommission erneut vorzulegen.

- (8) Legt die ACER eine Rahmenleitlinie nicht innerhalb der von der Kommission nach Absatz 4 bzw. Absatz 6 gesetzten Frist erstmalig oder erneut vor, so entwickelt die Kommission die betreffende Rahmenleitlinie.
- (9) Die Kommission fordert ENNOH auf, der ACER innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens zwölf Monaten nach Eingang der Aufforderung durch die Kommission einen Vorschlag für einen Netzkodex vorzulegen, der der einschlägigen Rahmenleitlinie entspricht.
- (10) ENNOH beruft einen Redaktionsausschuss ein, der ENNOH bei der Entwicklung des Netzkodex unterstützt. Der Redaktionsausschuss besteht aus Vertretern der ACER [...] sowie einer begrenzten Zahl der wichtigsten betroffenen Interessenträger. ENNOH entwickelt Vorschläge für Netzkodizes in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bereichen.
- (11) ACER überarbeitet den vorgeschlagenen Netzkodex, um sicherzustellen, dass er mit den einschlägigen Rahmenleitlinien im Einklang steht und zur Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zu einem echten Wettbewerb und dem effizienten Funktionieren des Marktes beiträgt, und legt den überarbeiteten Netzkodex der Kommission binnen sechs Monaten nach Eingang des Vorschlags vor. ACER trägt in dem überarbeiteten Netzkodex den Ansichten aller Akteure Rechnung, die an der vom **ENNOH** geleiteten Ausarbeitung des Vorschlags beteiligt waren, und führt zu der bei der Kommission einzureichenden überarbeiteten Fassung eine Konsultation der relevanten Interessenträger durch.

- (12) Wenn ENNOH nicht innerhalb der von der Kommission nach Absatz 9 gesetzten Frist einen Netzkodex ausgearbeitet hat, kann die Kommission die ACER auffordern, auf der Grundlage der einschlägigen Rahmenleitlinie den Entwurf eines Netzkodex auszuarbeiten. ACER kann eine weitere Konsultation einleiten, während sie diesen Entwurf ausarbeitet. ACER legt den nach diesem Absatz ausgearbeiteten Entwurf eines Netzkodex der Kommission vor und kann ihr dessen Erlass empfehlen.
- (13) Wenn **ENNOH** keinen Netzkodex oder ACER keinen Entwurf eines Netzkodex gemäß Absatz 12 ausgearbeitet hat, kann die Kommission von sich aus oder auf Vorschlag der ACER gemäß Absatz 11 einen oder mehrere Netzkodizes für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Bereiche erlassen.
- (14) Plant die Kommission, von sich aus einen Netzkodex zu erlassen, so konsultiert sie ACER, ENNOH [...] und alle relevanten Interessenträger innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten zu dem Entwurf des Netzkodex.
- (15) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Kommission, Leitlinien gemäß Artikel 56 zu erlassen und zu ändern. Davon unberührt bleibt auch die Möglichkeit des ENNOH, in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bereichen nicht bindende Leitlinien auszuarbeiten, sofern diese Leitlinien nicht die Bereiche betreffen, für die die Kommission eine Aufforderung an ENNOH gerichtet hat. ENNOH übermittelt diese Leitlinien der ACER zur Stellungnahme und trägt dieser Stellungnahme gebührend Rechnung.

Änderung von Netzkodizes

- (1) Die Kommission ist befugt, die Netzkodizes in den in Artikel 53 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 54 Absätze 1 und 2 genannten Bereichen nach dem jeweils einschlägigen Verfahren dieser Artikel zu ändern.
- (2) Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie ein Interesse an einem gemäß den Artikeln 52 bis 55 erlassenen Netzkodex haben, einschließlich des ENTSO (Gas), **des ENNOH**, der EU-VNBO, der Regulierungsbehörden, der Fernleitungsnetzbetreiber, der Verteilernetzbetreiber, der Netznutzer und der Verbraucher, können der ACER Vorschläge für Änderungen dieses Netzkodex vorlegen. Auch ACER kann von sich aus Änderungen vorschlagen.
- (3) ACER kann der Kommission mit Gründen versehene Änderungsvorschläge unterbreiten, wobei zu erläutern ist, inwieweit die Vorschläge mit den Zielen der Netzkodizes nach Artikel 52 der vorliegenden Verordnung übereinstimmen. Wenn sie einen Änderungsvorschlag für zulässig hält und wenn sie von sich aus Änderungen vorschlägt, konsultiert ACER alle Interessenträger gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/942.

Leitlinien

- (1) Die Kommission ist befugt, in den in diesem Artikel aufgeführten Bereichen verbindliche Leitlinien zu erlassen.
- (2) Die Kommission ist befugt, Leitlinien in den Bereichen zu erlassen, in denen solche Rechtsakte auch nach dem Verfahren zur Festlegung von Netzkodizes gemäß den Artikeln 53 und 54 entwickelt werden könnten. Diese Leitlinien werden, je nach der maßgeblichen Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung, in Form von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten erlassen.
- (3) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf die Festlegung von Leitlinien in den folgenden Bereichen zu erlassen:
 - a) Einzelheiten zu den Dienstleistungen für den Zugang Dritter gemäß den Artikeln 5 bis 7, einschließlich der Art und Dauer der Dienstleistungen und anderer Anforderungen an diese;
 - b) Einzelheiten zu den Grundsätzen der Kapazitätszuweisungsmechanismen und der Anwendung von Engpassmanagementverfahren bei vertraglich bedingten Engpässen gemäß den Artikeln 9 und 10;
 - c) Einzelheiten zur Übermittlung von Informationen, zur Festlegung der technischen Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Netzzugang benötigen, und zur Bestimmung aller für die Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkte gemäß den Artikeln 30 und 31, einschließlich der für alle maßgeblichen Punkte zu veröffentlichenden Informationen und des Zeitplans für die Veröffentlichung dieser Informationen;

- d) Einzelheiten zu den Tarifberechnungsmethoden im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Erdgashandel gemäß den Artikeln 15 und 16 dieser Verordnung;
 - e) Einzelheiten zu den in Artikel 23 Absatz 6 aufgeführten Bereichen.
- (4) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I festgelegten Leitlinien zu erlassen, **um Folgendes zu spezifizieren:**
- a) Einzelheiten zu den zu veröffentlichenden Informationen zur Methode für die Festsetzung der regulierten Erlöse des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß den Artikeln 30 und 31,
 - b) Einzelheiten zu den Grundsätzen der Kapazitätszuweisungsmechanismen und der Engpassmanagementverfahren zur Umsetzung der Artikel 9 und 10,
 - c) Einzelheiten zu den technischen Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Netzzugang benötigen, zur Umsetzung von Artikel 30 Absatz 1,
 - d) Einzelheiten zur Definition aller maßgeblichen Punkte, zu veröffentlichenden Informationen und des Zeitplans für die Transparenzanforderungen zur Umsetzung von Artikel 30,
 - e) Einzelheiten zu Format und Inhalt der technischen Informationen über den Netzzugang, die von Wasserstoffnetzbetreibern zur Umsetzung von Artikel 48 zu veröffentlichen sind.
- (5) Bei der [...] Änderung von Leitlinien konsultiert die Kommission
- a) ACER, ENTSO (Gas), [...] die EU-VNBO und erforderlichenfalls weitere Interessenträger **in Bezug auf Leitlinien, die Erdgas betreffen;**
 - b) ACER, ENNOH und erforderlichenfalls weitere Interessenträger **in Bezug auf Leitlinien, die Wasserstoff betreffen.**

Artikel 57

Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen

Diese Verordnung berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen enthalten als diese Verordnung, die in Artikel 56 genannten Leitlinien oder die in den Artikeln 52 bis 55 genannten Netzkodizes, sofern diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Artikel 58

Übermittlung von Informationen und Vertraulichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung die Informationen, die für die Durchsetzung dieser Verordnung, einschließlich der gemäß dieser Verordnung erlassenen Leitlinien und Netzkodizes, erforderlich sind.
- (2) Unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Informationen setzt die Kommission eine angemessene Frist für die Übermittlung der Informationen.
- (3) Legt der Mitgliedstaat oder die betreffende Regulierungsbehörde die Informationen nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist vor, kann die Kommission alle für die Durchsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen direkt bei den betreffenden Unternehmen einholen.

Wenn die Kommission ein Unternehmen um Informationen ersucht, sendet sie gleichzeitig eine Kopie des Ersuchens **an den Mitgliedstaat und an die Regulierungsbehörde** des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

- (4) In ihrem Informationsersuchen nennt die Kommission die Rechtsgrundlage des Ersuchens, die Frist für die Vorlage der Informationen, den Zweck des Ersuchens – **auch in hinreichend begründeten Fällen, in denen nachgewiesen wird, inwieweit die angeforderten Informationen für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich sind** – und die in Artikel 59 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen bei Übermittlung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen.
- (5) Die Eigentümer der Unternehmen oder ihre Vertreter und bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung bevollmächtigten natürlichen Personen legen die verlangten Informationen vor. Wenn ordnungsgemäß bevollmächtigte Anwälte die Informationen im Auftrag ihres Mandanten vorlegen, haftet der Mandant in vollem Umfang, falls die bereitgestellten Informationen unvollständig, unrichtig oder irreführend sind.
- (6) Wird eine von einem Unternehmen verlangte Information innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. In diesem Beschluss werden die angeforderten Informationen bezeichnet und eine angemessene Frist für ihre Übermittlung bestimmt. In dem Beschluss sind die in Artikel 59 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen zu nennen. Er muss ferner einen Hinweis auf das Recht enthalten, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gegen den Beschluss Klage zu erheben.

Gleichzeitig sendet die Kommission eine Kopie ihres Beschlusses **an den Mitgliedstaat und an die Regulierungsbehörde** des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet die Person ansässig ist oder das Unternehmen seinen Sitz hat.

- (7) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen werden nur für die Zwecke der Durchsetzung dieser Verordnung verwendet.

Die Kommission darf Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen und die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat, nicht offenlegen.

Artikel 59

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung, die gemäß den Artikeln 52 bis 56 erlassenen Netzkodizes und die in Anhang I dieser Verordnung festgelegten Leitlinien fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre Anwendung sicherzustellen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr unverzüglich alle Änderungen, die sie betreffen.
- (2) Die Kommission kann Unternehmen durch einen Beschluss Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes auferlegen, wenn sie auf ein Informationsersuchen nach Artikel 58 Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereitstellen oder die Informationen nicht innerhalb der in einem Beschluss nach Artikel 58 Absatz 6 Unterabsatz 1 gesetzten Frist vorlegen. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission die Schwere der Nichteinhaltung der Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels.
- (3) Sanktionen nach Absatz 1 und Beschlüsse nach Absatz 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 60

Neue Erdgas- und Wasserstoffinfrastrukturen

- (1) Große neue Erdgasinfrastrukturen, d. h. Verbindungsleitungen, LNG- und Speichieranlagen, können auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum von den Bestimmungen dieser Verordnung sowie von den Bestimmungen **des Artikels 27 Absatz 1**, der Artikel 28, 29 und 54, des Artikels 72 Absätze 7 und 9 und des Artikels 73 Absatz 1 der [neu gefassten Gasrichtlinie] ausgenommen werden. Große neue Wasserstoffinfrastrukturen, d. h. Verbindungsleitungen, Wasserstoffterminals und unterirdische Wasserstoffspeicher, können auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum **von der Anwendung** der Artikel 31, 32, 33 und 62 der [neu gefassten Gasrichtlinie] sowie **von der Anwendung** des Artikels 15 dieser Verordnung ausgenommen werden. Dafür gelten folgende Bedingungen:
- a) Die Investition verstärkt den Wettbewerb bei der Gas- oder Wasserstoffversorgung und verbessert die Versorgungssicherheit;
 - b) die Investition trägt zur Dekarbonisierung bei;
 - c) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde;
 - d) die Infrastruktur steht im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur gebaut wird;

- e) bei den Nutzern dieser Infrastruktur werden Entgelte erhoben; und
- f) die Ausnahme beeinträchtigt nicht den Wettbewerb in den relevanten Märkten, auf die sich die Investition voraussichtlich auswirkt, das wirksame Funktionieren des Gasbinnenmarktes, das effiziente Funktionieren der betreffenden regulierten Systeme und die Dekarbonisierung oder die Versorgungssicherheit in der Union.

Diese Bedingungen **werden** unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Solidarität im Energiebereich geprüft. Die **zuständigen** nationalen Behörden **berücksichtigen** die Lage in anderen betroffenen Mitgliedstaaten und **gleichen** mögliche negative Auswirkungen mit den vorteilhaften Auswirkungen auf ihr Gebiet **aus**.

- 2. Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt auch für erhebliche Kapazitätserhöhungen bei vorhandenen Infrastrukturen und für Änderungen dieser Infrastrukturen, die die Erschließung neuer Versorgungsquellen für erneuerbare und CO₂ -arme Gase ermöglichen.
- (3) Die Regulierungsbehörde kann fallweise über Ausnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheiden.

Vor dem Erlass der Entscheidung über die Ausnahme konsultiert die Regulierungsbehörde oder, soweit angezeigt, eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates

- a) die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, auf deren Märkte sich die neue Infrastruktur voraussichtlich auswirkt, und
- b) die zuständigen Behörden von Drittländern, wenn die betreffende Infrastruktur unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats mit dem Netz der Union gekoppelt ist und in einem Drittland oder mehreren Drittländern beginnt oder endet.

Antworten die konsultierten Behörden von Drittländern auf die Konsultation nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder innerhalb einer festgelegten Frist von höchstens drei Monaten, kann die Regulierungsbehörde die erforderliche Entscheidung erlassen.

- (4) Befindet sich die betreffende Infrastruktur im Gebiet von mehr als einem Mitgliedstaat, so kann ACER binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem der Ausnahmeantrag bei der letzten dieser Regulierungsbehörden eingegangen ist, den Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten eine beratende Stellungnahme übermitteln. Diese Stellungnahme kann als Grundlage für ihre Entscheidung dienen.

Einigen sich alle betreffenden Regulierungsbehörden über den Ausnahmeantrag binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem er bei der letzten Regulierungsbehörde einging, teilen sie der ACER ihre Entscheidung mit. Ist die betreffende Infrastruktur eine Fernleitung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland, so kann die Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls eine andere zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der erste Kopplungspunkt mit dem Netz der Mitgliedstaaten gelegen ist, vor der Entscheidung über die Ausnahme die zuständige Behörde des betroffenen Drittlandes konsultieren, um hinsichtlich der betreffenden Infrastruktur dafür zu sorgen, dass diese Verordnung im Hoheitsgebiet und gegebenenfalls im Küstenmeer dieses Mitgliedstaats einheitlich angewandt wird. Antwortet die konsultierte Behörde des Drittlands auf die Konsultation nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder innerhalb einer festgelegten Frist von höchstens drei Monaten, so kann die betreffende Regulierungsbehörde die erforderliche Entscheidung treffen.

Die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten mit diesem Artikel übertragenen Aufgaben werden von der ACER wahrgenommen,

- a) wenn nicht alle betreffenden Regulierungsbehörden innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Ausnahmeantrag bei der letzten Regulierungsbehörde einging, eine Einigung erzielen konnten oder
- b) wenn die betreffenden Regulierungsbehörden gemeinsam darum ersuchen.

Alle betreffenden Regulierungsbehörden können gemeinsam um eine Verlängerung des in Unterabsatz 3 Buchstabe a genannten Zeitraums um bis zu drei Monate ersuchen.

- (5) Vor einer Entscheidung konsultiert ACER die zuständigen Regulierungsbehörden und die Antragsteller.
- (6) Eine Ausnahme kann sich auf die gesamte Kapazität der neuen Infrastruktur oder der vorhandenen Infrastruktur, deren Kapazität erheblich vergrößert wurde, oder einen Teil der Infrastruktur erstrecken.

Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme wird in jedem Einzelfall der Notwendigkeit Rechnung getragen, Bedingungen für die Dauer der Ausnahme und den diskriminierungsfreien Zugang zu der Infrastruktur aufzuerlegen. Bei der Entscheidung über Bedingungen werden insbesondere die neu zu schaffende Kapazität oder die Änderung der vorhandenen Kapazität, der Zeithorizont des Projekts und die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Vor der Gewährung einer Ausnahme entscheidet die Regulierungsbehörde über die Vorschriften und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung. Nach diesen Vorschriften werden alle potenziellen Nutzer der Infrastruktur dazu aufgefordert, ihr Interesse an der Kontrahierung von Kapazität zu bekunden, bevor Kapazität für die neue Infrastruktur, auch für den Eigenbedarf, vergeben wird. Die Regulierungsbehörde muss vorschreiben, dass die Vorschriften für das Engpassmanagement die Verpflichtung umfassen, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten, und die Nutzer der Infrastruktur das Recht erhalten, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln. Bei ihrer Bewertung der in Absatz 1 Buchstaben a, **c** und **f** genannten Kriterien berücksichtigt die Regulierungsbehörde die Ergebnisse dieses Verfahrens für die Kapazitätszuweisung.

Die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme – einschließlich der in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen – ist ordnungsgemäß zu begründen und zu veröffentlichen.

- (7) Bei der Analyse, ob eine große neue Infrastruktur die Versorgungssicherheit gemäß Absatz 1 Buchstabe a voraussichtlich verbessert, berücksichtigt die zuständige Behörde, in welchem Umfang die neue Infrastruktur die Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene voraussichtlich verbessert.
- (8) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ihre Regulierungsbehörde bzw. ACER ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf Gewährung einer Ausnahme der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats zur förmlichen Entscheidung vorlegt. Diese Stellungnahme wird zusammen mit der Entscheidung veröffentlicht.

¹⁶ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

- (9) Die Regulierungsbehörde übermittelt der Kommission eine Kopie aller Anträge auf Gewährung einer Ausnahme unverzüglich nach deren Eingang. Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission die Ausnahmeentscheidung unverzüglich zusammen mit allen einschlägigen Informationen. Diese Informationen können der Kommission in Form einer Zusammenfassung übermittelt werden, die der Kommission die Bewertung der Ausnahmeentscheidung ermöglicht. Sie müssen insbesondere Folgendes enthalten:
- a) eine ausführliche Begründung der Gewährung oder Ablehnung der Ausnahme durch die Regulierungsbehörde oder den Mitgliedstaat unter genauem Verweis auf Absatz 1 und den oder die Buchstaben jenes Absatzes, der der Entscheidung zugrunde liegt, einschließlich finanzieller Informationen, die die Notwendigkeit der Ausnahme rechtfertigen;
 - b) eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen der Gewährung der Ausnahme auf den Wettbewerb und das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts;
 - c) eine Begründung der Geltungsdauer der Ausnahme sowie des Anteils an der Gesamtkapazität der Gasinfrastruktur, für die die Ausnahme gewährt wird;
 - d) wenn sich die Ausnahme auf eine Verbindungsleitung bezieht, das Ergebnis der Konsultation der betreffenden Regulierungsbehörden;
 - e) Angaben dazu, welchen Beitrag die Infrastruktur zur Diversifizierung der Versorgung leistet.
- (10) Die Kommission kann innerhalb von 50 Arbeitstagen ab dem Tag nach dem Eingang einer Meldung gemäß Absatz 9 beschließen, von den meldenden Stellen die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen. Diese Frist kann um weitere 50 Arbeitstage verlängert werden, wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert. Die zusätzliche Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen. Die ursprüngliche Frist kann ferner mit Zustimmung sowohl der Kommission als auch der meldenden Stellen verlängert werden.

Wenn die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden, gilt die Meldung als widerrufen, es sei denn, diese Frist wird mit Zustimmung sowohl der Kommission als auch der Regulierungsbehörde vor ihrem Ablauf verlängert oder die Regulierungsbehörde unterrichtet die Kommission in einer ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Erklärung davon, dass sie die Meldung als vollständig betrachten.

Die Regulierungsbehörde kommt dem Beschluss der Kommission zur Änderung oder zum Widerruf der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme innerhalb von einem Monat nach und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

Die Kommission behandelt wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

Die Genehmigung der Kommission in Bezug auf eine Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme wird

- a) zwei Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn der Bau der Infrastruktur noch nicht begonnen hat,
- b) fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn die Infrastruktur zu diesem Zeitpunkt noch nicht einsatzfähig ist, es sei denn, die Kommission beschließt, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat.

- (11) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung **durch die Festlegung von** Leitlinien für die Anwendung der Bedingungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels sowie für das Verfahren zur Anwendung der Absätze 3, 6, 8 und 9 des vorliegenden Artikels zu **ergänzen**.

Artikel 61

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 84 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) **803 final**] eingesetzten [Name des Ausschusses] unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 62

Ausnahmeregelungen

Diese Verordnung gilt nicht für in den Mitgliedstaaten liegende Erdgasfernleitungsnetze für die Dauer der gemäß Artikel 80 der [neuen Gasrichtlinie] gewährten Ausnahmen.

Artikel 63

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **13**, 16, 28, 53, 54, 56 und 60 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens] übertragen.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **13**, 16, 28, 53, 54, 56 und 60 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **13**, 16, 28, 53, 54, 56 und 60 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 63a

Überprüfung und Berichterstattung

Die Kommission überprüft diese Verordnung bis zum 31. Dezember 2030 und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der gegebenenfalls von geeigneten Gesetzgebungsvorschlägen begleitet wird.

Artikel 64

Änderung des Beschlusses (EU) 2017/684

Die im Beschluss (EU) 2017/684 in Bezug auf Gas festgelegten Notifizierungspflichten hinsichtlich zwischenstaatlicher Abkommen im Energiebereich sind so auszulegen, dass sie auch für zwischenstaatliche Abkommen in Bezug auf Wasserstoff, einschließlich Wasserstoffverbindungen wie Ammoniak und flüssiger organischer Wasserstoffträger, gelten.

Artikel 65

Änderung der Verordnung (EU) 2019/942

Die Verordnung (EU) 2019/942 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab, die an die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, ENTSO (Strom), ENTSO (Gas), **das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (,ENNOH‘)**, die EU-VNBO, die regionalen Koordinierungszentren, die nominierten Strommarktbetreiber **und an die von Betreibern von Gasfernleitungsnetzen, LNG-Anlagen, Gas- oder Wasserstoffspeichieranlagen oder Wasserstoffnetzen eingerichteten Stellen** gerichtet sind;“

2. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag von ACER stellen die Regulierungsbehörden, ENTSO (Strom), ENTSO (Gas), **ENNOH**, die regionalen Koordinierungszentren, die EU-VNBO, die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, **die Wasserstoffnetzbetreiber**, die nominierten Strommarktbetreiber **und die von Betreibern von Gasfernleitungsnetzen, LNG-Anlagen, Gas- oder Wasserstoffspeichieranlagen oder Wasserstoffnetzen eingerichteten Stellen** ACER die Informationen bereit, die zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben von ACER gemäß dieser Verordnung notwendig sind, es sei denn, ACER hat diese Informationen bereits beantragt und erhalten.“

3. Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„(1) ACER unterbreitet der Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Liste der Mitglieder und zum Entwurf der Geschäftsordnung von ENTSO (Strom) gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 und zum Entwurf der Satzung, zur Liste der Mitglieder und zum Entwurf der Geschäftsordnung von ENTSO (Gas) gemäß Artikel 22 Absatz 2 der [Gasverordnung] **und zu den Entwürfen des ENNOH gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung [neu gefasste Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) 804]** sowie zum Entwurf der Satzung, zur Liste der Mitglieder und zum Entwurf der Geschäftsordnung der EU-VNBO gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 **und Artikel 37 Absatz 4 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804].“**

„(2) ACER beobachtet die Ausführung der Aufgaben von ENTSO (Strom) gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/943 und von ENTSO (Gas) gemäß Artikel 24 **der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) 804] und von ENNOH gemäß Artikel 46 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** sowie der EU-VNBO gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 38 der **[neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804].“**

„(3) ACER kann folgende Stellungnahmen unterbreiten:

a) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 ENTSO (Strom) und gemäß Artikel 23 Absatz 2 der [**neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804**] ENTSO (Gas) sowie gemäß Artikel XX der Verordnung [**neu gefasste Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804**] ENNOH zum Entwurf der Netzkodizes;“

„b) gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 ENTSO (Strom) und gemäß Artikel 24 Absatz 2 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag COM(2021) xxx] ENTSO (Gas) sowie gemäß Artikel 43 Absatz 2 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] ENNOH zum Entwurf des unionsweiten Netzentwicklungsplans und zu anderen einschlägigen Dokumenten gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943, Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 1 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804] unter Berücksichtigung der Ziele der Nichtdiskriminierung, des wirksamen Wettbewerbs und des effizienten und sicheren Funktionierens des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts;“

4. Artikel 4 Absätze 6, 7 und 8 erhält folgende Fassung:

„(6) Die maßgeblichen Regulierungsbehörden koordinieren sich, um gemeinsam festzustellen, ob ENTSO (Strom), ENTSO (Gas), **ENNOH, die EU-VNBO** oder die regionalen Koordinierungszentren ihre Verpflichtungen im Rahmen des Unionsrechts nicht eingehalten haben, und ergreifen gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/944 **oder gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 803] geeignete Maßnahmen.**

ACER gibt auf Verlangen einer oder mehrerer Regulierungsbehörden oder von sich aus eine begründete Stellungnahme sowie eine Empfehlung an ENTSO (Strom), **ENTSO (Gas)**, **ENNOH**, die EU-VNBO oder die regionalen Koordinierungszentren bezüglich der Einhaltung ihrer Verpflichtungen ab.“

„(7) Wenn in einer begründeten Stellungnahme von ACER ein Fall festgestellt wird, in dem ENTSO (Strom), **ENTSO (Gas)**, **ENNOH**, die EU-VNBO oder ein regionales Koordinierungszentrum die jeweiligen Verpflichtungen möglicherweise nicht einhält, einigen sich die betroffenen Regulierungsbehörden einstimmig auf koordinierte Entscheidungen zur Festlegung, ob die maßgeblichen Verpflichtungen eingehalten wurden, und bestimmen gegebenenfalls die von ENTSO (Strom), **ENTSO (Gas)**, **ENNOH**, der EU-VNBO oder dem regionalen Koordinierungszentrum zu ergreifenden Maßnahmen, um diese Nichteinhaltung zu beheben. Wenn die Regulierungsbehörden sich nicht innerhalb von vier Monaten nach Erhalt der begründeten Stellungnahme von ACER, einstimmig auf solche koordinierten Entscheidungen einigen, wird die Angelegenheit gemäß Artikel 6 Absatz 10 an ACER zur Entscheidung weitergeleitet.“

„(8) Wenn eine nach Maßgabe von Absatz 6 oder 7 dieses Artikels festgestellte Nichteinhaltung durch ENTSO (Strom), **ENTSO (Gas)**, **ENNOH**, die EU-VNBO oder ein regionales Koordinierungszentrum nicht innerhalb von drei Monaten behoben wurde, oder wenn die Regulierungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Organisation ihren Sitz hat, keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung ergriffen hat, so gibt ACER eine Empfehlung an die Regulierungsbehörde ab, Maßnahmen gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/944 **oder gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx]** zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass ENTSO (Strom), **ENTSO (Gas)**, **ENNOH**, die EU-VNBO oder das regionale Koordinierungszentrum ihre Verpflichtungen einhalten, und unterrichtet die Kommission.“

5. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/943 und **den Artikeln 53 und 54 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** wirkt ACER bei der Entwicklung von Netzkodizes und nach Maßgabe von Artikel 61 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 und **Artikel 56 Absatz 5 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** bei der Entwicklung von Leitlinien mit. ACER

- a) legt der Kommission nicht bindende Rahmenleitlinien vor, wenn sie gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 oder **Artikel 53 Absatz 4 oder Artikel 54 Absatz 4 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** dazu aufgefordert wird. ACER überarbeitet die Rahmenleitlinien und legt sie erneut der Kommission vor, wenn sie gemäß Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 oder **Artikel 53 Absatz 7 oder Artikel 54 Absatz 7 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** dazu aufgefordert wird;

[...]

- b) überarbeitet den Netzkodex gemäß Artikel 59 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2019/943 **oder Artikel 53 Absatz 11 oder Artikel 54 Absatz 11 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]**. ACER trägt in ihrer Überarbeitung den Auffassungen der Akteure Rechnung, die an der von ENTSO (Strom), von ENTSO (Gas), **von ENNOH** oder von der EU-VNBO geleiteten Ausarbeitung dieses überarbeiteten Netzkodex beteiligt waren, und führt zu der bei der Kommission einzureichenden Fassung eine förmliche Konsultation der maßgeblichen Interessenträger durch. Zu diesem Zweck kann ACER gegebenenfalls den nach den Netzkodizes eingesetzten Ausschuss heranziehen. ACER berichtet der Kommission über das Ergebnis der Konsultationen. Anschließend legt ACER gemäß Artikel 59 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2019/943 **oder Artikel 53 Absatz 11 oder Artikel 54 Absatz 11 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** der Kommission den überarbeiteten Netzkodex vor. Waren ENTSO (Strom), ENTSO (Gas), ENNOH oder die EU-VNBO nicht in der Lage, einen Netzkodex auszuarbeiten, so arbeitet ACER den Entwurf eines Netzkodex aus und legt ihn der Kommission vor, wenn sie gemäß Artikel 59 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2019/943 **oder Artikel 53 Absatz 12 oder Artikel 54 Absatz 12 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** dazu aufgefordert wird;

- c) richtet gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 oder **Artikel 24 Absatz 1 oder Artikel 46 Absatz 2 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme an die Kommission, wenn ENTSO (Strom), ENTSO (Gas), ENNOH oder die EU-VNBO einen gemäß Artikel 30 Absatz 1 **Buchstabe a** der Verordnung (EU) 2019/943 oder **Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** ausgearbeiteten Netzkodex oder einen Netzkodex, der nach Artikel 59 Absätze 3 bis 12 der Verordnung (EU) 2019/943 **oder Artikel 53 Absätze 3 bis 12 oder Artikel 54 Absätze 3 bis 12 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** erstellt wurde, aber nicht von der Kommission nach Artikel 59 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2019/943 **oder nach Artikel 53 Absatz 13 oder Artikel 54 Absatz 13 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** angenommen wurde, nicht umgesetzt hat;
- d) beobachtet und analysiert die Umsetzung der von der Kommission gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/943 und den **Artikeln 53 und 54 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** erlassenen Netzkodizes und der gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2019/943 **und Artikel 56 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** erlassenen Leitlinien, und ihre Auswirkungen auf die Harmonisierung der geltenden Regeln zur Förderung der Marktintegration sowie auf Nichtdiskriminierung, wirksamen Wettbewerb und das effiziente Funktionieren des Marktes und erstattet der Kommission Bericht.“

6. Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zum 5. Juli 2022 und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 und **Artikel 70 Absatz 6 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 803]** einen Bericht über die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden vor.“

7. In Artikel 6 werden die folgenden Absätze 9a, 9b, 9c und 9d eingefügt:

„(9a) ACER gibt Empfehlungen in Bezug auf das regulierte Anlagevermögen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der **[neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** an die Regulierungsbehörden und Netzbetreiber ab.“

„(9b) ACER kann gemäß Artikel 19 Absatz 8 der **[neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** Empfehlungen zur Aufteilung der Kosten von Lösungen für Beschränkungen der grenzüberschreitenden Flüsse aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität an die Regulierungsbehörden abgeben.“

„(9c) ACER kann gemäß Artikel 39 Absatz 8 der **[neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** Empfehlungen zur Aufteilung der Kosten von Lösungen für Beschränkungen der grenzüberschreitenden Ströme aufgrund von Unterschieden in der Wasserstoffqualität an die Regulierungsbehörden abgeben.“

„(9d) ACER veröffentlicht Monitoring-Berichte zu Engpässen an Kopplungspunkten gemäß Anhang I Abschnitt 2.2.1 Nummer 2 der **[neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]**.“

8. Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:

„b) den Netzkodizes und Leitlinien **gemäß den Artikeln 59 bis 61 der Verordnung (EU) 2019/943**, die vor dem 4. Juli 2019 erlassen wurden, und späteren Überarbeitungen dieser Netzkodizes und Leitlinien; [...]

c) den Netzkodizes und Leitlinien **gemäß den Artikeln 59 bis 61 der Verordnung (EU) 2019/943**, die als Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen wurden; **oder**“

9. In Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„d) Leitlinien gemäß Anhang I der [Gasverordnung] oder“

„e) Netzkodizes und Leitlinien gemäß den Artikeln 53 bis 56 der [Gasverordnung].“

10. Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) wenn die zuständigen Regulierungsbehörden innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die letzte dieser Regulierungsbehörden mit der Angelegenheit befasst wurde, oder innerhalb von vier Monaten in Fällen nach Artikel 4 Absatz 7 dieser Verordnung oder nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/944 **oder Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 803]** keine Einigung erzielen konnten, oder“

11. Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Regulierungsbehörden können gemeinsam beantragen, dass die unter Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Absatzes genannte Frist um bis zu sechs Monate verlängert wird, es sei denn, es handelt sich um Fälle nach Artikel 4 Absatz 7 dieser Verordnung oder nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/944 **oder Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 803.**“

12. Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Befugnis zur Entscheidung bei grenzüberschreitenden Fragen gemäß Unterabsatz 1 im Rahmen neuer Netzkodizes oder Leitlinien **gemäß den Artikeln 59 bis 61 der Verordnung (EU) 2019/943**, die nach dem 4. Juli 2019 als delegierte Rechtsakte angenommen wurden, an die Regulierungsbehörden übertragen wurde, ist ACER nur auf freiwilliger Basis nach Maßgabe von Unterabsatz 2 Buchstabe b dieses Absatzes zuständig, wenn mindestens 60 % der zuständigen Regulierungsbehörden dies beantragen. Falls nur zwei Regulierungsbehörden beteiligt sind, kann eine der beiden Regulierungsbehörden den Fall an ACER verweisen.“

13. Artikel 6 Absatz 12 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) trifft ACER eine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Befassung oder innerhalb von vier Monaten danach in Fällen nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 7 dieser Verordnung oder nach Maßgabe von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/944 **oder Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag COM(2021) 803]** und“

14. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Ausarbeitung der Rahmenleitlinien gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/943 oder der Artikel 53 und 54 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] sowie bei der Vorlage von Vorschlägen von Änderungen der Netzkodizes gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2019/943 oder Artikel 55 der [neu gefassten Gasverordnung gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] konsultiert ACER ausführlich und frühzeitig sowie auf offene und transparente Art und Weise die Marktteilnehmer, die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, **die Wasserstoffnetzbetreiber**, die Verbraucher, die Endnutzer und gegebenenfalls die Wettbewerbsbehörden, und zwar unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere wenn ihre Aufgaben die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber und Wasserstoffnetzbetreiber betreffen.“

15. In Artikel 15 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ACER gibt Studien zum Vergleich der Effizienz der Kosten von Fernleitungsnetzbetreibern in der EU gemäß Artikel 17 Absatz 2 der [neu gefassten Gasverordnung **gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 804]** heraus.“

„(7) ACER legt Stellungnahmen hervor, die ein harmonisiertes Format für die Veröffentlichung technischer Informationen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen gemäß Anhang I dieser Verordnung enthalten.“

16. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ACER beobachtet in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen nationalen Behörden einschließlich der Regulierungsbehörden und unbeschadet der Zuständigkeiten der Wettbewerbsbehörden die Großhandelsmärkte und Endkundenmärkte für Strom und Erdgas, insbesondere die Endkundenpreise von Strom und Erdgas, die Einhaltung der in der Richtlinie (EU) 2019/944 und der **[neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) 803]** festgelegten Verbraucherrechte, die Auswirkungen der Marktentwicklungen auf Haushaltskunden, den Zugang zu den Netzen, einschließlich des Zugangs für den Strom aus erneuerbaren Energiequellen, den Fortschritt bei den Verbindungsleitungen, mögliche Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel – **einschließlich der Auswirkungen von Wasserstoffbeimischungen im Erdgasnetz und der Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Fluss von Biomethan** –, regulatorische Hindernisse für neue und kleinere Marktteilnehmer, darunter Bürgerenergiegemeinschaften, staatliche Eingriffe, wie die in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 vorgesehenen, die Preise daran hindern, die tatsächliche Knappheit widerzuspiegeln, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Stromversorgungssicherheit basierend auf den Ergebnissen der in Artikel 23 derselben Verordnung genannten Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene, insbesondere der in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/941 genannten nachträglichen Analyse.“

17. In Artikel 15 **Absatz 1** wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„ACER beobachtet in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen nationalen Behörden einschließlich der Regulierungsbehörden und unbeschadet der Zuständigkeiten der Wettbewerbsbehörden die Wasserstoffmärkte, insbesondere die Auswirkungen der Marktentwicklungen auf Wasserstoffkunden, den Zugang zum Wasserstoffnetz, einschließlich des Netzzugangs für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Wasserstoff, den Fortschritt bei den Verbindungsleitungen und mögliche Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel.“

18. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„ACER veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Beobachtung gemäß Absatz 1. In diesem Bericht legt sie auch die Hemmnisse für die Vollendung des Elektrizitäts-, **des Erdgas- und des Wasserstoffbinnenmarktes** dar.“

Artikel 66

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 2, Artikel 3 Absätze 3 und 4, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 5 wird der Ausdruck „Strom oder Erdgas“ durch den Ausdruck „**Strom, Wasserstoff oder Erdgas**“ ersetzt;
- b) In Artikel 6 Absatz 2 wird der Ausdruck „Elektrizitäts- und der Gasmärkte“ bzw. „Strom- und Gasmärkte“ durch den Ausdruck „**Strom-, Wasserstoff- und Erdgasmärkte**“ in der jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

Die Verordnung (EU) 2017/1938 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung in der Union erlassen, indem sichergestellt wird, dass der Binnenmarkt für Erdgas sowie für erneuerbare und CO₂ -arme Gase (im Folgenden ‚Gas‘) reibungslos und ununterbrochen funktioniert, indem außerordentliche Maßnahmen für den Fall ermöglicht werden, dass der Markt die nachgefragten Erdgaslieferungen nicht mehr bereitstellen kann, wozu auch als letztes Mittel anzuwendende Solidaritätsmaßnahmen gehören, und indem eine klare Festlegung und Zuweisung der Zuständigkeiten der Erdgasunternehmen, der Mitgliedstaaten und der Union sowohl bei der Prävention als auch bei der Reaktion auf konkrete Störungen der Gasversorgung vorgesehen werden.“

2. In Artikel 2 werden folgende Begriffsbestimmungen angefügt:

„**32.** ‚Gas‘ bezeichnet Erdgas im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx];“

[...]

„**33.** ‚Speicheranlagennutzer‘ bezeichnet einen Kunden oder einen potenziellen Kunden eines Speicheranlagenbetreibers.“

3. In Artikel 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bezugnahmen auf Erdgas sind als Bezugnahmen auf Gas im Sinne der Nummer **32** auszulegen.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum 1. November 2017 führt das ENTSOG eine unionsweite Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen durch. Die Simulation schließt die Festlegung von Notgasversorgungskorridoren und deren Bewertung ein und ermittelt auch, welche Mitgliedstaaten die festgestellten Risiken, auch bei Speicherung und LNG, bewältigen können. Die Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen und die Methodik für die Simulation werden vom ENTSOG in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsgruppe ‚Gas‘ festgelegt. Das ENTSOG stellt ein angemessenes Maß an Transparenz von und Zugang zu den in den Szenarien verwendeten Modellannahmen sicher. Die unionsweite Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen wird alle vier Jahre wiederholt, soweit die Umstände nicht häufigere Aktualisierungen erforderlich machen.“

5. Absatz 4 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Risiken berücksichtigt, die mit der Steuerung der Infrastruktur, die für eine sichere Gasversorgung relevant ist, einhergehen, soweit sie unter anderem Risiken wie unzureichende Investitionen, die Aushöhlung der Diversifizierung, den Missbrauch vorhandener Infrastruktur, **einschließlich des Hortens von Speicherkapazitäten**, oder Verstöße gegen das Unionsrecht einschließen können;“

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

9. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Präventionsplan und der Notfallplan enthalten auch eines oder mehrere regionale Kapitel, wenn ein Mitgliedstaat unterschiedlichen in Anhang I definierten Risikogruppen angehört.

Die regionalen Kapitel werden gemeinsam von allen Mitgliedstaaten in der Risikogruppe ausgearbeitet, bevor sie in die jeweiligen nationalen Pläne aufgenommen werden. Die Kommission ist als Moderator tätig, um dafür zu sorgen, dass durch die Gesamtheit der regionalen Kapitel die Sicherheit der Erdgasversorgung in der Union insgesamt verbessert wird und keine Widersprüche auftreten, und dass alle Hindernisse für die Zusammenarbeit ausgeräumt werden.

Die regionalen Kapitel eines Präventionsplans und eines Notfallplans enthalten geeignete und wirksame grenzübergreifende Maßnahmen, auch in Bezug auf **Speicher und LNG**, vorbehaltlich der Zustimmung der die Maßnahmen durchführenden Mitgliedstaaten aus derselben oder unterschiedlichen Risikogruppen, die auf der Grundlage der Simulation gemäß Artikel 7 Absatz 1 und der gemeinsamen Risikobewertung von der Maßnahme betroffen sind.“

[...]

[...]

11. Folgender neuer Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a

Cybersicherheitsmaßnahmen

(1) Bei der Festlegung der Präventionspläne und der Notfallpläne ziehen die Mitgliedstaaten auch angemessene Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit in Betracht.

(2) Die Kommission kann gemäß Artikel 19 einen delegierten Rechtsakt erlassen, um sektorspezifische Regeln für die Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Gasflüsse festzulegen, einschließlich Regeln über gemeinsame Mindestanforderungen, Planung, Beobachtung, Berichterstattung und Krisenbewältigung.

(3) Bei der Erarbeitung dieses delegierten Rechtsakts arbeitet die Kommission eng mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“), der Agentur **der Europäischen Union** für Cybersicherheit („ENISA“), dem Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) („ENTSOG“), einer begrenzten Zahl der wichtigsten betroffenen Interessenträger sowie mit Stellen zusammen, die im Rahmen ihres Auftrags Zuständigkeiten im Bereich der Cybersicherheit wahrnehmen, z. B. **für regulierte Unternehmen relevante** Zentren für operative Cybersicherheitsaufgaben (SOC) und Reaktionsteams für IT-Sicherheitsvorfälle (CSIRT) gemäß **Artikel 9** der Richtlinie **(EU) 2022/xxx über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union.**“

12. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) andere Präventivmaßnahmen zur Bewältigung der in der Risikobewertung [...] festgestellten Risiken, zum Beispiel, soweit angezeigt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Verbindungsleitungen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten zu verbessern, die Energieeffizienz weiter zu erhöhen, **das Horten von Kapazität zu verhindern** und die Gasnachfrage zu senken, die Möglichkeit, Gasversorgungswege und -bezugsquellen zu diversifizieren, und die regionale Nutzung bestehender Speicher- und LNG-Kapazitäten, um die Gasversorgung für alle Kunden so weit wie möglich aufrechtzuerhalten;“

ii) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) Angaben zu allen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die mit der Sicherheit der Gasversorgung in Zusammenhang stehen [...].“

iii) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) Angaben zu Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit gemäß Artikel 8a.“

[...] [...]

[...]

14. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Eine Solidaritätsmaßnahme **ist das letzte Mittel und** wird nur dann angewendet, wenn der ersuchende Mitgliedstaat

a) gemäß Artikel 11 einen Notfall ausgerufen hat,

b) trotz Anwendung der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 3 nicht in der Lage war, den Engpass bei der Gasversorgung seiner durch Solidarität geschützten Kunden zu bewältigen,

c) alle marktbasierenden Maßnahmen („freiwillige Maßnahmen“), alle nicht marktbasierenden Maßnahmen („obligatorische Maßnahmen“) und andere in seinem Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeschöpft hat,

d) der Kommission und den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, mit denen er entweder direkt oder gemäß Absatz 2 über ein Drittland verbunden ist, ein ausdrückliches Ersuchen notifiziert hat, dem eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes **und die ausdrückliche Verpflichtung**, eine angemessene und unverzügliche Entschädigung an den Solidarität leistenden Mitgliedstaat gemäß Absatz 8 zu zahlen, beigefügt ist.

(4) Die Mitgliedstaaten, **die ein Solidaritätsersuchen erhalten**, machen solche Angebote so weit und so lange wie möglich auf der Grundlage von freiwilligen Maßnahmen auf der Nachfrageseite, bevor sie auf nicht-marktbasierte Maßnahmen zurückgreifen.

Erweisen sich Marktmaßnahmen in dem Mitgliedstaat, der Solidarität leistet, um den Engpass bei der Gasversorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in dem ersuchenden Mitgliedstaat auszugleichen, als unzureichend, so kann der Solidarität leistende Mitgliedstaat andere als Marktmaßnahmen ergreifen, um seinen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nachzukommen.

(5) Kann mehr als ein Mitgliedstaat einem ersuchenden Mitgliedstaat Solidarität leisten, so wählt der ersuchende Mitgliedstaat nach Konsultation aller Mitgliedstaaten, die Solidarität leisten, das günstigste Angebot nach Kosten, Lieferungsgeschwindigkeit, Verlässlichkeit und Diversifizierung der Gasversorgung aus. **Sollten die verfügbaren marktbasierten Angebote nicht ausreichen, um den Engpass bei der Gasversorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in dem ersuchenden Mitgliedstaat auszugleichen, müssen die Solidarität leistenden Mitgliedstaaten nicht marktbasierte Maßnahmen ergreifen.**“

b) In Absatz 10 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wenn eine Solidaritätsmaßnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffen wurde, unterzieht die Regulierungsbehörde und/oder die Wettbewerbsbehörde des Solidarität leistenden Mitgliedstaates die endgültige Höhe der von dem ersuchenden Mitgliedstaat gezahlten Entschädigung innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung des Notfalls einer nachträglichen Kontrolle. Der ersuchende Mitgliedstaat wird konsultiert und gibt eine Stellungnahme zur Schlussfolgerung aus der nachträglichen Kontrolle ab. Nach Konsultation des ersuchenden Mitgliedstaates kann die Behörde, die diese nachträgliche Kontrolle durchführt, verlangen, dass die Höhe der Entschädigung korrigiert wird, wobei sie die Stellungnahme des ersuchenden Mitgliedstaates berücksichtigt. Die Schlussfolgerungen aus dieser nachträglichen Kontrolle werden der Europäischen Kommission übermittelt, die sie in ihrem Bericht über den Notfall gemäß Artikel 14 Absatz 3 berücksichtigt.“

c) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Gelingt es den Mitgliedstaaten nicht, eine Einigung über ihre technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen zu erzielen oder deren Ausarbeitung abzuschließen, so berührt das nicht die Anwendbarkeit dieses Artikels. In einem solchen Fall **gelten die Regelungen des Anhangs IX standardmäßig für das Solidaritätsersuchen und die Lieferung des betreffenden Gases, wenn eine Solidaritätsmaßnahme erforderlich ist, um die Gasversorgung von durch Solidarität geschützten Kunden sicherzustellen.**“

15. Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach einem Notfall übermittelt die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde der Kommission so rasch wie möglich und spätestens sechs Wochen nach Aufhebung des Notfalls eine detaillierte Auswertung des Notfalls und der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich einer Bewertung der wirtschaftlichen Folgen des Notfalls, der Auswirkungen auf den Elektrizitätssektor und der von der Union und ihren Mitgliedstaaten geleisteten Hilfe oder erhaltenen Hilfe. **Soweit relevant, muss die Auswertung eine detaillierte Beschreibung der Umstände, die zur Auslösung des Mechanismus gemäß Artikel 13 geführt haben, der Bedingungen, unter denen die Gaslieferungen erfolgt sind, einschließlich des Preises und der gezahlten finanziellen Entschädigung, sowie – soweit relevant – der Gründe enthalten, warum Solidaritätsangebote nicht angenommen wurden und/oder kein Gas geliefert wurde.** Diese Auswertung wird der Koordinierungsgruppe ‚Gas‘ zur Verfügung gestellt und schlägt sich in den Aktualisierungen der Präventionspläne und der Notfallpläne nieder.“

15a. In Artikel 17a wird folgender Absatz angefügt:

„(2) **Der bis zum 28. Februar 2025 vorzulegende Bericht muss auch eine allgemeine Bewertung der Anwendung der Artikel 6a bis 6d, des Artikels 7 Absatz 1 und Absatz 4 Buchstabe g, des Artikels 16 Absatz 3, des Artikels 17a, des Artikels 18a, des Artikels 20 Absatz 4 und der Anhänge Ia und Ib dieser Verordnung enthalten. Erforderlichenfalls werden dem Bericht geeignete Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung dieser Verordnung beigelegt.**“

16. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 8, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 5 **und Artikel 8a Absatz 2 (Cybersicherheit)** wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem **[Tag der Annahme der Änderungen]** übertragen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 8, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 5 **und Artikel 8a Absatz 2 (Cybersicherheit)** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 8, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 5 und **Artikel 8a Absatz 2 (Cybersicherheit)** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.“

[...]

17. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 5 Buchstabe a Unterabsatz 2 wird nach dem zweiten Spiegelstrich „Maßnahmen zur Diversifizierung der Gasversorgungswege und -bezugsquellen“ folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Maßnahmen zur Verhinderung des Hortens von Kapazität,“

b) Unter Nummer 11.3 Buchstabe a Unterabsatz 2 wird nach dem zweiten Spiegelstrich „Maßnahmen zur Diversifizierung der Gasversorgungswege und -bezugsquellen“ folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Maßnahmen zur Verhinderung des Hortens von Kapazität,“

18. Der Wortlaut von Anhang II der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) 2017/1938 als Anhang IX angefügt.

Artikel 68

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 wird aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 69

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [1. Januar 2023].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG I

LEITLINIEN FÜR

1. ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN ZUR METHODE FÜR DIE FESTSETZUNG DER REGULIERTEN ERLÖSE DES FERNLEITUNGSNETZBETREIBERS

Die folgenden Informationen sind vor dem Tarifzeitraum von der Regulierungsbehörde oder dem Fernleitungsnetzbetreiber zu veröffentlichen, was von der Regulierungsbehörde bestimmt wird.

Diese Informationen sind für Fernleitungstätigkeiten getrennt vorzulegen, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber Teil einer größeren wirtschaftlichen Einheit oder Holding-Struktur ist.

1. Die für die Berechnung, Festlegung und Genehmigung der einzelnen Bestandteile der Methode zuständige Stelle.
2. Eine Beschreibung der Methode, darunter mindestens:
 - a) die Gesamtmethode, z. B. Revenue-Cap-Methode, hybride Methode, Kostenaufschlagsmethode oder Tarif-Benchmarking;

- b) die Methode zur Bestimmung des regulierten Anlagevermögens (RAB), darunter:
 - i) die Methode zur Bestimmung des Anfangswerts (Eröffnungswerts) der Vermögenswerte bei Beginn der Regulierung und bei Einbeziehung neuer Vermögenswerte in das regulierte Anlagevermögen;
 - ii) die Methode zur Neubewertung von Vermögenswerten;
 - iii) Erläuterungen zur Entwicklung der Vermögenswerte;
 - iv) Behandlung stillgelegter Anlagen;
 - v) auf das regulierte Anlagevermögen angewandte Abschreibungsmethode, einschließlich Änderungen der Werte;
- c) die Methode zur Bestimmung der Kapitalkosten;
- d) die Methode zur Bestimmung der Gesamtausgaben (TOTEX) oder, soweit relevant, der Betriebsausgaben (OPEX) und der Investitionsausgaben (CAPEX);
- e) soweit relevant, die Methode zur Bestimmung der Kosteneffizienz;
- f) die Methode zur Bestimmung der Inflation;
- g) soweit relevant, die Methode zur Festsetzung von Prämien und Anreizen;
- h) nicht beeinflussbare Kosten;
- i) soweit relevant, innerhalb der Holding-Struktur erbrachte Dienstleistungen.

3. Die Werte der in der Methode genutzten Parameter
- a) die detaillierten Werte der Parameter, die Teil der Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten oder der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten sind, in Prozent;
 - b) Abschreibungszeiträume in Jahren, getrennt für Rohrleitungen und Kompressoren;
 - c) Änderungen des Abschreibungszeitraums oder bei der Beschleunigung der Abschreibung auf Vermögenswerte;
 - d) Effizienzziele in Prozent;
 - e) Inflationsindizes;
 - f) Aufschläge und Anreize.
4. Die bei der Festlegung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse angewandten Werte der Kosten und Ausgaben für Folgendes in der Landeswährung und in Euro:
- a) das regulierte Anlagevermögen, je Art des Vermögenswerts, aufgeschlüsselt für jedes Jahr bis zur vollständigen Abschreibung, darunter:
 - b) Investitionen, die das regulierte Anlagevermögen ergänzen, je Art des Vermögenswerts;
 - c) die Abschreibung nach Art des Vermögenswerts bis zur vollständigen Abschreibung der Vermögenswerte;
 - d) die Kapitalkosten einschließlich Eigenkapitalkosten und Fremdkapitalkosten;
 - e) die Betriebsausgaben;
 - f) Aufschläge und Anreize, aufgeschlüsselt nach Posten.

5. Finanzielle Indikatoren für den Fernleitungsnetzbetreiber. Ist der Fernleitungsnetzbetreiber Teil einer größeren Holding-Struktur oder Gesellschaft, sind diese Werte separat für den Fernleitungsnetzbetreiber bereitzustellen, darunter:
- a) Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA)
 - b) Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT);
 - c) Kapitalrendite I (ROA) = EBITDA/RAB ;
 - d) Kapitalrendite II (ROA) = EBIT/RAB ;
 - e) Eigenkapitalrendite (ROE) = **Gewinn/Eigenkapital**;
 - aa) Kapitalertrag (ROCE);
 - bb) Verschuldungsquote;
 - cc) $\text{Nettoverschuldung} / (\text{Nettoverschuldung} + \text{Eigenkapital})$;
 - dd) $\text{Nettoverschuldung} / \text{EBITDA}$.

Die Regulierungsbehörde oder der Fernleitungsnetzbetreiber muss ein vereinfachtes Tarifmodell vorlegen, das die disaggregierten Parameter und Werte der Methode enthält und es ermöglicht, die Berechnung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers nachzuvollziehen.

6. Die Fernleitungsnetzbetreiber führen ein Tagesprotokoll über die tatsächlichen Wartungsarbeiten und die eingetretenen Lastflussunterbrechungen, das sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung stellen. Auf Anfrage werden Informationen auch den von einer Unterbrechung Betroffenen zur Verfügung gestellt.

2. FERNLEITUNGSNETZBETREIBER BETREFFENDE GRUNDSÄTZE DER KAPAZITÄTSZUWEISUNGSMECHANISMEN UND ENGPASSMANAGEMENTVERFAHREN UND IHRE ANWENDUNG BEI VERTRAGLICH BEDINGTEN ENGPÄSSEN

2.1. Fernleitungsnetzbetreiber betreffende Grundsätze der Kapazitätszuweisungsmechanismen und der Engpassmanagementverfahren

1. Kapazitätszuweisungsmechanismen und Engpassmanagementverfahren erleichtern die Entwicklung des Wettbewerbs und den liquiden Kapazitätshandel und sind mit Marktmechanismen, einschließlich der Spotmärkte und Trading Hubs, vereinbar. Sie sind flexibel und können sich an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen.
2. Diese Mechanismen und Verfahren berücksichtigen die Integrität des jeweiligen Netzes und die Versorgungssicherheit.
3. Diese Mechanismen und Verfahren dürfen weder den Markteintritt neuer Marktteilnehmer behindern noch übermäßige Markteintrittshindernisse schaffen. Sie hindern Marktteilnehmer, einschließlich neuer Marktteilnehmer und Unternehmen mit kleinem Marktanteil, nicht am wirksamen Wettbewerb.
4. Von den Mechanismen und Verfahren gehen geeignete ökonomische Signale im Hinblick auf die effiziente Nutzung technischer Kapazitäten in möglichst großem Umfang aus, und sie erleichtern Investitionen in neue Infrastruktur.
5. Die Netznutzer werden darauf hingewiesen, welche Art von Umständen die Verfügbarkeit kontrahierter Kapazität beeinträchtigen könnte. Die Unterrichtung über Unterbrechungen **entspricht** dem Informationsstand, den die Fernleitungsnetzbetreiber haben.

6. Ergeben sich aus Gründen der Netzintegrität Schwierigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Lieferverpflichtungen, **unterrichten** die Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich die Netznutzer und **streben** eine nichtdiskriminierende Lösung an.

Die Fernleitungsnetzbetreiber konsultieren die Netznutzer zu den Verfahren vor deren Anwendung und vereinbaren die Verfahren mit der Regulierungsbehörde.

2.2. Engpassmanagement bei vertraglichen Engpässen

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen unter Punkt 2.2 gelten für Kopplungspunkte zwischen angrenzenden Einspeise-/Ausspeisesystemen unabhängig davon, ob diese physisch oder virtuell sind und ob sie zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats gelegen sind, sofern für den Kopplungspunkt Buchungsverfahren für Nutzer gelten. Sie können vorbehaltlich des Beschlusses der relevanten nationalen Behörde auch für Einspeisepunkte aus Drittländern und für Ausspeisepunkte in Drittländer gelten. Ausspeisepunkte zu Endverbrauchern und Verteilernetzen, Einspeisepunkte von LNG-Terminals und Produktionsanlagen und Ein- und Ausspeisepunkte von und zu Speichereinrichtungen sind nicht Gegenstand der Bestimmungen des Punktes 2.2.
2. Ausgehend von den von den Fernleitungsnetzbetreibern nach Abschnitt 3 dieses Anhangs veröffentlichten Informationen, die gegebenenfalls von den nationalen Regulierungsbehörden validiert werden, veröffentlicht ACER einen Monitoring-Bericht über Engpässe, die im Zusammenhang mit den jeweils im vorhergehenden Jahr verkauften verbindlichen Kapazitätsprodukten aufgetreten sind, wobei sie so weit wie möglich den Kapazitätshandel auf dem Sekundärmarkt und die Verwendung unterbrechbarer Kapazität berücksichtigt.

Der Monitoring-Bericht wird alle zwei Jahre veröffentlicht. ACER veröffentlicht auf begründetes Ersuchen der Kommission bis zu einmal jährlich zusätzliche Berichte.

3. Jede zusätzliche Kapazität, die durch die Anwendung eines der unter den Punkten 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 vorgesehenen Engpassmanagementverfahren zur Verfügung gestellt wird, muss von dem/den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber/n im Rahmen des regulären Zuweisungsverfahrens angeboten werden.

3.

2.2.2. Kapazitätssteigerung durch ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem

1. Um zusätzliche Kapazität auf verbindlicher Basis anzubieten, schlagen die Fernleitungsnetzbetreiber ein anreizbasiertes Überbuchungs- und Rückkaufsystem vor und setzen dieses nach der Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde um. Vor der Umsetzung konsultiert die nationale Regulierungsbehörde die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedstaaten und berücksichtigt deren Stellungnahmen. Zusätzliche Kapazität wird definiert als die verbindliche Kapazität, die zusätzlich zu der auf der Grundlage des Artikels 5 Absatz 1 dieser Verordnung berechneten technischen Kapazität eines Kopplungspunktes angeboten wird.
2. Das Überbuchungs- und Rückkaufsystem bietet den Fernleitungsnetzbetreibern einen Anreiz, zusätzliche Kapazität unter Berücksichtigung der technischen Bedingungen, etwa des Brennwertes, der Temperatur und des erwarteten Verbrauchs des relevanten Einspeise-/Ausspeisesystems sowie der in den angrenzenden Netzen verfügbaren Kapazität, bereitzustellen. Die Fernleitungsnetzbetreiber wenden hinsichtlich der Neuberechnung der technischen oder zusätzlichen Kapazität des Einspeise-/Ausspeisesystems einen dynamischen Ansatz an.

3. Das Überbuchungs- und Rückkaufsystem beruht auf einer Anreizregelung, die sich an den Risiken orientiert, die für die Fernleitungsnetzbetreiber mit dem Anbieten zusätzlicher Kapazität verbunden sind. Das System wird so gestaltet, dass Erlöse aus dem Verkauf zusätzlicher Kapazität und Kosten, die aus dem Rückkaufsystem oder aus Maßnahmen gemäß Punkt 6 resultieren, von den Fernleitungsnetzbetreibern und den Netznutzern geteilt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden entscheiden, in welcher Höhe Erlöse und Kosten jeweils vom Fernleitungsnetzbetreiber und vom Netznutzer zu tragen sind.
4. Zum Zweck der Ermittlung der Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber wird davon ausgegangen, dass technische Kapazität, insbesondere zurückgegebene Kapazität sowie gegebenenfalls Kapazität, die infolge der Anwendung von „Use-it-or-lose-it“-Mechanismen für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität und für langfristige Kapazität zur Verfügung steht, vor jeder zusätzlichen Kapazität zugewiesen wird.
5. Bei der Festlegung der zusätzlichen Kapazität berücksichtigt der Fernleitungsnetzbetreiber statistische Szenarios für die zu jedem beliebigen Zeitpunkt an einem bestimmten Kopplungspunkt voraussichtlich ungenutzte physische Kapazität. Dabei wird auch ein Risikoprofil für das Anbieten zusätzlicher Kapazität berücksichtigt, das nicht zu einer übermäßigen Rückkaufverpflichtung führt. Im Rahmen des Überbuchungs- und Rückkaufsystems müssen auch die Wahrscheinlichkeit und die Kosten für den Rückkauf von Kapazität auf dem Markt eingeschätzt werden, und auf dieser Basis wird die zur Verfügung zu stellende zusätzliche Kapazitätsmenge bestimmt.
6. Wo dies zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität erforderlich ist, wenden die Fernleitungsnetzbetreiber ein marktbasiertes Rückkaufverfahren an, bei dem die Netznutzer Kapazität anbieten können. Die Netznutzer werden über das anzuwendende Rückkaufverfahren informiert. Die Anwendung eines Rückkaufverfahrens lässt geltende Notfallmaßnahmen unberührt.
7. Die Fernleitungsnetzbetreiber prüfen vor der Anwendung eines Rückkaufverfahrens, ob alternative technische und kommerzielle Maßnahmen die Netzintegrität auf eine kosteneffizientere Weise aufrechterhalten können.

8. Zusammen mit seinem Vorschlag für das Überbuchungs- und Rückkaufsystem legt der Fernleitungsnetzbetreiber der nationalen Regulierungsbehörde zur Prüfung des Systems alle relevanten Daten, Schätzungen und Modelle vor. Der Fernleitungsnetzbetreiber erstattet der nationalen Regulierungsbehörde regelmäßig Bericht über das Funktionieren des Systems und übermittelt ihr auf Anfrage alle relevanten Daten. Die nationale Regulierungsbehörde kann vom Fernleitungsnetzbetreiber die Überarbeitung des Systems verlangen.

2.2.3. *„Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität*

1. Die nationalen Regulierungsbehörden verlangen von den Fernleitungsnetzbetreibern, dass diese für jeden Netznutzer an den Kopplungspunkten in Bezug auf die Änderung der ursprünglichen Nominierung mindestens die unter Punkt 3 festgelegten Regeln anwenden, wenn auf der Grundlage des jährlichen Monitoring-Berichts der ACER gemäß Punkt 2.2.1.2 erwiesen ist, dass an den Kopplungspunkten und im Fall von Versteigerungen zum Reservepreis im Rahmen der Kapazitätszuweisungsverfahren in dem vom Monitoring-Bericht erfassten Jahr bei Produkten, die entweder in jenem Jahr oder in einem der darauf folgenden zwei Jahre verwendet werden sollten, die Nachfrage größer als das Angebot war, und zwar
 - a) bei mindestens drei verbindlichen Kapazitätsprodukten mit einer Laufzeit von einem Monat oder
 - b) bei mindestens zwei verbindlichen Kapazitätsprodukten mit einer Laufzeit von einem Quartal oder
 - c) bei mindestens einem verbindlichen Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger oder
 - d) wenn mindestens sechs Monate lang kein verbindliches Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger angeboten wurde.

2. Wenn ausgehend von dem jährlichen Monitoring-Bericht belegt ist, dass eine unter Punkt 1 definierte Situation in den folgenden drei Jahren voraussichtlich nicht erneut eintreten wird, da z. B. Kapazität durch den physischen Netzausbau oder aufgrund der Kündigung langfristiger Verträge verfügbar wird, können die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden beschließen, den „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität zu beenden.
3. Eine Renominierung fester Kapazitäten ist bis zu maximal 90 % und bis zu minimal 10 % der kontrahierten Kapazität durch den Netznutzer am Kopplungspunkt zulässig. Übersteigt jedoch die Nominierung 80 % der kontrahierten Kapazität, kann die Hälfte des nichtnominierten Volumens nach oben renominiert werden. Übersteigt die Nominierung nicht 20 % der kontrahierten Kapazität, kann die Hälfte des nominierten Volumens nach unten renominiert werden. Die Anwendung dieses Punkts lässt geltende Notfallmaßnahmen unberührt.
4. Der ursprüngliche Inhaber der kontrahierten Kapazität kann den Teil seiner kontrahierten verbindlichen Kapazität, für die die Einschränkung gilt, auf unterbrechbarer Basis renominieren.
5. Punkt 3 gilt nicht für Netznutzer – Personen oder Unternehmen sowie Unternehmen, über die sie gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 Kontrolle ausüben –, die am Kopplungspunkt im vorangegangenen Jahr weniger als 10 % der durchschnittlichen Kapazität gehalten haben.
6. Für Kopplungspunkte, bei denen ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität gemäß Punkt 3 angewendet wird, führt die nationale Regulierungsbehörde eine Bewertung des Zusammenhangs mit dem Überbuchungs- und Rückkaufsystem gemäß Punkt 2.2.2 durch, was dazu führen kann, dass sie beschließt, die Bestimmungen des Punkts 2.2.2 an jenen Kopplungspunkten nicht anzuwenden. Ein solcher Beschluss wird der ACER und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

7. Eine nationale Regulierungsbehörde kann beschließen, an einem Kopplungspunkt einen „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität gemäß Punkt 3 einzuführen. Vor dem Erlass ihres Beschlusses konsultiert die nationale Regulierungsbehörde die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedstaaten. Bei dem Erlass ihres Beschlusses berücksichtigt die nationale Regulierungsbehörde die Stellungnahmen der benachbarten nationalen Regulierungsbehörden.

2.2.4. *Rückgabe kontrahierter Kapazität*

Die Fernleitungsnetzbetreiber akzeptieren jede Rückgabe verbindlicher Kapazität, die vom Netznutzer an einem Kopplungspunkt kontrahiert wurde, mit Ausnahme von Kapazitätsprodukten mit einer Laufzeit von einem Tag und darunter. Der Netznutzer behält seine Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung der Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass zurückgegebene Kapazität erst nach der Zuweisung der gesamten verfügbaren Kapazität neu zugewiesen wird. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Netznutzer jede Neuzuweisung der von ihm zurückgegebenen Kapazität unverzüglich mit. Besondere Bedingungen für die Kapazitätsrückgabe, insbesondere für Fälle, in denen mehrere Netznutzer ihre Kapazität zurückgeben, werden von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt.

2.2.5. *„Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für langfristige Kapazität*

1. Die nationalen Regulierungsbehörden verlangen von den Fernleitungsnetzbetreibern die partielle oder vollständige Entziehung der von einem Netznutzer an einem Kopplungspunkt systematisch unzureichend genutzten kontrahierten Kapazität, wenn der Netznutzer seine ungenutzte Kapazität nicht zu realistischen Bedingungen verkauft oder angeboten hat und wenn andere Netznutzer verbindliche Kapazität anfragen. Es wird davon ausgegangen, dass kontrahierte Kapazität insbesondere dann systematisch unzureichend genutzt wird, wenn

- a) der Netznutzer sowohl vom 1. April bis zum 30. September als auch vom 1. Oktober bis zum 31. März im Durchschnitt weniger als 80 % seiner kontrahierten Kapazität mit einer effektiven Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr nutzt und dies nicht zufriedenstellend begründet werden kann, oder
 - b) der Netznutzer systematisch fast 100 % seiner kontrahierten Kapazität nominiert und sie dann nach unten renominiert, um die unter Punkt 2.2.3 Nummer 3 festgelegten Regeln zu umgehen.
- 2. Die Anwendung des „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität wird nicht als Grund betrachtet, der die Verhinderung der Anwendung von Punkt 1 rechtfertigt.
 - 3. Die Entziehung von Kapazität führt dazu, dass der Netznutzer seine kontrahierte Kapazität während eines bestimmten Zeitraums oder während der verbleibenden effektiven Vertragslaufzeit teilweise oder vollständig verliert. Der Netznutzer behält seine Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung der Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde.
 - 4. Die Fernleitungsnetzbetreiber übermitteln den nationalen Regulierungsbehörden regelmäßig alle Daten, die notwendig sind, um zu beobachten, in welchem Umfang kontrahierte Kapazitäten mit einer effektiven Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr oder mit wiederkehrenden Quartalen, die mindestens zwei Jahre abdecken, genutzt werden.

3. DEFINITION DER TECHNISCHEN INFORMATIONEN, DIE DIE NETZNUTZER FÜR DEN TATSÄCHLICHEN ZUGANG ZUM ERDGASNETZ BENÖTIGEN, DEFINITION ALLER FÜR DIE TRANSPARENZANFORDERUNGEN MAßGEBLICHEN PUNKTE, EINSCHLIEßLICH DER FÜR ALLE MAßGEBLICHEN PUNKTE ZU VERÖFFENTLICHENDEN INFORMATIONEN UND DES ZEITPLANS FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DIESER INFORMATIONEN

3.1. Definition der technischen Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Netzzugang benötigen

3.1.1. Form der Veröffentlichung

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen alle unter Punkt 3.1.2 und Punkt 3.3 Nummern 1 bis 5 genannten Informationen wie folgt bereit:
 - a) auf einer öffentlichen und unentgeltlich zugänglichen Internetseite, für die weder eine Registrierung beim Fernleitungsnetzbetreiber noch eine Anmeldung auf andere Weise erforderlich ist;
 - b) regelmäßig/kontinuierlich; die Häufigkeit hängt von den eintretenden Änderungen und von der Dauer der Dienstleistung ab;
 - c) in einer nutzerfreundlichen Weise;
 - d) in klarer Form sowie auf quantifizierbare, leicht zugängliche Weise und ohne Diskriminierung;
 - e) in einem herunterladbaren Format, das – auf der Grundlage einer von ACER vorzulegenden Stellungnahme zu einem harmonisierten Format – zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und den nationalen Regulierungsbehörden vereinbart wurde und das quantitative Analysen ermöglicht;

- f) in gleichbleibenden Einheiten, wobei insbesondere kWh (mit einer Verbrennungsreferenztemperatur von 298,15 K) die Einheit für den Energiegehalt und m³ (bei 273,15 K und 1,01325 bar) die Einheit für das Volumen ist. Der konstante Konversionsfaktor für den Energiegehalt ist anzugeben. Für die Veröffentlichung können auch andere als die vorstehend genannten Einheiten verwendet werden;
- g) in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats und auf Englisch;
- h) alle Daten werden auf einer unionsweiten zentralen Plattform zur Verfügung gestellt, die vom Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-Gas) kosteneffizient eingerichtet wird.

- 2. Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen Einzelheiten zu tatsächlichen Änderungen der unter Punkt 3.1.2 und Punkt 3.3 Nummern 1 bis 5 genannten Informationen rechtzeitig mit, sobald sie von ihnen Kenntnis haben.

3.1.2. *Inhalt der Veröffentlichung*

- 1. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen mindestens die folgenden Informationen über ihre Netze und Dienstleistungen:
 - a) eine ausführliche und umfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Dienstleistungen und der entsprechenden Entgelte;
 - b) die verschiedenen Arten von Transportverträgen für diese Dienstleistungen;
 - c) den Netzkodex und/oder die Standardbedingungen, in denen die Rechte und Pflichten aller Netznutzer beschrieben werden, einschließlich

- i) harmonisierter Transportverträge und anderer maßgeblicher Unterlagen;
 - ii) sofern für den Netzzugang relevant: der Angabe der relevanten Gasqualitätsparameter für alle unter Punkt 3.2 dieses Anhangs definierten maßgeblichen Punkte, einschließlich mindestens des Bruttobrennwerts und des Wobbe-Indexes sowie des Sauerstoffgehalts, und der Verantwortlichkeit oder der Kosten der Netznutzer für die Konversion des Gases, falls das Gas diesen Angaben nicht entspricht;
 - iii) sofern für den Netzzugang relevant: Informationen über die Druckanforderungen für alle maßgeblichen Punkte;
 - iv) des Verfahrens für den Fall einer Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazität, einschließlich gegebenenfalls des Zeitpunkts, des Umfangs und der Rangfolge der einzelnen Unterbrechungen (z. B. anteilmäßig oder nach dem Prinzip „first-come-last-interrupted“);
- d) die harmonisierten Verfahren, die bei der Nutzung des Fernleitungsnetzes angewandt werden, einschließlich der Definition von Schlüsselbegriffen;
 - e) Bestimmungen über die Verfahren für die Kapazitätszuweisung, das Engpassmanagement, die Verhütung der Kapazitätshortung und für die Wiederverwendung;
 - f) die Regeln für den Kapazitätshandel auf dem Sekundärmarkt gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber;
 - g) Regeln für den Ausgleich von Mengenabweichungen und die Methodik für die Berechnung der Ausgleichsentgelte;
 - h) gegebenenfalls die Flexibilitäts- und Toleranzwerte, die im Transport und in den anderen Dienstleistungen ohne separates Entgelt enthalten sind, und die darüber hinaus angebotene Flexibilität mit den entsprechenden Entgelten;

- i) eine ausführliche Beschreibung des Gasnetzes des Fernleitungsnetzbetreibers und aller unter Punkt 3.2 dieses Anhangs definierten maßgeblichen Kuppelstellen sowie die Namen der Betreiber der verbundenen Systeme oder Anlagen;
- j) die Regeln für den Anschluss an das vom Fernleitungsnetzbetreiber betriebene Netz;
- k) Informationen über Notfall-Mechanismen, soweit der Fernleitungsnetzbetreiber für diese verantwortlich ist, etwa über Maßnahmen, die zur Trennung von Kundengruppen vom Netz führen können, und über sonstige allgemeine Haftungsregelungen, die für den Fernleitungsnetzbetreiber gelten;
- l) die von den Fernleitungsnetzbetreibern für Kuppelstellen vereinbarten und die Interoperabilität des Netzes betreffenden Verfahren, die für den Zugang der Netznutzer zu den betreffenden Fernleitungsnetzen relevant sind, die Verfahren für die Nominierung und das Matching und sonstige Verfahren, die Regelungen für die Allokation der Lastflüsse und den Ausgleich von Mengenabweichungen, einschließlich der verwendeten Methoden, enthalten;
- m) die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen eine ausführliche und umfassende Beschreibung der Methodik und des Verfahrens, die für die Berechnung der technischen Kapazität verwendet werden, einschließlich Informationen über die zugrunde gelegten Parameter und wichtigsten Annahmen.

3.2. Definition aller für die Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkte

1. Zu den maßgeblichen Punkten gehören mindestens
 - a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
 - b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden;
 - c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;
 - d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 30 der [neu gefassten Gasrichtlinie gemäß dem Vorschlag in COM(2021) xxx] erforderlich ist.
2. Informationen für einzelne Endkunden und Produktionsanlagen, die nicht unter die Definition der maßgeblichen Punkte unter Punkt 3.2 Nummer 1 Buchstabe a fallen, werden in aggregierter Form zumindest pro Bilanzzone veröffentlicht. Für die Anwendung dieses Anhangs werden die aggregierten Informationen, die einzelne Endkunden und Produktionsanlagen betreffen, die gemäß Punkt 3.2 Nummer 1 Buchstabe a von der Definition der maßgeblichen Punkte ausgenommen sind, als ein maßgeblicher Punkt betrachtet.

3. Werden Punkte zwischen zwei oder mehr Fernleitungsnetzbetreibern nur von den betroffenen Netzbetreibern ohne jegliche vertragliche oder operative Beteiligung der Netznutzer verwaltet oder verbinden Punkte ein Fernleitungsnetz mit einem Verteilernetz, ohne dass es an diesen Punkten zu einem vertraglich bedingten Engpass kommt, sind die Fernleitungsnetzbetreiber in Bezug auf diese Punkte von der Verpflichtung ausgenommen, die Anforderungen gemäß Punkt 3.3 dieses Anhangs zu veröffentlichen. Die nationale Regulierungsbehörde kann die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichten, die Anforderungen gemäß Punkt 3.3 dieses Anhangs für Gruppen der ausgenommenen Punkte oder für alle diese Punkte zu veröffentlichen. In einem solchen Fall werden die Informationen, sofern sie dem Fernleitungsnetzbetreiber vorliegen, auf einer sinnvollen Ebene in aggregierter Form zumindest pro Bilanzzone veröffentlicht. Für die Anwendung dieses Anhangs werden diese die Punkte betreffenden aggregierten Informationen als ein maßgeblicher Punkt betrachtet.

3.3. Für alle maßgeblichen Punkte zu veröffentlichende Informationen und Zeitplan für die Veröffentlichung dieser Informationen

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte die unter den Buchstaben a bis g angegebenen Informationen für alle erbrachten Dienstleistungen und Hilfsdienste (insbesondere Informationen zur Mischung, Beimischung und Konversion). Diese Informationen werden in numerischer Form in stündlichen oder täglichen Perioden veröffentlicht, die der kleinsten Referenzperiode für die Kapazitätsbuchung und (Re-)Nominierung und dem kleinsten Abrechnungszeitraum, für den Ausgleichsentgelte berechnet werden, entsprechen. Weicht die kleinste Referenzperiode von der täglichen Periode ab, werden die unter den Buchstaben a bis g angegebenen Informationen auch für die tägliche Periode zur Verfügung gestellt. Diese Informationen und Aktualisierungen werden veröffentlicht, sobald sie dem Netzbetreiber vorliegen („nahezu in Echtzeit“):

- a) die technische Kapazität für Lastflüsse in beide Richtungen;
- b) die gesamte kontrahierte verbindliche und unterbrechbare Kapazität in beide Richtungen;
- c) die Nominierungen und Renominierungen in beide Richtungen;
- d) die verfügbare verbindliche und unterbrechbare Kapazität in beide Richtungen;
- e) die tatsächlichen Lastflüsse;
- f) die geplante und tatsächliche Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazität;
- g) die geplanten und ungeplanten Unterbrechungen verbindlicher Dienstleistungen sowie Informationen zur Wiederaufnahme der verbindlichen Dienstleistungen (u. a. Netzwartungsarbeiten und voraussichtliche Dauer einer wartungsbedingten Unterbrechung). Geplante Unterbrechungen werden mindestens 42 Tage im Voraus veröffentlicht;
- h) das Vorkommen abschlägig beschiedener, rechtsgültiger Anfragen für verbindliche Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger, einschließlich der Zahl der abschlägig beschiedenen Anfragen und des entsprechenden Kapazitätsumfanges;
- i) im Falle von Versteigerungen Angaben dazu, wo und wann für verbindliche Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger über dem Reservepreis liegende Markträumungspreise erzielt wurden;
- j) Angaben dazu, wo und wann kein verbindliches Kapazitätsprodukt mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger im Rahmen eines regulären Zuweisungsverfahrens angeboten wurde;
- k) die Gesamtkapazität, die durch die Anwendung der unter den Punkten 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 festgelegten Engpassmanagementverfahren pro angewendetem Engpassmanagementverfahren zur Verfügung gestellt wurde.

2. Die Informationen unter Punkt 3.3 Nummer 1 Buchstaben a, b und d werden für alle maßgeblichen Punkte mindestens 24 Monate im Voraus veröffentlicht.
3. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte historische Informationen über die Anforderungen von Punkt 3.3 Nummer 1 Buchstaben a bis g auf einer kontinuierlichen Basis für die letzten fünf Jahre.
4. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen den gemessenen Brennwert, den Wobbe-Index, den Gehalt an beigemischtem Wasserstoff im Erdgasnetz, den Methangehalt und den Sauerstoffgehalt für alle maßgeblichen Punkte täglich. Vorläufige Zahlen werden spätestens drei Tage nach dem jeweiligen Gastag veröffentlicht. Endgültige Zahlen werden innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Monats veröffentlicht.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte die verfügbare, die gebuchte und die technische Kapazität auf jährlicher Basis für alle Jahre, in denen die Kapazität kontrahiert ist, plus ein Jahr, und mindestens für die nächsten zehn Jahre. Diese Informationen werden mindestens monatlich aktualisiert oder häufiger, falls neue Informationen vorliegen. Die Veröffentlichung spiegelt den Zeitraum wider, für den die Kapazität dem Markt angeboten wird.

3.4. Zu veröffentlichende Informationen über das Fernleitungsnetz und Zeitplan für die Veröffentlichung dieser Informationen

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen sicher, dass die aggregierte Kapazität, die auf dem Sekundärmarkt angeboten und kontrahiert wird (d. h. von einem Netznutzer an einen anderen Netznutzer verkauft wird), täglich veröffentlicht und aktualisiert wird, sofern diese Informationen dem Fernleitungsnetzbetreiber vorliegen. Diese Informationen beinhalten die folgenden Angaben:

- a) die Kuppelstelle, an der die Kapazität verkauft wird;
- b) die Art der Kapazität, z. B. Einspeisekapazität, Ausspeisekapazität, verbindliche oder unterbrechbare Kapazität;
- c) die Menge und Laufzeit der Kapazitätsnutzungsrechte;
- d) die Art des Verkaufs, z. B. Nutzungsüberlassung oder Übertragung;
- e) die Gesamtzahl der Transaktionen/Nutzungsüberlassungen;
- f) alle sonstigen unter Punkt 3.3 genannten Bedingungen, die dem Fernleitungsnetzbetreiber bekannt sind.

Werden solche Informationen von einem Dritten bereitgestellt, sind die Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Bestimmung ausgenommen.

2. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen harmonisierte Bedingungen, zu denen sie Kapazitätstransaktionen (z. B. Nutzungsüberlassungen und Übertragungen) akzeptieren. Diese Bedingungen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- a) eine Beschreibung standardisierter Produkte, die auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können;
- b) die Vorlaufzeit für die Durchführung/Annahme/Registrierung von Sekundärmarkttransaktionen. Im Falle von Verspätungen müssen die Gründe dafür veröffentlicht werden;
- c) die Mitteilung des Namens des Verkäufers und des Käufers und der Kapazitätsangaben gemäß Punkt 3.4 Nummer 1 durch den Verkäufer oder den unter Punkt 3.4 Nummer 1 genannten Dritten an den Fernleitungsnetzbetreiber.

Werden solche Informationen von einem Dritten bereitgestellt, sind die Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Bestimmung ausgenommen.

3. Hinsichtlich der Ausgleichsdienstleistungen seines Netzes gibt jeder Fernleitungsnetzbetreiber spätestens einen Monat nach dem Ende der Ausgleichsperiode jedem Netznutzer für jede Ausgleichsperiode dessen spezifische vorläufige Mengenabweichungen und die Kosten pro Netznutzer bekannt. Die endgültigen Daten zu den gemäß standardisierten Lastprofilen belieferten Kunden können bis zu 14 Monate später bereitgestellt werden. Werden solche Informationen von einem Dritten bereitgestellt, sind die Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Bestimmung ausgenommen. Bei der Bereitstellung dieser Informationen wird die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewahrt.
4. Falls Dritten andere Flexibilitätsdienste als Toleranzen angeboten werden, veröffentlichen die Fernleitungsnetzbetreiber täglich auf „Day-ahead“-Basis Prognosen über die maximale Flexibilität, die gebuchte Flexibilität und die für den Markt am folgenden Gastag verfügbare Flexibilität. Außerdem veröffentlichen die Fernleitungsnetzbetreiber am Ende eines jeden Gastages Ex-post-Informationen über die aggregierte Inanspruchnahme der einzelnen Flexibilitätsdienste. Ist die nationale Regulierungsbehörde davon überzeugt, dass diese Informationen von den Netznutzern missbraucht werden könnten, kann sie beschließen, den Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Verpflichtung auszunehmen.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen pro Bilanzzone das zu Beginn eines jeden Gastages im Fernleitungsnetz befindliche Gasvolumen und die Prognose für das am Ende eines jeden Gastages im Fernleitungsnetz befindliche Gasvolumen. Das für das Ende des Gastages prognostizierte Gasvolumen wird während des gesamten Gastages stündlich aktualisiert. Werden Ausgleichsentgelte auf stündlicher Basis berechnet, veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber das im Fernleitungsnetz befindliche Gasvolumen stündlich. Als Alternative dazu können die Fernleitungsnetzbetreiber pro Bilanzzone den aggregierten Ausgleichsstatus aller Nutzer zu Beginn einer jeden Ausgleichsperiode und den prognostizierten aggregierten Ausgleichsstatus aller Nutzer am Ende eines jeden Gastages veröffentlichen. Ist die nationale Regulierungsbehörde davon überzeugt, dass diese Informationen von den Netznutzern missbraucht werden könnten, kann sie beschließen, den Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Verpflichtung auszunehmen.

6. Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen nutzerfreundliche Instrumente für die Tarifberechnung bereit.
7. Die Fernleitungsnetzbetreiber bewahren ordnungsgemäße Aufzeichnungen über alle Kapazitätsverträge und alle sonstigen relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Berechnung und der Bereitstellung des Zugangs zu verfügbaren Kapazitäten, insbesondere im Zusammenhang mit einzelnen Nominierungen und Unterbrechungen, für eine Dauer von mindestens fünf (5) Jahren auf und stellen sie den maßgeblichen nationalen Behörden bei Bedarf zur Verfügung. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen eine Dokumentation zu allen unter Punkt 3.3 Nummern 4 und 5 genannten relevanten Informationen für eine Dauer von mindestens fünf (5) Jahren aufbewahren und sie der Regulierungsbehörde bei Bedarf zur Verfügung stellen. Beide Parteien wahren das Geschäftsgeheimnis.
8. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen mindestens einmal jährlich bis zu einem vorher festgelegten Termin alle geplanten Wartungszeiträume, die sich auf die aus den Transportverträgen resultierenden Rechte der Netznutzer auswirken könnten, und die entsprechenden betriebsbezogenen Informationen mit einer angemessenen Vorlaufzeit. Dazu gehört die zügige und diskriminierungsfreie Veröffentlichung von Änderungen der geplanten Wartungszeiträume und die Bekanntgabe ungeplanter Wartungsarbeiten, sobald der Fernleitungsnetzbetreiber von diesen Kenntnis hat. Während der Wartungszeiträume veröffentlichen die Fernleitungsnetzbetreiber regelmäßig aktualisierte Informationen über die Einzelheiten der Wartungsarbeiten, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung.

4. FORMAT UND INHALT DER VERÖFFENTLICHUNG TECHNISCHER INFORMATIONEN FÜR DEN NETZZUGANG DURCH WASSERSTOFFNETZBETREIBER SOWIE FÜR ALLE MAßGEBLICHEN PUNKTE ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN UND ZEITPLAN

4.1. Format der Veröffentlichung technischer Informationen für den Netzzugang

1. Die Wasserstoffnetzbetreiber stellen alle unter den Punkten 4.2 und 4.3 genannten Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Netzzugang benötigen, auf folgende Weise bereit:
 - a) auf einer öffentlichen und unentgeltlich zugänglichen Internetseite, für die weder eine Registrierung noch eine sonstige Anmeldung beim Wasserstoffnetzbetreiber erforderlich ist;
 - b) regelmäßig/kontinuierlich; die Häufigkeit hängt von den eintretenden Änderungen und von der Dauer der Dienstleistung ab;
 - c) in einer nutzerfreundlichen Weise;
 - d) in klarer Form sowie auf quantifizierbare, leicht zugängliche Weise und ohne Diskriminierung;
 - e) in einem herunterladbaren Format, das – auf der Grundlage einer von der ACER vorzulegenden Stellungnahme zu einem harmonisierten Format – zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern und den Regulierungsbehörden vereinbart wurde und quantitative Analysen ermöglicht;
 - f) in gleichbleibenden Einheiten, wobei insbesondere kWh die Einheit für den Energiegehalt und m³ die Einheit für das Volumen ist. Der konstante Konversionsfaktor für den Energiegehalt ist anzugeben. Für die Veröffentlichung können auch andere als die vorstehend genannten Einheiten verwendet werden;

- g) in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats und auf Englisch;
- h) alle Daten werden ab dem [1. Oktober 2025] auf einer unionsweiten zentralen Plattform zur Verfügung gestellt, die vom Europäischen Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber kosteneffizient eingerichtet wird.

2. Die Wasserstoffnetzbetreiber teilen Einzelheiten zu tatsächlichen Änderungen der unter den Punkten 4.2 und 4.3 genannten Informationen rechtzeitig mit, sobald sie ihnen vorliegen.

4.2. Inhalt der Veröffentlichung technischer Informationen zum Netzzugang

1. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen mindestens die folgenden Informationen über ihre Netze und Dienstleistungen:

- a) eine ausführliche und umfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Dienstleistungen und der entsprechenden Entgelte;
- b) die verschiedenen Arten von Transportverträgen für diese Dienstleistungen;
- c) die Netzkodizes und/oder die Standardbedingungen, in denen die Rechte und Pflichten aller Netznutzer beschrieben werden, einschließlich

- 1. harmonisierter Transportverträge und anderer maßgeblicher Unterlagen;
- 2. sofern für den Netzzugang relevant: für alle maßgeblichen Punkte eine Spezifikation der relevanten Wasserstoffqualitätsparameter sowie Verantwortung und Kosten der Netznutzer für die Konversion, falls der Wasserstoff diesen Spezifikationen nicht entspricht;
- 3. sofern für den Netzzugang relevant: Informationen über die Druckanforderungen für alle maßgeblichen Punkte;

- d) die harmonisierten Verfahren, die bei der Nutzung des Wasserstoffnetzes angewandt werden, einschließlich der Definition von Schlüsselbegriffen;
- e) gegebenenfalls die Flexibilitäts- und Toleranzwerte, die im Transport und in den anderen Dienstleistungen ohne separates Entgelt enthalten sind, und die darüber hinaus angebotene Flexibilität mit den entsprechenden Entgelten;
- f) eine ausführliche Beschreibung des Wasserstoffnetzes des Wasserstoffnetzbetreibers und seiner unter Punkt 2 definierten maßgeblichen Kuppelstellen sowie die Namen der Betreiber der verbundenen Systeme oder Anlagen;
- g) die Regeln für den Anschluss an das vom Wasserstoffnetzbetreiber betriebene Netz;
- h) Informationen über Notfall-Mechanismen, soweit der Wasserstoffnetzbetreiber für diese verantwortlich ist, etwa über Maßnahmen, die zur Trennung von Kundengruppen vom Netz führen können, und über sonstige allgemeine Haftungsregelungen, die für den Wasserstoffnetzbetreiber gelten;
- i) die von den Wasserstoffnetzbetreibern für Kuppelstellen vereinbarten und die Interoperabilität des Netzes betreffenden Verfahren, die für den Zugang der Netznutzer zu dem betreffenden Wasserstoffnetz relevant sind.

2. Die maßgeblichen Punkte umfassen mindestens
- a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Wasserstoffnetzbetreiber betriebenen Wasserstoffnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Erzeugungsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Erzeugers verbunden sind;
 - b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Netze von Wasserstoffnetzbetreibern verbinden;
 - c) alle Punkte, die das Netz eines Wasserstoffnetzbetreibers mit einem LNG-Terminal, Wasserstoffterminals, physischen Gashubs oder Speicher- und Erzeugungsanlagen verbinden, es sei denn, diese Erzeugungsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;
 - d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Wasserstoffnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten erforderlich ist.
3. Informationen für einzelne Endkunden und Erzeugungsanlagen, die nicht unter die Definition der maßgeblichen Punkte unter Punkt 2 Buchstabe a fallen, werden in aggregierter Form veröffentlicht; diese Punkte werden als ein einziger maßgeblicher Punkt betrachtet.

4.3. Für alle maßgeblichen Punkte zu veröffentlichende Informationen und Zeitplan

1. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte die unter den Buchstaben a bis g angegebenen Informationen für alle erbrachten Dienstleistungen in numerischer Form in stündlichen oder täglichen Perioden. Diese Informationen und Aktualisierungen werden veröffentlicht, sobald sie dem Wasserstoffnetzbetreiber vorliegen („nahezu in Echtzeit“):

- a) die technische Kapazität für Lastflüsse in beide Richtungen;
 - b) die gesamte kontrahierte Kapazität in beide Richtungen;
 - c) die Nominierungen und Renominierungen in beide Richtungen;
 - d) die verfügbare Kapazität in beide Richtungen;
 - e) die tatsächlichen Lastflüsse;
 - f) die geplante und tatsächliche Unterbrechung von Kapazität;
 - g) die geplanten und ungeplanten Unterbrechungen von Dienstleistungen. Geplante Unterbrechungen werden mindestens 42 Tage im Voraus veröffentlicht;
2. Die Informationen unter Punkt 1 Buchstaben a, b und d dieses Artikels werden für alle maßgeblichen Punkte mindestens 24 Monate im Voraus veröffentlicht.
3. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen für alle maßgeblichen Punkte historische Informationen über die Anforderungen aus Punkt 1 Buchstaben a bis f dieses Artikels auf einer kontinuierlichen Basis für die letzten fünf Jahre.
4. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen die gemessenen Werte hinsichtlich der Reinheit des Wasserstoffs und der Verunreinigungen für alle maßgeblichen Punkte täglich. Vorläufige Zahlen werden spätestens binnen drei Tagen veröffentlicht. Endgültige Zahlen werden binnen drei Monaten nach Ende des jeweiligen Monats veröffentlicht.
5. Weitere Einzelheiten, die für die Durchführung der Punkte 4.1, 4.2 und 4.3 erforderlich sind, z. B. zu Format und Inhalt der Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Zugang zum Netz benötigen, zu den für die maßgeblichen Punkte zu veröffentlichenden Informationen und Einzelheiten zu den Zeitplänen, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 52 dieser Verordnung erlassenen Netzkodex festgelegt.

ANHANG II**TECHNISCHE, RECHTLICHE UND FINANZIELLE STANDARDREGELUNGEN GEMÄß ARTIKEL 13****ABSATZ 14 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1938**

Dieser Anhang regelt – in Form verbindlicher Formulare – das Verfahren für die Durchführung einer Solidaritätsmaßnahme gemäß Artikel 13, das anzuwenden ist, wenn der um Solidarität ersuchende Mitgliedstaat (im Folgenden „ersuchender Mitgliedstaat“) und der gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 zur Erbringung der Solidaritätsmaßnahme verpflichtete Mitgliedstaat (im Folgenden „Solidarität leistender Mitgliedstaat“) keine Einigung über ihre technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen gemäß Artikel 13 Absatz 10 erzielt oder deren Ausarbeitung nicht abgeschlossen haben.

Wenn es mehrere Solidarität leistende Mitgliedstaaten gibt und mit einem oder mehreren dieser Mitgliedstaaten bilaterale Solidaritätsregelungen bestehen, haben die bilateralen Regelungen zwischen diesen Mitgliedstaaten Vorrang. Die Standardregelungen werden nur in Bezug auf die verbleibenden Solidarität leistenden Mitgliedstaaten angewandt.

Der ersuchende und der Solidarität leistende Mitgliedstaat kommunizieren vorrangig per E-Mail; falls dies nicht möglich ist, kommunizieren sie telefonisch oder mit anderen verfügbaren Kommunikationsmitteln, die im Solidaritätsersuchen anzugeben [...] und in der Empfangsbestätigung zu bestätigen sind.

Die folgenden Formulare sind ausgefüllt per E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner in anderen Mitgliedstaaten (Hauptadressat, für Maßnahmen) sowie (in Kopie zur Information) an die Kontaktstelle der Kommission zu senden.

1. Solidaritätsersuchen *(in englischer Sprache auszufüllen)*

Hinweise:

Mindestens 20 Stunden vor Beginn des Liefertages zu übermitteln *(außer bei höherer Gewalt)*.

Gibt es mehrere Solidarität leistende Mitgliedstaaten, ist das Solidaritätsersuchen allen Mitgliedstaaten gleichzeitig zu übermitteln, vorzugsweise mit derselben E-Mail.

Die Solidaritätsmaßnahmen müssen den folgenden Gastag im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 984/**2013** betreffen. Falls erforderlich, wird das Ersuchen für weitere Gastage wiederholt.

Datum: _____

Uhrzeit: _____

1. Im Namen von *(ersuchender Mitgliedstaat)* beantrage ich bei *(dem Solidarität leistenden Mitgliedstaat)* die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 *(Letzteres streichen, falls nicht zutreffend)*. Ich bestätige, dass die Anforderungen aus Artikel 13 Absatz 3 erfüllt sind.

2. Kurze Beschreibung der von *(dem ersuchenden Mitgliedstaat)* durchgeführten Maßnahmen (gemäß Artikel 13 **Absatz 3** Buchstabe c):

3. *(Der ersuchende Mitgliedstaat)* verpflichtet sich gemäß Artikel 13 Absatz 8, eine angemessene und unverzügliche Entschädigung an *(den Solidarität leistenden Mitgliedstaat)* zu leisten. Die Entschädigung wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung in Euro gezahlt.

4. Zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats:

Kontaktperson: _____

E-Mail: _____

Telefon: + _____ Ersatztelefonnummer: _____

Alternative (Instant Messaging): + _____

5. Zuständige Behörde des Solidarität leistenden Mitgliedstaats (bitte bestätigen Sie dies in Ihrer Empfangsbestätigung):

Kontaktperson: _____

E-Mail: _____

Telefon: + _____ Ersatztelefonnummer: _____

Alternative (Instant Messaging): + _____

3. Zuständiger Fernleitungsnetzbetreiber im ersuchenden Mitgliedstaat:

Kontaktperson: _____

Telefon + _____

4. Zuständiger Marktgebietsmanager im ersuchenden Mitgliedstaat (soweit relevant):

Kontaktperson: _____

Telefon + _____

6. Bei freiwilligen (marktbasierten) Solidaritätsmaßnahmen werden die Gaslieferverträge mit Marktteilnehmern im Solidarität leistenden Mitgliedstaat geschlossen

☐ vom ersuchenden Mitgliedstaat oder

☐ von einem im Auftrag des ersuchenden Mitgliedstaats handelnden Vertreter (im Rahmen einer staatlichen Garantie).

Name: _____.

Kontaktperson: _____.

Telefon: + _____.

7. Technische Einzelheiten des Ersuchens

a) Benötigte Gasmenge (insgesamt):

_____ kWh,

davon:

hochkalorisches Gas: _____ kWh;

niederkalorisches Gas: _____ kWh.

b) Lieferpunkte (Verbindungsleitungen):

_____;

_____;

_____;

_____.

Bestehen in Bezug auf die Lieferpunkte Beschränkungen?

☐ Nein

☐ Ja

Falls ja, bitte die genauen Lieferpunkte und die benötigten Gasmengen angeben:

Lieferpunkt:

Gasmenge:

_____	_____ kWh
_____	_____ kWh
_____	_____ kWh
_____	_____ kWh

Unterschrift: _____

2. Empfangsbestätigung/Anforderung zusätzlicher Informationen *(in englischer Sprache auszufüllen)*

Hinweise:

Innerhalb von 30 **Minuten** nach Eingang des Ersuchens zu übermitteln.

An *(zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats)*:

Im Namen von *(Solidarität leistender Mitgliedstaat)* bestätige ich den Eingang Ihres Ersuchens um Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 *(Letzteres streichen, falls nicht zutreffend)*.

Ich bestätige / berichtige die Kontaktangaben für die nächsten Schritte:

Kontaktperson: _____

E-Mail: _____

Telefon: + _____ Ersatztelefonnummer: _____

Alternative (Instant Messaging): + _____

(Falls das Ersuchen unvollständig ist/Fehler oder Auslassungen vorhanden sind) Nach Prüfung scheint Ihr Antrag unvollständig zu sein/scheinen folgende Fehler/Auslassungen vorzuliegen:

.....
.....

Falls möglich, übermitteln Sie uns bitte binnen 30 **Minuten** ein geändertes Ersuchen mit den fehlenden/korrekten Angaben.

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift:

3. Solidaritätsangebot (in englischer Sprache auszufüllen)

Hinweise:

- 1) Mindestens 11 Stunden vor Beginn des Liefertages zu übermitteln (*außer bei höherer Gewalt*).
- 2) Das Solidaritätsangebot muss zunächst Gasangebote auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen enthalten („Primärangebote“). Sollten die Primärangebote nicht ausreichen, um die in dem Solidaritätsersuchen angegebenen Mengen zu decken, muss das Solidaritätsangebot zusätzliche Gasangebote („Sekundärangebote“) auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen enthalten. Sollten die Primärangebote anderer Solidarität leistender Mitgliedstaaten (sofern zutreffend) nicht ausreichen, um das Solidaritätsersuchen zu decken, muss (*die zuständige Behörde des Solidarität leistenden Mitgliedstaats*) bereit sein, nicht marktbasierte Maßnahmen zu aktivieren und die fehlenden Mengen zu liefern.
- 3) Die Entschädigung gemäß Artikel 13 Absatz 8 für das im Rahmen einer Solidaritätsmaßnahme auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen gelieferte Gas muss den Gaspreis (der aus Vertragsbestimmungen, Ausschreibungen oder anderen angewandten marktbasierten Mechanismus resultiert) und die Fernleitungskosten bis zum Lieferpunkt enthalten. Diese Entschädigung wird vom ersuchenden Mitgliedstaat direkt an den/die Gaslieferanten im Solidarität leistenden Mitgliedstaat gezahlt.
- 4) Die (an den Solidarität leistenden Mitgliedstaat) gemäß Artikel 13 Absatz 8 zu zahlende Entschädigung für auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen geliefertes Gas umfasst:
 - a) den Gaspreis, der dem letzten verfügbaren Spotmarktpreis für die relevante Gasqualität an der Börse des Solidarität leistenden Mitgliedstaates am Tag der Durchführung der Solidaritätsmaßnahme entspricht; gibt es im Gebiet des Solidarität leistenden Mitgliedstaats mehrere Börsen, entspricht der Preis dem arithmetischen Mittel der letzten verfügbaren Spotmarktpreise aller Börsen; gibt es im Gebiet des Solidarität leistenden Mitgliedstaats keine Börse, entspricht er dem arithmetischen Mittel der letzten verfügbaren Spotmarktpreise aller Börsen im Gebiet der Union.
 - b) alle Entschädigungen, die vom Solidarität leistenden Mitgliedstaat infolge der obligatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften an betroffene Dritte zu zahlen sind, einschließlich der Kosten damit verbundener gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren, soweit relevant, und
 - c) die Transportkosten bis zum Lieferpunkt.
4. Der Solidarität leistende Mitgliedstaat trägt das Transportrisiko für den Transport zum Lieferpunkt.
5. Der ersuchende Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die an die vereinbarten Lieferpunkte gelieferten Gasmengen entnommen werden. Die Entschädigung für die Solidaritätsmaßnahmen ist unabhängig davon zu zahlen, ob die vertragsgemäß gelieferten Gasmengen tatsächlich entnommen werden.

Datum Uhrzeit.....

An (*zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats*).

1. In Bezug auf Ihr Solidaritätsersuchen um Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 (*Letzteres streichen, falls nicht zutreffend*), das am (*Datum*) um (*Uhrzeit*) eingegangen ist, übermittelt Ihnen (*die zuständige Behörde des Solidarität leistenden Mitgliedstaats*) das/die folgende(n) Angebot(e):

2. Angaben zu der Partei, die Gas bereitstellt

a) Gaslieferant / vertragschließender Marktteilnehmer (*bei freiwilligen Maßnahmen/falls zutreffend*)

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

b) Zuständige vertragschließende Behörde

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

c) Zuständiger FNB:

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

d) Zuständiger Marktgebietsmanager (falls relevant):

Kontaktperson: _____

Telefon + _____

3. **Primärangebote – auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen („marktbasiert“)**

a) Gasmenge (insgesamt):

_____ kWh, davon

hochkalorisches Gas: _____ kWh,

niederkalorisches Gas: _____ kWh.

b) Lieferzeitraum:

c) Maximale Transportkapazität:

_____ kWh, davon

verbindliche Kapazität: _____ kWh/h;

unterbrechbare Kapazität: _____ kWh/h.

d) Lieferpunkte (Verbindungsleitungen):

Lieferpunkt	Verbindliche Transportkapazität	Unterbrechbare Transportkapazität
-------------	---------------------------------	-----------------------------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

e) Hinweis auf Kapazitätsbuchungsplattform:

f) Geschätzte Entschädigung für die freiwillige Maßnahme:

Gaspreis: EUR;

sonstige Kosten: EUR (bitte angeben)

g) Einzelheiten zur Zahlung:

Empfänger: _____

Bankverbindung: _____

4. Sekundärangebote – auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen („nicht marktbasiert“)

a) Gasmenge (insgesamt):

_____ kWh, davon

hochkalorisches Gas: _____ kWh,

niederkalorisches Gas: _____ kWh.

b) Lieferzeitraum:

c) Maximale Transportkapazität:

_____ kWh, davon

verbindliche Kapazität: _____ kWh/h;

unterbrechbare Kapazität: _____ kWh/h.

d) Lieferpunkte (Verbindungsleitungen):

Lieferpunkt	Verbindliche Transportkapazität	Unterbrechbare Transportkapazität
-------------	---------------------------------	-----------------------------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

_____	_____ kWh/h	_____ kWh/h
-------	-------------	-------------

e) Hinweis auf Kapazitätsbuchungsplattform:

f) Voraussichtliche Kosten der obligatorischen Maßnahmen:

geschätzter Gaspreis pro kWh: _____ EUR;

voraussichtliche Transportkosten: _____ EUR;

geschätzte Höhe der Entschädigungszahlungen an von Lieferkürzungen betroffene
Wirtschaftszweige im Solidarität leistenden Mitgliedstaat:

_____ EUR.

g) Einzelheiten zur Zahlung:

Empfänger: _____

Bankverbindung: _____

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift:

4. Empfangsbestätigung in Bezug auf das Solidaritätsangebot (*in englischer Sprache auszufüllen*)

Hinweise:

Innerhalb von 30 **Minuten** nach Eingang des Solidaritätsangebots zu übermitteln.

An (*zuständige Behörde des Solidarität leistenden Mitgliedstaats*):

Im Namen von (*ersuchender Mitgliedstaat*) bestätige ich, dass Ihr Solidaritätsangebot am (*Datum*)
..... um (*Uhrzeit*) eingegangen ist.

(*Zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats*)

Kontaktperson:

Telefon: +

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift:

5. Annahme/Ablehnung von Solidaritätsangeboten auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen *(in englischer Sprache auszufüllen)*

Hinweise:

- (1) Innerhalb von 2 Stunden nach Eingang des Angebots zu übermitteln.
- (2) Wird das Angebot vollständig angenommen, sind bei der Annahme die vom Solidarität leistenden Mitgliedstaat übermittelten Angebotsbedingungen genau zu wiederholen. Eine teilweise Annahme des Angebots darf sich nur auf die zu liefernden Mengen beziehen.

Datum Uhrzeit

1. Im Namen von *(ersuchender Mitgliedstaat)* nehme ich das Angebot von *(Solidarität leistender Mitgliedstaat)* vom *(Datum)* um *(Uhrzeit)* zur Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 *(Letzteres streichen, falls nicht zutreffend)* *(ganz / teilweise)* an/lehne ich dieses Angebot ab.

2. Zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats:

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

3. Zuständiger Fernleitungsnetzbetreiber im ersuchenden Mitgliedstaat:

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

4. Zuständiger Marktgebietsmanager im ersuchenden Mitgliedstaat (soweit relevant):

Kontaktperson: _____

Telefon + _____

5. Angenommene(s) Primärangebot(e) auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen (*bitte die genauen Bedingungen des/der angenommenen „Primärangebote(s)“ wiederholen*):

.....

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift:

6. Annahme von Solidaritätsangeboten auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen (*in englischer Sprache auszufüllen*)

Hinweise:

- (1) Innerhalb von 3 Stunden nach Eingang des Solidaritätsangebots zu übermitteln.
- (2) Wird das Angebot vollständig angenommen, sind bei der Annahme die vom Solidarität leistenden Mitgliedstaat übermittelten Angebotsbedingungen genau zu wiederholen. Eine teilweise Annahme des Angebots darf sich nur auf die an den Lieferpunkt gelieferten Mengen beziehen.
- (3) Die Annahme von Angeboten auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen muss Folgendes enthalten: a) eine kurze Beschreibung der von anderen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen übermittelten Angebote; b) soweit relevant, die Gründe, warum diese Angebote nicht angenommen wurden (die Gründe dürfen nicht den Preis betreffen); c) eine kurze Beschreibung der von anderen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen übermittelten Angebote; d) die Angabe, ob diese Angebote ebenfalls angenommen wurden, und, falls nicht, die Gründe für die Ablehnung.
- (4) Die Kommission kann eine Telefonkonferenz zur Abstimmung mit dem ersuchenden Mitgliedstaat und allen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten initiieren; auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ist sie dazu verpflichtet. Diese Telefonkonferenz findet binnen **30 Minuten** nach Eingang der Solidaritätsangebote auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen (falls sie auf Initiative der Kommission stattfindet) bzw. nach Eingang des Ersuchens eines Mitgliedstaates um eine Telefonkonferenz statt.

Datum Uhrzeit

1. Im Namen von (*ersuchender Mitgliedstaat*) nehme ich das Angebot von (*Solidarität leistender Mitgliedstaat*) vom (*Datum*) um (*Uhrzeit*) zur Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 (*Letzteres streichen, falls nicht zutreffend*) (*ganz / teilweise*) an/lehne ich dieses Angebot ab.

2. Zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats:

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

3. Zuständiger Fernleitungsnetzbetreiber im ersuchenden Mitgliedstaat:

Kontaktperson: _____

Telefon: + _____

4. Zuständiger Marktgebietsmanager im ersuchenden Mitgliedstaat (soweit relevant):

Kontaktperson: _____

Telefon + _____

5. Angenommenes Sekundärangebot auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen (*bitte den genauen Wortlaut des vom Solidarität leistenden Mitgliedstaat übermittelten „Sekundärangebots“ wiederholen*).

.....

6. Weitere Informationen zur Annahme von Sekundärangeboten:

- a) kurze Beschreibung der von anderen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen übermittelten Angebote:

.....

- b) wurden diese Angebote angenommen? Falls nicht, bitte die Gründe angeben:

.....

- c) kurze Beschreibung der von anderen Solidarität leistenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage obligatorischer Maßnahmen übermittelten Angebote:

.....

- (a) wurden diese Angebote angenommen? Falls nicht, bitte die Gründe angeben:

.....

(Datum) (Uhrzeit)

Unterschrift

ANHANG III

Aufgehobene Verordnung sowie spätere Änderungsrechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(*ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36*)

Beschluss 2010/685/EU der Kommission
(*ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 67*)

Beschluss 2012/490/EU der Kommission
(*ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16*)

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen
Parlaments und des Rates (nur Artikel 22)
(*ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39*)

Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission
(*ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9*)

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen
Parlaments und des Rates (nur Artikel 50)
(*ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1*)

ANHANG IV**ENTSPRECHUNGSTABELLE**

Verordnung (EG) Nr. 715/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Unterabsatz 1 (einleitende Worte)	Artikel 1 Unterabsatz 1 (einleitende Worte)
Artikel 1 Buchstabe a	Artikel 1 Buchstabe a
Artikel 1 Buchstabe b	–
Artikel 1 Buchstabe c	Artikel 1 Buchstabe b
Artikel 1 Unterabsätze 2, 3 und 4	Artikel 1 Unterabsätze 2, 3 und 4
Artikel 2 Absatz 1 (einleitende Worte)	Artikel 2 Absatz 1 (einleitende Worte)
–	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 9

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 9
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 21
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 25
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 27
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28
–
–

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 21
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 25
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 27
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31

–	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32
–	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 33
–	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34
–	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35
–	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36
–	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 37
–	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 38
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
–	Artikel 3
–	Artikel 4
Artikel 14	Artikel 5
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 5 Absätze 1 und 2
–	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 5
–	Artikel 6
Artikel 15	Artikel 7
Artikel 7 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 2
–	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 4
–	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2

Artikel 7 Absatz 4

Artikel 7 Absatz 5

–

Artikel 16

Artikel 16 Absätze 1 bis 3

–

Artikel 9 Absatz 4

Artikel 9 Absatz 5

Artikel 17

Artikel 22

Artikel 21

Artikel 3

–

Artikel 13

–

–

–

–

–

Artikel 4

Artikel 5

Artikel 7 Absatz 5

Artikel 7 Absatz 6

Artikel 8

Artikel 9

Artikel 9 Absätze 1 bis 3

Artikel 9 Absatz 4

–

–

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 13

Artikel 14

Artikel 15

Artikel 16

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 19

Artikel 20

Artikel 21

Artikel 22

Artikel 5 Absätze 1 bis 4	Artikel 22 Absätze 1 bis 4
Artikel 8	Artikel 23
Artikel 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Buchstabe f	Artikel 23 Absatz 1 bis Absatz 3 Buchstabe f
–	Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe g
–	Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 4
–	Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 8 Absatz 5 bis Absatz 6 Buchstabe l	Artikel 23 Absatz 5 bis Absatz 6 Buchstabe l
–	Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe m
Artikel 8 Absätze 7 bis 11	Artikel 23 Absätze 7 bis 11
Artikel 8 Absatz 11	Artikel 23 Absatz 10
Artikel 8 Absatz 12	Artikel 23 Absatz 11
Artikel 9	Artikel 24
Artikel 24	Artikel 25
Artikel 10	Artikel 26
Artikel 11	Artikel 27
Artikel 12	Artikel 28
Artikel 29	Artikel 29
–	Artikel 29 Buchstabe a
Artikel 29 Buchstaben b und c	Artikel 29 Buchstaben b und c
Artikel 18	Artikel 30

Artikel 18 Absätze 1 bis 6

–

Artikel 19

Artikel 19 Absatz 1

–

Artikel 19 Absatz 2

Artikel 19 Absatz 3

Artikel 19 Absatz 4

Artikel 19 Absatz 5

–

Artikel 20

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

Artikel 30 Absätze 1 bis 6

Artikel 30 Absatz 7

Artikel 31

Artikel 31 Absatz 1

Artikel 31 Absatz 2

Artikel 31 Absatz 3

Artikel 31 Absatz 4

Artikel 31 Absatz 5

Artikel 31 Absatz 6

Artikel 31 Absatz 6 Unterabsatz 2

Artikel 32

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 35

Artikel 36

Artikel 37

Artikel 38

Artikel 39

Artikel 40

Artikel 41

Artikel 42

Artikel 43

Artikel 44

–	Artikel 45
–	Artikel 46
–	Artikel 47
–	Artikel 48
–	Artikel 49
–	Artikel 50
–	Artikel 51
	Artikel 52
Artikel 6	Artikel 53
	Artikel 53 Absätze 1 bis 15
Artikel 6 Absätze 1 bis 12	–
–	Artikel 54
	Artikel 55
Artikel 7	Artikel 55 Absätze 1 bis 3
Artikel 7 Absätze 1 bis 4	–
Artikel 23	Artikel 56
Artikel 23 Absatz 1	–
–	Artikel 56 Absätze 1 bis 5
Artikel 23 Absätze 6 und 7	–
Artikel 25	–
Artikel 23	Artikel 57
Artikel 58 Absätze 1 und 2	Artikel 58 Absätze 1 und 2
	Artikel 58 Absätze 3 bis 7

Artikel 27	Artikel 59
–	Artikel 59 Absätze 1 bis 3
Artikel 27 Absätze 1 und 2	–
–	Artikel 60
Artikel 28	Artikel 61
Artikel 28 Absatz 1	Artikel 61 Absatz 1
–	Artikel 61 Absätze 2 und 3
Artikel 28 Absatz 2	–
Artikel 30	Artikel 62
Artikel 30 Buchstabe a	–
Artikel 30 Buchstabe b	–
Artikel 30 Buchstabe c	–
Artikel 30 Unterabsatz 2	–
–	Artikel 63
–	Artikel 64
–	Artikel 65
–	Artikel 66
–	Artikel 67
Artikel 31	Artikel 68
Artikel 32	Artikel 69
Anhang I	Anhang I
–	Anhang II
–	Anhang III
Anhang III	Anhang IV